

eines Einlieferungsbelegs und eines vom Zusteller unterschriebenen Auslieferungsbelegs das betreffende Schriftstück tatsächlich, wie dokumentiert, in den Hausbriefkasten des Empfängers eingeworfen worden sei.

Diese Rechtsansicht wird aber nicht von allen Arbeitsgerichten vertreten. Ebenso wie in der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird dies unterschiedlich beurteilt. Das LAG Hamm vertritt bspw die Auffassung, dass Einlieferungs- und Auslieferungsbeleg keinen Anscheinsbeweis des Zugangs einer Sendung begründen (LAG Hamm 5.8.2009 – 3 Sa 1677/08, PflR 2010, 72; 23.9.2013 – 5 Sa 18/13).

Vermehrt wird deshalb in der Praxis versucht, den unsicheren Beweisantritt über den Auslieferungsbeleg durch *Benennung des Zustellers als Zeugen* zu flankieren. Allerdings ist in der Rechtsprechung auch umstritten, ob das Gericht in einem solchen Fall überhaupt verpflichtet ist, den Zusteller tatsächlich zu vernehmen. Verbreitet wird argumentiert, auch die Zustellung eines Einwurf-Einschreibens stelle für den Briefzusteller eine reine Routinetätigkeit dar, an welche er sich im Fall einer Vernehmung regelmäßig nicht mehr erinnern könne (zB LAG RhPf 23.9.2013 – 5 Sa 18/13 Rn. 50; ArbG Bocholt 17.10.2013 – 3 Ca 691/13). Deshalb sei die Vernehmung des Zustellers ein untaugliches Beweismittel, das im Regelfall nicht erhoben werden müsse.

Der Absender eines Einwurf-Einschreibens dürfte daher – nicht anders als beim einfachen Brief – im Streitfall ebenfalls erhebliche *Schwierigkeiten* haben, den *Zugang beim Empfänger zu beweisen*.

IV. Zugang beim Übergabeeinschreiben

1. Bei einem Übergabeeinschreiben wird – wie beim Einwurf-Einschreiben – die Sendung mit einem Identcode-Etikett versehen und dem Absender ein Einlieferungsschein ausgehändigt. Das Einschreiben wird jedoch nicht einfach in den Briefkasten des Empfängers eingeworfen, sondern diesem – oder einem im Haushalt des Empfängers anwesenden Dritten – *gegen Unterschrift ausgehändigt*. Die Unterschrift wird auf dem Auslieferungsschein geleistet. Dieser wird – wie bei einem Einwurf-Einschreiben – in einem zentralen Postzentrum eingescannt und dauerhaft auf einem Datenträger gespeichert. Das Original des Auslieferungsscheins wird im Anschluss vernichtet.

Das Übergabeeinschreiben wird von der Deutschen Post AG in einer einfachen Form angeboten, wonach der Empfänger oder ein anderer Empfangsberechtigter den Erhalt der Sendung quittiert. Zusätzlich wird das Übergabeeinschreiben als „*Eigenhändiges Übergabeeinschreiben*“ angeboten, bei welchem das Schreiben nur an den Empfänger oder einen besonders Bevollmächtigten übergeben wird, die den Erhalt quittieren. Die Quittung kann auf dem Internetportal der Deutschen Post AG eingesehen werden. Dies ist geeignet, den vollen Beweis des Zugangs zu führen (Mrosk NJW 2013, 1481 [1483]).

Wer die handschriftliche Bestätigung der Auslieferung durch den Empfänger als Original zugesandt bekommen möchte, nutzt die Zusatzleistung *Rückschein*.

Werden der Empfänger oder ein empfangsbereiter Dritter nicht zu Hause angetroffen, wirft der Postbote einen *Benachrichtigungsschein in den Briefkasten* des Empfängers, mit dem dieser aufgefordert wird, sich das Einschreiben binnen sieben Tagen nach Einwurf der Benachrichtigung auf der zuständigen Postfiliale abzuholen. Nach Ablauf dieser Lagerfrist wird das Einschreiben an den Absender zurückgesandt.

2. Die nächstliegende Vermutung, es müsse sich deshalb bei einem Übergabeeinschreiben um eine sichere Zustellungsart handeln, lässt sich jedoch nicht bestätigen. Der Zugang kann nämlich nur dann problemlos nachgewiesen werden, wenn der Postbote den Empfänger oder eine andere Empfangsperson antrifft und er das Einschreiben auch tatsächlich übergeben kann. Soweit der Empfänger zwar den Benachrichtigungsschein erhält, die *auf der Post lagernde Sendung jedoch nicht abholt*, stellt sich die Frage, ob dem Empfänger das Schreiben dennoch zugegangen ist.

Nach Ansicht des BGH (26.11.1997 – VIII ZR 22/97, NJW 1998, 976) stellt die einfache Benachrichtigung von der Hinterlegung des Einschreibebriefs beim Postamt *keinen wirksamen Zugang dar*, weil die Erklärung noch nicht in den Machtbereich des Empfängers geraten ist. Der Absender kann deshalb nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) aus seiner nicht zugegangenen Willenserklärung ihm günstige Rechtsfolgen nur dann ableiten, wenn er im Anschluss an die Rücksendung des Einschreibens alles Erforderliche und ihm Zumutbare tut, damit seine Erklärung den Adressaten doch noch erreichen kann.

3. Der Absender muss also nach Kenntnis von dem nicht bewirkten Zugang unverzüglich einen *erneuten Versuch unternehmen*, seine Erklärung derart in den Machtbereich des Empfängers zu bringen, dass diesem ohne Weiteres eine Kenntnisnahme ihres Inhalts möglich ist. In der Praxis bedeutet das, dass der Absender das Einschreiben erneut an den Empfänger absenden muss. Zum Zeitpunkt dieser erneuten Absendung können jedoch wichtige Fristen bereits abgelaufen sein.

Ein wiederholter Zustellungsversuch des Erklärenden ist nach Ansicht des BGH allerdings dann nicht mehr sinnvoll und deshalb entbehrlich, wenn der Empfänger die Annahme einer an ihn gerichteten schriftlichen Mitteilung grundlos verweigert, obwohl er mit dem Eingang rechtserheblicher Mitteilungen seines Vertrags- oder Verhandlungspartners rechnen musste (zB weil dieser ihm die Zusendung eines entsprechenden Schreibens bereits vorher angekündigt hatte) oder wenn der Adressat den Zugang der Erklärung arglistig vereitelt (zB durch Verkleben des Briefkastens oder bei Annahmeverweigerung).

4. Das Übergabeeinschreiben schützt den Absender zudem – wie bei allen Postsendungen – nicht vor der Behauptung des Empfängers, dass die *beabsichtigte Erklärung nicht Inhalt des Briefs* gewesen sei. Der Nachweis der Zustellung belegt nämlich nur den Empfang einer Briefsendung, nicht aber, welches Schriftstück sich in der Sendung befand. Es ist ratsam, dass ein Zeuge von der Kuvertierung bis zur Aufgabe bei der Post die Sendung verfolgt.

Auch ein Übergabeeinschreiben stellt insoweit insgesamt *kein sicheres Mittel* dar, den Zugang einer Willenserklärung zu beweisen.

V. Zustellung durch Boten

Bei der Zustellung durch Boten wählt der Absender eine *vertrauenswürdige dritte Person* aus, der er zunächst das Schriftstück zur Durchsicht vorlegt und sie bittet, dieses im Anschluss in einen Briefumschlag zu tüten und dem Empfänger der Sendung persönlich zu übergeben oder in dessen Briefkasten einzuwerfen.

Die Zustellung durch Boten erscheint durchaus als sichere Möglichkeit, den Zugang einer Willenserklärung zu beweisen. Gleichwohl können auch hier *Beweisprobleme* entstehen. Der Bote wird in einer Gerichtsverhandlung regelmäßig als Zeuge vernommen werden müssen. Zeugenaussagen sind aber per se mit einer gewissen Unsicherheit behaftet. Nach längerer Zeit erinnert sich der Bote vielleicht nicht mehr genau an den Zustellungsvorgang oder an den Inhalt des Schriftstücks oder er verstrickt sich in unbeabsichtigte Widersprüche.

Gerade wenn es auf den genauen Wortlaut einer Erklärung ankommt, wird der *Beweiswert einer Zeugenvernehmung* mehrere Jahre nach der Zustellung gegen null sinken können. Es besteht jedoch auch die Gefahr, dass der Bote zu einer Aussage nicht mehr bereit ist (weil er sich mit dem Absender der Willenserklärung nicht mehr versteht) und dann vor Gericht vorgibt, sich „nicht mehr genau erinnern“ zu können. Oder der tragischere Fall: Der Bote stirbt vor dem Prozess und kann als Zeuge gar nicht mehr vernommen werden.

Diesen Unwägbarkeiten kann der Absender zumindest dadurch entgegenwirken, dass er von dem zuzustellenden Schriftstück eine Kopie anfertigt und den Boten diese *Kopie mit dem Vermerk „zugestellt am ...“ unterschreiben* lässt. Dann kann diese Kopie als privatschriftliche Urkunde in den Prozess eingeführt werden (vgl. §§ 416, 440 ZPO).

VI. Zustellung durch Telefax

1. Bei der Telefaxübertragung werden Dokumente zwischen zwei Faxgeräten (oder entsprechenden Endkomponenten, wie zB PC, Faxserver, Modem etc) entweder analog oder digital über das Telefonnetz übertragen. Das Empfangsgerät erzeugt beim Empfang eine originalgetreue Kopie der übertragenen Vorlage.

Jedoch begründet die Übersendung einer Willenserklärung mittels eines Faxschreibens ebenfalls *keinen Zugangsnachweis*; auch nicht nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises. Für einen Anscheinsbeweis wäre maßgeblich, dass eine Übertragung bis zum Empfangsgerät bei jeder Anwahl typischerweise bewirkt wird und das Sendejournal bzw Sendeprotokoll dies zutreffend wiedergibt (AG Berlin-Neukölln 22.3.2012 – 10 C 474/11, BeckRS 2013, 03793). Nach Auffassung des BGH (7.12.1994 – VIII ZR 153/93, NJW 1995, 665; wN zur höchstrichterlichen Rspr bei *Mrosk* NJW 2013, 1481 [1484]) entspricht es aber gerade keinem typischen Geschehensablauf, dass ein gesendetes Fax stets im Machtbereich des Empfängers eingeht, obwohl der Empfang durch

einen „Ok“-Vermerk beim Versender bestätigt wurde. Vielmehr gibt das Faxjournal bzw das Sendeprotokoll nur darüber Auskunft, dass die Absendung (nicht aber der Zugang beim Empfangsgerät) bewirkt wurde. Ein Übermittlungsfehlschlag kann auf Defekten im Empfangsgerät, einem Papierstau, auf Leitungsstörungen oder auf Verzerrungen beruhen, ohne dass eine missglückte Datenübermittlung im Sendebereich ausgewiesen wird.

2. Diese Rechtsprechung wurde durch einige Gerichte relativiert. Mehrere Oberlandesgerichte (OLG Karlsruhe 30.9.2008 – 12 U 65/08, VersR 2009, 245 = BeckRS 2008, 21198; OLG Celle 19.6.2008 – 8 U 80/07, VersR 2008, 1477 [1480]; OLG Frankfurt a. M. 5.3.2010 – 19 U 213/09, IBR 2010, 267) und das BSG (20.10.2009 – B 5 R 84/09 B) gehen bei neuen, modernen Faxgeräten davon aus, dass *technische Störungen*, die trotz des „Ok“-Vermerks im Sendeprotokoll den korrekten Empfang verhindern, *nicht mehr vorkämen*. Zumindest ein Anscheinsbeweis für eine fehlerfreie Datenübermittlung und den Zugang der Nachricht sei durch den „Ok“-Vermerk gegeben. Der versierte Prozessgegner müsste danach eine qualifizierte technische Argumentation vorbringen, um den Anschein des Zugangs zu erschüttern (eingehend hierzu OLG Koblenz 4.7.2013 – 3 W 298/13, IBR 2014, 192).

Der BGH hat jedoch jüngst seine *bisherige Rechtsprechung bekräftigt* (21.7.2011 – IX ZR 148/10, IBR 2011, 733; 14.5.2013 – III ZR 289/12, NJW 2013, 2514), dass bei einer Telefax-Übermittlung die ordnungsgemäße, durch einen „Ok“-Vermerk unterlegte Absendung eines Schreibens über ein bloßes Indiz hinaus nicht den Anscheinsbeweis für dessen tatsächlichen Zugang bei dem Empfänger begründet. Der „Ok“-Vermerk liefert dem Absender nämlich gerade keine Gewissheit über den Zugang der Sendung. Der „Ok“-Vermerk belegt nur das Zustandekommen der Verbindung, aber nicht die erfolgreiche Übermittlung. Gesicherte technische Erkenntnisse, nach denen der „Ok“-Vermerk nicht nur das Zustandekommen einer Verbindung, sondern auch die korrekte Übermittlung des Kommunikationsinhalts beweist, liegen noch nicht vor (OLG München 20.4.2011 – 20 U 4821/10; krit. hierzu im Hinblick auf die neuere technische Entwicklung Staudinger/*Singer* BGB, Bearb. 2012, BGB § 130 Rn. 109).

Allerdings hat ein *anderer Senat des BGH in einer neuesten Entscheidung* (19.2.2014 – IV ZR 163/13, FamRZ 2014, 752) darauf hingewiesen, dass der „Ok“-Vermerk auf dem Sendebereich aber immerhin das Zustandekommen einer Verbindung mit der in der Faxbestätigung genannten Nummer belege und ausgeführt:

„In Anbetracht dieses Umstands kann sich der Empfänger nicht auf ein bloßes Bestreiten des Zugangs beschränken; er muss sich im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast vielmehr näher dazu äußern, welches Gerät er an der fraglichen Gegenstelle betreibt, ob die Verbindung im Speicher enthalten ist, ob und in welcher Weise er ein Empfangsjournal führt und dieses gegebenenfalls vorlegen usw. (Bestätigung OLG Frankfurt, 5. März 2010, 19 U 213/09, CR 2010, 303). Die Beweiskraft des im ‚OK-Vermerk‘ liegenden Indizes ist sodann unter Berücksichtigung dieses Vorbringens zu würdigen.“

Angesichts dieser Entwicklung ist festzustellen: Bei einer Versendung per Fax kann der Nachweis des Zugangs einer Willenserklärung beim Empfänger *nicht unmittelbar mit dem*

Sendeprotokoll geführt werden. Ob sich der Empfänger auf ein bloßes Bestreiten des Zugangs beschränken darf oder im Rahmen einer sekundären Darlegungslast seinerseits Einzelheiten zur Funktion seines Faxgeräts vortragen muss, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt.

VII. Zustellung durch (Post-)Zustellungsurkunde

Die Zustellung durch Postzustellungsurkunde dürfte die im allgemeinen Rechtsverkehr am wenigsten bekannte und gebräuchlichste aller Zustellungsarten sein. Dies hängt wohl damit zusammen, dass diese Zustellungsart zunächst einmal ausschließlich Behörden, Gerichten und Gerichtsvollziehern vorbehalten ist, jedoch *über § 132 BGB auch Privatpersonen zugänglich* gemacht wird. Bei dieser Zustellungsart übersendet der Absender das zuzustellende Schriftstück an den Gerichtsvollzieher mit der Aufforderung, es nach § 132 BGB, §§ 192 ff ZPO an den Empfänger zuzustellen.

Der Gerichtsvollzieher fertigt bei Erhalt der Sendung *eine beglaubigte Kopie des Schriftstücks* an und legt diese Kopie in einen eigenen Briefumschlag ein. Das Original verbindet der Gerichtsvollzieher dauerhaft mit einer Zustellungsurkunde. Bei der Zustellung selbst übergibt der Gerichtsvollzieher nunmehr den Briefumschlag mit der beglaubigten Kopie *dem Empfänger persönlich* (oder wirft das Schriftstück in den Briefkasten des Empfängers ein). Im Anschluss trägt der Gerichtsvollzieher auf der mit dem Original verbundenen Zustellungsurkunde u.a. das genaue Datum, Uhrzeit und Ort der Zustellung sowie die Person des Empfängers ein und übersendet die Zustellungsurkunde nebst verbundenem Original *nunmehr zurück an den Absender*.

Als *Gebühren für die persönliche Zustellung* durch einen Gerichtsvollzieher fallen 7,50 EUR an. Hinzu kommen ggf. noch Wegegeld (2,50 EUR bei einer Entfernung von 0 bis 10 km) und die Auslagenpauschale iHv 3 EUR, sodass Gesamtkosten von mind. 13 EUR entstehen können.

Mit diesem Verfahren kann der Gerichtsvollzieher jedoch auch die Deutsche Post AG beauftragen (vgl. §§ 193 f ZPO, §§ 19, 21 GVGA), welche dann die Zustellung entsprechend vornimmt.

Die Zustellung einer Willenserklärung im vorstehend beschriebenen Verfahren darf als *absolut sicher und zuverlässig* gelten. Selbst bei fehlender Empfangseinrichtung kann der Gerichtsvollzieher das Schreiben im Wege der Ersatzzustellung (vgl. § 180 ZPO) wirksam zustellen. Die für den Absender ausgefertigte Zustellungsurkunde (vgl. §§ 190 ff ZPO) ist im Prozess als öffentliche Urkunde (vgl. § 418 ZPO) zu behandeln und erbringt den Beweis ihrer Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit. Zugleich kann man den Inhalt der Erklärung beweisen, da eine Kopie des zuzustellenden Schreibens mit der Zustellungsurkunde fest verbunden ist.

VIII. Fallbezogene Schlussfolgerung

1. Die im vorliegenden Fall vom Beistand gewählte Art der Übermittlung der Aufforderung zur Auskunft, nämlich die Übersendung durch einfachen Brief, war von vornherein nicht geeignet, im Fall des Bestreitens des Zugangs den Beweis des Gegenteils zu führen. Es mag sein, dass in der Masse der Fälle die Zusendung entsprechender Schreiben des

Jugendamts auf diese Weise unproblematisch ist, weil die *Empfänger „mitspielen“* und nicht – womöglich wahrheitswidrig – in Abrede stellen, die Mitteilung oder Aufforderung erhalten zu haben. Deshalb dient es der Vereinfachung des Geschäftsverkehrs und auch der Ersparnis von Kosten, keine aufwendigere Art der Zustellung zu wählen.

Wird aber im *Einzelfall der Zugang bestritten*, muss das Jugendamt auch die entsprechenden Konsequenzen tragen. Das bedeutet im vorliegenden Fall, dass das Familiengericht womöglich gem. § 243 FamFG eine Kostenentscheidung zulasten des Kindes trifft, weil es die vorgerichtliche Aufforderung zur Auskunft als nicht erwiesen ansieht.

Im Gegensatz zu der anscheinend vom Anwalt des Vaters vertretenen Ansicht können die Verfahrenskosten nicht unmittelbar dem Jugendamt auferlegt werden, weil dieses nur gesetzlicher Vertreter des antragstellenden Kindes ist und nicht Beteiligter des Unterhaltsrechtsstreits. Es erscheint aber *unbillig, das Kind für diese Kosten haften zu lassen*. Sollte ihm VKH bewilligt worden sein, betrifft diese Haftung ohnehin nicht die Gerichtskosten. Aufgrund einer negativen Kostenentscheidung können allerdings die Kosten des gegnerischen Anwalts gegen das Kind festgesetzt werden (vgl. § 123 ZPO). Es läge dann nahe, im Wege der Amtshaftung diese Kosten zu übernehmen, um sie nicht im Ergebnis dem Kind aufzubürden.

2. Unter Berücksichtigung der ausgewerteten Rechtsprechung gibt es derzeit *lediglich eine absolut sichere Zustellungsart*: Die Zustellung durch (Post-)Zustellungsurkunde über den Gerichtsvollzieher. Alle anderen Zustellungsarten weisen zT erhebliche Beweisrisiken bezüglich des Zugangs auf (einfacher Brief, Einwurf-Einschreiben, Telefax), haben lediglich eingeschränkte Beweiskraft bezüglich des Inhalts der Sendung (Übergabeeinschreiben, Einschreiben mit Rückschein) oder sind zu aufwendig bzw. nicht dauerhaft zum Beweis des Zugangs der Willenserklärung geeignet (Bote).

Es ist daher dringend zu empfehlen, rechtlich wichtige Willenserklärungen nach § 132 BGB *über den Gerichtsvollzieher zustellen* zu lassen. Diese Methode ist die einzige Möglichkeit, den Zugang einer Willenserklärung bzw. einer rechtsgeschäftsähnlichen Erklärung wie einer Mahnung oder Aufforderung zur Auskunft beim Empfänger sicher, zuverlässig und dauerhaft beweisen zu können. Dies hat offensichtlich im dortigen Bereich auch die UVG-Stelle erkannt und verfährt entsprechend.

Ob dies für die Beistandschaft allgemein praktiziert werden sollte, *muss im Rahmen einer Abwägung* entschieden werden, in welche Erfahrungen aus Einzelfällen wie diesem ebenso einfließen sollten wie Überlegungen zu den anfallenden Kosten und dem allgemein höheren Verwaltungsaufwand bei einem derartigen Vorgehen. Zumindest aber für solche Schreiben, die unmittelbare Rechtswirkungen wie einen Verzug auslösen, könnte es sich durchaus empfehlen, diese Zustellungsart vorzunehmen.

3. Der Vollständigkeit halber ist hinzuweisen auf *Besonderheiten der Zustellungsvorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes* (§ 1 VwZG; zum Nachfolgenden BVerwG 24.3.2015 – 1 B 6,15). In dessen Anwendungsbereich hat

die Behörde die Wahl zwischen den einzelnen im Verwaltungszustellungsgesetz geregelten Zustellungsarten (§ 3 Abs. 2 VwZG). Entscheidet sie sich für eine *Zustellung durch die Post mittels Einschreiben*, kann sie zudem wählen zwischen einem Einschreiben durch Übergabe oder einem Einschreiben mit Rückschein (§ 4 Abs. 1 VwZG). Beim Einschreiben mit Rückschein genügt zum Nachweis der Zustellung der Rückschein (§ 4 Abs. 2 S. 1 VwZG). Im Übrigen gilt das Dokument am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, dass es nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 4 Abs. 2 S. 2 VwZG). Nach dieser gesetzlichen Fiktion gilt ein Dokument beim Übergabeeinschreiben auch dann mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, wenn feststeht, dass es dem Empfänger vor diesem Zeitpunkt zugegangen ist (so schon BVerwG 23.7.1965 – 7 C 170.64, BVerwGE 22, 11 zur wortgleichen Fiktionsregelung in § 4 Abs. 1 Halbs. 1 VwZG F. 1952 für eingeschriebene Briefe).

Dass diese nach dem Wortlaut angeordnete Rechtsfolge vom Gesetzgeber auch gewollt war, belegen die Gesetzesmate-

rialien. Mit der Neufassung des VwZG im Jahr 2005 sollte die Zustellung mittels Einschreiben weiterhin erhalten bleiben, unter Berücksichtigung der von den Postdienstleistern inzwischen angebotenen Einschreibevarianten aber *auf das Übergabeeinschreiben und das Einschreiben mit Rückschein* begrenzt werden, ein Einwurf-Einschreiben also nicht ausreichen. Zugleich wird in der Begründung des Gesetzentwurfs ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das Übergabeeinschreiben die Fiktion des § 4 Abs. 2 S. 2 VwZG gilt (BT-Drs. 16/5216, 12). Diese Regelung dient der Rechtssicherheit und -klarheit, da dem Absender nur beim Einschreiben mit Rückschein der Übergabezeitpunkt mitgeteilt wird. Beim Übergabeeinschreiben erhält er hingegen lediglich eine Einlieferungsbescheinigung, aus der sich das Einlieferungsdatum ergibt. Den konkreten Übergabezeitpunkt kann er nur über eine Online-Abfrage feststellen. Die Anwendung des § 4 Abs. 2 S. 2 VwZG auf Übergabeeinschreiben benachteiligt den Zustellungsempfänger nicht unangemessen, da durch die Widerlegbarkeit der Zugangsvermutung sichergestellt ist, dass eine durch ein Übergabeeinschreiben in Lauf gesetzte Frist nicht vor der tatsächlichen Übergabe beginnt.

RECHTSPRECHUNG

Familienverfahrensrecht

Beteiligung von Großeltern als Pflegeeltern am familiengerichtlichen Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung
§ 1666 BGB, § 161 FamFG

OLG Hamburg 24.2.2015 – 2 UF 160/14

Besteht zwischen dem Kind und den Pflegepersonen ein längeres Pflegeverhältnis und widerspricht die Hinzuziehung dem Wohl des Kindes nicht, ist regelmäßig eine Vermutung für das Interesse des Kindes an der Beteiligung der Pflegepersonen am familiengerichtlichen Verfahren nach § 161 Abs. 1 FamFG begründet. (Leits. der Red.)

Sachverhalt: Die ASt begehren als Großeltern väterlicherseits die Beteiligung am Hauptverfahren sowie Akteneinsicht.

Die Mutter hat bislang die alleinige elterliche Sorge. Die Eltern sind nicht miteinander verheiratet.

In der vorliegenden Hauptsache beantragt der Vater, ihm die alleinige elterliche Sorge für die Kinder S, geb. 2003, und R, geb. 2012, zu übertragen.

In einem gesonderten Verfahren gem. § 1666 BGB hat das Familiengericht im Wege der einstweiligen Anordnung der Mutter die elterliche Sorge entzogen, eine Vormundschaft eingerichtet und das Jugendamt zum Vormund bestellt. Am selben Tag wurden die Kinder durch das Jugendamt in Obhut genommen.

Auf eine Beschwerde der Mutter hin ist der Beschluss aufgehoben und das Verfahren an das Familiengericht zurückverwiesen worden.

Seit die Eltern am 1.7.2005 in eine gemeinsame Wohnung gezogen waren, wurde S von den ASt betreut und lebte mit in ihrer Wohnung. Zwar fanden Besuchskontakte zu den Eltern, auch mit Übernachtungen, statt, jedoch lag der Lebensmittelpunkt von S bei den ASt. Diese unternahmen Kindergarten- und Schulwege sowie sämtliche Arztbesuche für und mit

ihm. Seine Geburtstagsfeiern wurden von ihnen organisiert und fanden in ihrer Wohnung statt.

Schon bald nach der Geburt von R fanden Besuchskontakte zwischen ihm und den ASt statt. Ab einem Alter von vier Monaten übernachtete er auch bei den ASt. Während der Zahnungsphase blieb er über längere Zeit bei ihnen. Die ASt unternahmen Arztbesuche mit R, mit und ohne die Mutter. Seit dem 28.4.2014 lebte R durchgehend bei den ASt. Die ASt organisierten für ihn einen Kindergartenplatz, den er seit dem 2.9.2014 wahrnahm.

Die ASt verbrachten mit den Kindern gemeinsam Freizeit und Urlaube. Beide Kinder verfügen über eigene Kinderzimmer in der Wohnung der ASt.

Mit Schriftsatz vom 22.10.2014, eingegangen beim Familiengericht am 23.10.2014, beantragten die ASt, ihrem Verfahrensbevollmächtigten die Gerichtsakte für zweimal 24 Std zur Einsichtnahme auf die Kanzlei zu übersenden. Im Schriftsatz wurde die dargestellte familiäre Situation detailliert geschildert sowie dringend um Anhörung der ASt gebeten. Sie erklärten ihre Bereitschaft, die elterliche Sorge insgesamt zu übernehmen, und sprachen sich für eine Unterbringung der Kinder bei ihnen sowie gegen eine Fremdunterbringung aus. [...]

Mit Beschluss vom 17.11.2014 hat das Familiengericht den Antrag auf Akteneinsicht zurückgewiesen und dies mit der fehlenden Beteiligtenstellung der ASt im Verfahren gem. § 1666 BGB sowie mit der mangels behördlicher Prüfung fehlenden Stellung der ASt als Pflegestelle der Kinder begründet.

Aus den Gründen: II. 1. Die Beschwerden sind zulässig. Es ist zu unterscheiden zwischen der Beschwerde gegen die Versagung der Beteiligung (a) und der Beschwerde gegen die Zurückweisung des Akteneinsichtsgesuchs (b). [...]

2. Die sofortige Beschwerde (a) und die Beschwerde (b) sind auch begründet.

a) Die ASt sind gem. § 7 Abs. 3, § 161 FamFG als Bet. zum Hauptsacheverfahren hinzuzuziehen.

aa) Gem. § 69 Abs. 1 S. 1 FamFG war diese Entscheidung unter Ausübung eigenen Ermessens durch das Beschwerde-

gericht selbst zu treffen (BayObLG 2.11.1989 – BReg. 1 a Z 52/88 Rn. 26; BeckOK/*Gutjahr* FamFG, Ed. 14, Stand: 1/2015, FamFG § 69 Rn. 31). Zwar wurde nach dem Wortlaut lediglich die Feststellung beantragt, dass die ASt als Großeltern der betroffenen Kinder am Verfahren zu beteiligen sind. Jedoch lehnt das Familiengericht eine Beteiligung der ASt deutlich ab und die Beschwerdebegründung verfolgt ersichtlich das Ziel, eine Beteiligung und nicht nur die Feststellung des Vorliegens der Beteiligungsvoraussetzungen zu erreichen. Der Antrag ist also entsprechend §§ 133, 157 BGB als Antrag auf Beteiligung auszulegen.

bb) Gem. § 161 Abs. 1 S. 1 FamFG kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, die Pflegeperson im Interesse des Kindes als Bet. hinzugezogen werden, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt.

§ 161 FamFG ist anwendbar, da das Hauptsacheverfahren die elterliche Sorge für die Kinder betrifft und somit eine Kindschaftssache gem. § 151 Nr. 1. FamFG vorliegt. Die Betroffenheit der Personen der Kinder iSv § 161 FamFG ergibt sich aus der Sache selbst.

Die ASt sind Pflegepersonen der betroffenen Kinder iSv § 161 Abs. 1 S. 1 FamFG, denn Letztere lebten über lange Zeit bei ihnen und in ihrer Obhut.

Familienpflege bedeutet Pflege und Erziehung eines Kindes in einer anderen als seiner Herkunftsfamilie und geht im Bereich des BGB (BGH 4.7.2001– XII ZB 161/98) und FamFG über den Begriff erlaubnispflichtiger Familienpflege iSd § 44 SGB VIII hinaus.

Im Übrigen hätte es zur Begründung eines Familienpflegeverhältnisses entgegen der Ansicht des Familiengerichts ohnehin einer behördlichen Überprüfung oder einer Pflegeerlaubnis gem. § 44 Abs. 1 S. 1 SGB VIII nicht bedurft. Es liegt eine Ausnahme zum Erlaubnisvorbehalt gem. § 44 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB VIII vor, weil die ASt als Großeltern mit den Kindern im zweiten Grad verwandt sind. Der Grund für die Privilegierung dieser Personengruppe liegt darin, dass familiäre Erziehungsverhältnisse vom staatlichen Eingriff möglichst freigehalten werden sollen und ein Kind, das sich bei nahen Verwandten befindet, regelmäßig des Schutzes durch den Staat in Form einer von Anfang an bestehenden Kontrolle nicht bedarf (BVerwG 31.3.1977 – V C 22.76 Rn. 10; BeckOK/*Veit* BGB, Ed. 34, Stand: 2/2015, BGB § 1630 Rn. 7.2).

Es entspricht auch dem Interesse beider betroffener Kinder, die ASt im Hauptsacheverfahren als Bet. hinzuzuziehen.

Zwischen dem Kind und den Pflegepersonen besteht ein längeres Pflegeverhältnis und die Hinzuziehung widerspricht dem Wohl des Kindes nicht. Durch eine Beteiligung wird gewährleistet, dass die Pflegepersonen, die bei dem bestehenden längeren Pflegeverhältnis eine besonders intensive tatsächliche und emotionale Bindung zu dem Kind haben, ihre erzieherischen Gesichtspunkte in das Verfahren einbringen können und selbst über den Fortgang des Verfahrens und die Ergebnisse der Anhörungen sowie Beweisergebnisse informiert werden. Ein längeres Pflegeverhältnis begründet regelmäßig eine Vermutung für das Interesse des Kindes an der Beteiligung der Pflegeperson.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Beteiligung der ASt dem Kindeswohl widerspräche. Im Gegenteil, die ASt sind eine wichtige und zuverlässige Konstante im Leben der Kinder. Sie sind eng mit ihnen verbunden und kennen sie sowie ihre Bedürfnisse. Durch ihre Beteiligung können sie deshalb die Interessen der Kinder im Verfahren in besonderer Weise fördern. Darüber hinaus kommen sie auch als Pflegepersonen für die Zukunft in Betracht, sodass ihre möglichst frühe Beteiligung am Verfahren, insbesondere in Anbetracht des Beschleunigungsgebots, sachdienlich ist.

b) Den ASt ist gem. § 13 Abs. 1 und 4 S. 1 FamFG die beantragte Akteneinsicht zu gewähren. Sie sind nunmehr Bet. des Hauptsacheverfahrens (s. [a]) und es sind keine schwerwiegenden Interessen anderer Bet. oder Dritter ersichtlich, die der Akteneinsicht entgegenstünden.

Hinweise für die Praxis

Großeltern, die ihre Enkelkinder über Tag und Nacht in ihren Haushalt aufgenommen haben, sind im Sinne des Kinder- und Jugendhilferechts Pflegepersonen (§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Das SGB VIII unterscheidet insoweit nicht danach, ob Verwandtschaftsverhältnisse bestehen oder nicht (s.a. § 27 Abs. 2a SGB VIII, § 56 Abs. 2 Nr. 2 SGB I). Dies entspricht den gesetzlichen Wertungen des Familienrechts zur Familienpflege (§ 1630 Abs. 3, § 1632 Abs. 4, § 1688 Abs. 1 BGB). Rechtliche Konsequenzen ergeben sich für die Pflegeeltern – ebenfalls unabhängig von den Verwandtschaftsverhältnissen – insbesondere dann, wenn das Kind „seit längerer Zeit“ in Familienpflege lebt. Pflegeeltern können in diesem Fall als Bet. zum Verfahren hinzugezogen werden oder sind zumindest anzuhören (§ 161 FamFG). Leben die Kinder seit Längerem bei einer Pflegefamilie und widerspricht die Hinzuziehung der Pflegepersonen nicht dem Kindeswohl, so ist, wie das OLG Hamburg betont, regelmäßig eine Vermutung für das Interesse des Kindes an deren Beteiligung am familiengerichtlichen Verfahren gegeben. (My)

Kinder- und Jugendhilferecht (Steuerrecht)

Steuerbefreiung von Pflegegeld bei Aufnahme der Pflegekinder in den eigenen Haushalt; unmittelbare Förderung der Erziehung auch bei Zwischenschaltung privatrechtlicher Institutionen

§§ 33, 39 SGB VIII, § 3 Nr. 11 EStG

BFH 5.11.2014 – VIII R 29/11

- Leistungen, die aus öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe für die Aufnahme von Pflegepersonen in einen Haushalt über Tag und Nacht als Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII gewährt werden, sind auch dann eine steuerfreie Beihilfe zur Erziehung iSd § 3 Nr. 11 EStG, wenn die Betreuung über privatrechtliche Institutionen durch Verträge mit den Erziehungsstellen abgewickelt wird und im Rahmen dieser Vertragsbeziehungen die öffentlichen Mittel von den Institutionen an die Erzieher – wie im Streitfall für die Aufnahme von ein bis zwei Pflegekindern – ausbezahlt werden.**

2. **Die Auffassung, bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern sei die Pflege regelmäßig nicht als erwerbsmäßig anzusehen und diene deshalb unmittelbar der Förderung der Erziehung iSd § 3 Nr. 11 EStG (BMF-Schreiben vom 20.11.2007 – IV C 3-S 2342/07/0001, BStBl. 2007 I, 824 zur Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII), ist nicht zu beanstanden.**
3. **Privathaushalte der Erzieher sind keine Einrichtungen iSd § 34 SGB VIII, für die keine steuerfreien Beihilfen iSd § 3 Nr. 11 EStG in Betracht kommen.**
4. **Sonstige betreute Wohnformen iSd § 34 SGB VIII sind nur gegeben, wenn sie als Einrichtung einen institutionalisierten Rahmen für die Betreuung bieten; dazu gehören nicht lediglich angemietete Wohnungen oder die bloße Überlassung von Wohnraum wie zB eines Zimmers im Haushalt der betreuenden Person.**

Anm. der Red.: Vom Abdruck der Entscheidungsgründe wird abgesehen. Der Volltext der Entscheidung kann unter www.KIJuP-online.de abgerufen werden.

Hinweise für die Praxis

Bei Aufnahme von bis zu sechs Pflegekindern in den eigenen Haushalt der Pflegeeltern wurde die Betreuungstätigkeit steuerrechtlich schon bisher grundsätzlich als nicht erwerbsmäßig angesehen, da die geleisteten Zahlungen idR weder eine vollständige Entgeltung des pflegerischen Sach- und Zeitaufwands darstellen noch als „wesentliche Erwerbsgrundlage“ gelten. Diese, den Sachaufwand und einen Erziehungsbeitrag umfassenden Unterhaltszahlungen werden daher als uneigennützig, unmittelbare Erziehungsförderung gem. § 3 Nr. 11 EStG (sog. Erziehungsbeihilfe) nicht zum steuerpflichtigen Einkommen gezählt.

Der BFH bestätigt mit dieser zu mehr Rechtssicherheit führenden Entscheidung die grundsätzlich von der Steuerverwaltung (vgl BMF-Schreiben vom 21.4.2011, BStBl. 2011 I, 487) anerkannte Steuerfreiheit von Pflegegeldern als *Bezüge, die aus öffentlichen Mitteln zur unmittelbaren Förderung der Erziehung bewilligt* werden. Für die Einordnung als unmittelbare Förderung der Erziehung spiele es keine Rolle, ob der üblicherweise durch eigenen Gelderwerb sichergestellte Lebensunterhalt der Pflegeperson teilweise mitabgedeckt werde. Dies entspreche im Grundsatz der steuerlichen Förderung leiblicher Eltern. Die Zuwendungen öffentlicher Mittel ermögliche erst die – im Grundsatz als selbstständige Arbeit einzuschätzende – *uneigennützig Erziehungstätigkeit* einer Pflegeperson durch Schaffung hinreichender materieller und zeitlicher Bedingungen.

Ferner wird zum einen klargestellt, dass es nicht darauf ankommt, ob das bei Unterbringung von Kindern und Jugendlichen geleistete Pflegegeld unmittelbar an die Pflegepersonen ausgezahlt oder – wie in der Pflegekinderhilfe nicht selten üblich – über zwischengeschaltete Drittinstitutionen weitergeleitet wird, die Vermittlung und Begleitung des Pflegekinderverhältnisses übernehmen. Da diese öffentlichen Mittel haushaltsmäßig als Ausgaben festgelegt sind (Haushaltsplan), können bewilligte Pflegegelder unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften auch mittelbar über freie Träger gezahlt werden. Unter der Voraussetzung, dass es sich um einen *durchlaufenden Posten* handelt, kann nach dem BFH eine solche haushaltsplanmäßige Verausgabung auch über *privatgewerbliche Institutionen* erfolgen. Der BFH

weist insofern darauf hin, dass der beauftragte Dritte regelmäßig der Rechnungskontrolle auch in Bezug auf die vertraglich geregelte Weitergabe und Verwendung der zweckgebundenen Mittel, dh der konkret für bestimmte Pflegekinder bewilligten Gelder unterliegt.

Im Hinblick auf die Abgrenzungsproblematik bei Pflegestellen, die als sonstige Wohnform dem Tatbestand des § 34 SGB VIII zugeordnet werden können, orientiert sich der BFH zum anderen an der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (VGH München 28.5.2014 – 12 ZB 14.154) und misst formalen Kriterien oder besonderer Qualifikationen der Pflegeperson nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Die Zuordnung habe nicht abstrakt, sondern anhand der tatsächlichen Verhältnisse, dh aufgrund objektiver Tatsachen im konkreten Einzelfall zu erfolgen; auf entgegenstehende vertragliche Regelungen komme es gerade nicht an. Danach fehle es jedenfalls bei privat angemieteten (bzw zur Verfügung gestellten) Wohnungen der Pflegeperson grundsätzlich am Merkmal des institutionellen Rahmens und damit an der – den Befreiungstatbestand des § 3 Nr. 11 EStG ausschließenden – Annahme einer Einrichtung. Sofern nach den tatsächlichen Verhältnissen eine – grundsätzlich vermutete – unmittelbare Förderung der Erziehung vorliegt, greift der Befreiungstatbestand des § 3 Nr. 11 EStG auch bei spezifischen Gestaltungsformen der familiären Pflegekinderbetreuung, also bspw bei Kurzzeit-, Sonder- oder Bereitschaftspflege.

Das Gericht lässt dabei offen, ob eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11 EStG im Einzelfall selbst bei einer jugendhilfe-rechtlichen Einordnung der Pflegestelle als sonstige betreute Wohnform iSd § 34 SGB VIII in Betracht komme. Mit Blick auf diese wegen der fließenden Übergänge und Mischformen in der Praxis oft – auch nach dieser Entscheidung – weiter schwierige Abgrenzung von steuerbefreiten Familienpflegestellen und sonstigen, stärker institutionalisierten (intensiveren) Betreuungsformen betont der BFH aber die Notwendigkeit eigenständiger steuerrechtlicher Tatbestandsprüfung – im Gegensatz zur Prüfung des Kindergeldanspruchs nach §§ 32, 63 EStG bestehe keine Bindung an sozialrechtliche Feststellungen. (Se)

Kinder- und Jugendhilferecht

Belehrung nach § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII als Voraussetzung der Kostenbeitragerhebung

§§ 42, 92 Abs. 3 SGB VIII

OVG Lüneburg 8.12.2014 – 4 LA 46/14

1. **§ 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII, wonach ein Kostenbeitrag bei Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern ab dem Zeitpunkt erhoben werden kann, ab welchem dem Pflichtigen die Gewährung der Leistung mitgeteilt und er über die Folgen für seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem jungen Menschen aufgeklärt wurde, ist auch bei der Inobhutnahme eines Minderjährigen gem. § 42 SGB VIII anwendbar.**
2. **Bei einem Wechsel der gewährten Jugendhilfeleistung hat eine erneute Belehrung nach § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII zu erfolgen, in der die neue Leistungsart benannt wird.**
3. **Bei der Belehrung nach § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII handelt es sich um eine allgemeine Tatbestandsvoraus-**

setzung für die Beitragserhebung, die nicht nach dem individuellen Kenntnisstand oder der Vorbildung der kostenbeitragspflichtigen Person differenziert.

Aus den Gründen: Der Antrag des Kl. auf Zulassung der Berufung ist begründet, weil aus den von ihm dargelegten Gründen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des klageabweisenden Urteils des Verwaltungsgerichts (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) bestehen.

Diese ergeben sich daraus, dass der Bekl. dem Kl. jeweils erst nach dem Ende der beiden hier in Rede stehenden Zeiträume gem. § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII die Gewährung der Leistung mitgeteilt und ihn über die Folgen für seine Unterhaltspflicht gegenüber seiner Tochter aufgeklärt hat. Da diese gesetzlich angeordnete Aufklärung eine materiell-rechtliche Tatbestandsvoraussetzung für die Erhebung eines Kostenbeitrags darstellt (vgl. Senatsbeschl. 21.11.2011 – 4 LA 40/11 mwN), darf deshalb vom Kl. für die streitigen Zeiträume ein Kostenbeitrag nicht erhoben werden.

Der Senat teilt betreffend die Erhebung eines Kostenbeitrags für den Zeitraum vom 6. bis zum 25.10.2010 nicht die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII auf die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII nicht anwendbar sei (wie hier LPK-SGB VIII/*Kunkel/Kepert*, 5. Aufl. 2014, Rn. 17; dazu tendierend auch OVG Koblenz 24.10.2014 – 7 D 10511/14). Der Wortlaut von § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII, der von einer Mitteilung über die Gewährung der „Leistung“ spricht, schließt eine Anwendung auf die Inobhutnahme nicht aus. Zwar unterscheidet § 2 SGB VIII zwischen den Leistungen und den anderen Aufgaben der Jugendhilfe, wobei die Inobhutnahme nicht zu den Leistungen, sondern gem. Absatz 3 Nr. 1 der Regelung zu den anderen Aufgaben der Jugendhilfe gezählt wird. Ferner nennt § 91 Abs. 1 SGB VIII als Gegenstände von Kostenbeiträgen einerseits vollstationäre Leistungen, andererseits vorläufige Maßnahmen, wobei mit vorläufigen Maßnahmen offenkundig in Anknüpfung an die Überschrift des ersten Abschnitts des dritten Kapitels des SGB VIII die Inobhutnahme gemeint ist. Jedoch zeigt die amtliche Begründung des Gesetzentwurfs, auf dem § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII beruht (vgl. BT-Drs. 15/3676, 41), dass der Gesetzgeber bei der Formulierung der Vorschrift nicht bewusst an diese begrifflichen Differenzierungen angeknüpft und insbesondere nicht den Zweck verfolgt hat, die Inobhutnahme vom Anwendungsbereich des § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII auszunehmen. Darin heißt es:

„§ 10 Abs. 2 sieht ausdrücklich vor, dass die durch die Jugendhilfe eingetretene Bedarfsdeckung bei der Berechnung des Unterhalts (mindernd) zu berücksichtigen ist. Um zu verhindern, dass ein Unterhaltspflichtiger seiner Barunterhaltspflicht in unveränderter Höhe nachkommt, aber für den gleichen Zeitraum mit einem Kostenbeitrag belastet wird, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (in Anlehnung an § 94 Abs. 3 SGB XII und § 7 Abs. 2 UVG) die Pflicht, den Unterhalts- und Kostenbeitragspflichtigen über die Gewährung der Leistung zu unterrichten und über die Folgen für die Unterhaltspflicht aufzuklären.“

Der darin zum Ausdruck kommende Gesetzeszweck des § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII spricht für die uneingeschränkte Anwendung der Regelung auf die Inobhutnahme, denn die Gefahr einer Doppelbelastung der unterhaltspflichtigen Person durch Unterhaltsleistung und Zahlung eines Kostenbei-

trags besteht bei dieser Maßnahme ebenso wie bei anderen kostenbeitragspflichtigen Jugendhilfeleistungen.

Eine ausreichende Mitteilung iSv § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII, die zumindest eine Kostenbeitragserhebung ab dem 14.10.2010 ermöglicht, liegt auch nicht in der Aushändigung des vom Kl. unter dem 14.10.2010 unterzeichneten Merkblatts durch den Bekl. Ist ein Elternteil – wie hier der Kl. – gegenüber dem Minderjährigen, der Jugendhilfeleistungen erhält, naturalunterhaltspflichtig, muss die Aufklärung über die unterhaltsrechtlichen Folgen der Leistungsgewährung zumindest beinhalten, dass die Jugendhilfeleistung unterhaltsrechtlich entlastende Auswirkungen hat (vgl. BVerwG 11.10.2012 – 5 C 22.11, BVerwGE 144, 313). Einen derartigen Hinweis enthält das Merkblatt nicht.

An einem den Anforderungen des § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII genügenden Hinweis fehlt es auch, soweit die Erhebung eines Kostenbeitrags für den Zeitraum vom 1. bis zum 29.12.2010 in Rede steht. [...]

§ 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII verlangt, dass dem Pflichtigen erstens die Gewährung der Leistung mitgeteilt und er zweitens über die Folgen der Leistungsgewährung für seine Unterhaltspflicht aufgeklärt wird; über den Wortlaut der Vorschrift hinaus ist drittens auch ein deutlicher Hinweis auf die mögliche Kostenbeitragspflicht erforderlich (vgl. BVerwG 11.10.2012 – 5 C 22.11, BVerwGE 144, 313). Die Mitteilung über die Gewährung der Leistung ist im Gesetz deshalb vorgesehen, weil an die jugendhilferechtliche Leistungserbringung unterhaltsrechtliche und kostenbeitragsrechtliche Folgen anknüpfen, über die zu belehren ist. Insbesondere die kostenbeitragsrechtlichen Folgen erfordern es, dass in dem Hinweis auf die Gewährung der Leistung die konkrete Art der im Einzelfall erbrachten Jugendhilfeleistung genannt wird. Denn nur bei einer konkreten Bezeichnung der Leistung wird der Empfänger der Mitteilung in die Lage versetzt, aus ihrem Inhalt nachzuvollziehen, dass die Leistungsgewährung gem. § 91 Abs. 1 und 2 SGB VIII eine Kostenbeitragspflicht auszulösen vermag und dass er zu dem nach § 92 Abs. 1 SGB VIII gerade für diese Einzelleistung festgelegten Kreis der beitragspflichtigen Personen gehört (vgl. OVG Münster 13.3.2012 – 12 A 1662/11). Daraus folgt zugleich, dass bei einem Wechsel der für den Minderjährigen gewährten Jugendhilfeleistung eine erneute Belehrung nach § 92 Abs. 3 SGB VIII zu erfolgen hat, in der die neue Leistungsart benannt wird, und dass eine Kostenbeitragserhebung ab dem Wechsel der Leistungsart bis zu dem Zeitpunkt der erneuten Belehrung ausscheidet. Das muss insbesondere dann gelten, wenn der Minderjährige – wie hier die Tochter des Kl. – vom Jugendamt zunächst auf der Grundlage von § 42 SGB VIII in Obhut genommen worden ist und sich daran die Gewährung einer anderen Jugendhilfeleistung – hier: Hilfe zur Erziehung in Form der Heimerziehung gem. §§ 27, 34 SGB VIII – anschließt. Denn die Belehrung nach § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII soll es naturalunterhaltspflichtigen Eltern auch ermöglichen, im Hinblick auf die drohende Kostenbeitragspflicht vermögensrechtliche Dispositionen zu treffen, insbesondere Rücklagen für die Beitragszahlung zu bilden (vgl. BVerwG 11.10.2012 – 5 C 22.11, BVerwGE 144, 313). Insofern besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Inobhutnahme als einer vorläufigen Maßnahme, die nach

ihrem Wesen auf einen kurzen Zeitraum von wenigen Tagen oder Wochen angelegt ist (vgl. § 42 Abs. 3 SGB VIII), und längerfristig angelegten Jugendhilfeleistungen wie der Heim-erziehung nach § 34 SGB VIII, denn bei einer Inobhutnahme muss sich ein naturalunterhaltspflichtiger Elternteil wegen der vorläufigen Natur und der absehbar kurzen Dauer dieser Maßnahme vorerst nur in geringem Umfang in seiner wirtschaftlichen Lebensgestaltung auf die Kostenbeitragspflicht einstellen. [...]

Ohne Bedeutung ist insoweit, dass es dem Kl. aufgrund seines jugendhilferechtlichen Leistungsantrags und seiner Beteiligung an der Hilfeplanung bekannt war, dass seine Tochter auch über den 30.11.2010 hinaus in der stationären Einrichtung Wohngruppe B verbleiben würde und er als Volljurist die daran anknüpfenden unterhaltsrechtlichen und beitragsrechtlichen Konsequenzen evtl. auch ohne erneute Belehrung überblicken konnte. Bei der Belehrung nach § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII handelt es sich um eine allgemein geltende Tatbestandsvoraussetzung für die Beitragserhebung, die nicht nach dem individuellen Kenntnisstand und der Vorbildung der kostenbeitragspflichtigen Person differenziert. Die Aufklärungsregelung des § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII gilt auch gegenüber naturalunterhaltspflichtigen Eltern, die – wie der Kl. – vor der jugendhilferechtlichen Leistungserbringung mit dem Minderjährigen in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben (vgl. BVerwG 11.10.2012 – 5 C 22.11, BVerwGE 144, 313), also für einen Personenkreis, dem in aller Regel in tatsächlicher Hinsicht die voll- oder teilstationäre Betreuung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in einer Jugendhilfeeinrichtung und die damit einhergehende Erbringung von Unterhaltsleistungen durch diese Einrichtung bekannt sein wird.

Hinweise für die Praxis

Die Schuldnerschutzvorschrift des § 92 Abs. 3 SGB VIII, wonach Kostenbeitragspflichtige vor Erhebung eines Kostenbeitrags auf die Folgen der Gewährung von notwendigem Unterhalt nach § 39 SGB VIII für die familienrechtliche Unterhaltspflicht hingewiesen werden müssen, hat sich in der Rechtsprechung längst von ihrem Zweck verselbstständigt. Sie ist formale Anforderung und deren Erfüllung gleichzeitig Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Kostenbeitrags nach §§ 91 ff SGB VIII.

Ein Kostenbeitrag kann erst ab dem Zeitpunkt erhoben werden, ab dem das Jugendamt der Mitteilungspflicht nachgekommen ist. Nach der Entscheidung des OVG Lüneburg besteht die Pflicht bei einer Inobhutnahme und nach jedem (weiteren) Wechsel der rechtlichen Grundlage für die Unterbringung im Rahmen des SGB VIII, (erneut) auf die Auswirkungen auf den Unterhaltsanspruch des Kindes oder Jugendlichen hinzuweisen. Unbeachtlich ist dabei, ob der Elternteil vor der Unterbringung mit dem Kind zusammengelebt und damit seiner Unterhaltspflicht im Zusammenleben ohne eigene Zahlung nachgekommen ist oder ob der Elternteil bereits zuvor barunterhaltspflichtig war oder nicht.

Auch inhaltlich stellt das Oberverwaltungsgericht hohe Anforderungen. Die Mitteilung müsse eine Aufklärung enthalten über die unterhaltsrechtlichen Folgen der Leistungsgewährung, die besagt, dass die Jugendhilfeleistung unterhaltsrechtlich entlastende Auswirkungen hat. (My)

Sorgerecht

Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde wegen eines Sorgerechtsentzugs nach § 1666 BGB bei hochstrittiger Trennung

§ 1666 Abs. 1, §§ 1671, 1696 Abs. 1 BGB, Art. 6 Abs. 2 GG

BVerfG 22.9.2014 – 1 BvR 2102/14

- 1. Die Regelung des § 1696 Abs. 1 BGB, wonach für die Änderung einer einmal nach § 1671 BGB getroffenen Sorgerechtsregelung triftige, das Wohl des Kindes nachhaltig berührende Gründe vorliegen müssen, welche eine Änderung der ursprünglichen Regelung angezeigt erscheinen lassen, ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Sie stellt im Interesse des Kindes aus Kontinuitätsgründen sicher, dass eine einmal getroffene Sorgerechtsentscheidung nicht beliebig und jederzeit, sondern erst nach Erreichen der genannten Änderungsschwelle modifizierbar ist.**
- 2. Zu den Anforderungen an eine vom geäußerten Kindeswillen abweichende Entscheidung bei einem sechsjährigen Kind. (Leits. der Red.)**

Sachverhalt: I. [1] Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Zurückweisung eines Antrags auf Abänderung einer Sorgerechtsentscheidung zwischen getrennt lebenden Eltern.

[2] 1. Der Beschwerdeführer (Bf) ist Vater eines im Jahr 2008 geborenen Sohnes. Nach der Geburt des Kindes lebten der Bf und die Mutter mit dem Sohn und der im Jahr 2000 geborenen Tochter des Bf aus einer vorangegangenen Beziehung zunächst in einem gemeinsamen Haushalt. Nach Trennung der für den Sohn bislang gemeinsam sorgeberechtigten Eltern im Jahr 2011 beantragten diese jeweils die Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts. Die Halbschwester verblieb beim Bf. Auch der Sohn hielt sich zunächst überwiegend im Haushalt des Bf auf. Im April 2012 übertrug das Amtsgericht das Aufenthaltsbestimmungsrecht für den Sohn auf die Mutter. Dagegen erhob der Bf erfolglos Beschwerde. Eine Gehörsrüge wies das Oberlandesgericht im Mai 2013 zurück. Seit Frühjahr 2013 lebt der Junge im Haushalt der Mutter. Der Bf erhob Verfassungsbeschwerde, welche nicht zur Entscheidung angenommen wurde. Seit April 2013 besucht der sprachlich und motorisch verzögert entwickelte Sohn am Wohnort der Mutter eine integrative Bewegungskindertagesstätte.

[3] Wenige Tage nach der Zurückweisung der Gehörsrüge stellte der Bf einen neuen Antrag auf Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts mit der Begründung, die seit Kurzem geänderten Lebensverhältnisse des Kindes liefen dessen Wohl zuwider, da es nicht von dem Bf und seiner Halbschwester getrennt sein wolle. Das Amtsgericht bestellte eine Verfahrensbeiständin für das Kind und holte Stellungnahmen des Jugendamts ein.

[4] 2. Nach Anhörung der Eltern sowie der Verfahrensbeiständin wies das Amtsgericht den Antrag des Bf auf Abänderung der Sorgerechtsentscheidung und Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts auf ihn mit angegriffenem Beschluss vom 22.8.2013 zurück. Dagegen erhob der Bf Beschwerde. Die Verfahrensbeiständin gab eine erneute Stellungnahme ab. Das Jugendamt legte einen aktuellen Bericht über die Entwicklung des Kindes vor.

[5] 3. Mit angegriffenem Beschluss vom 2.4.2014 wies das Oberlandesgericht die Beschwerde des Bf ohne mündliche Verhandlung und nochmalige Anhörung der Bet. zurück. In seiner Begründung führte das Oberlandesgericht aus, dass keine triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründe iSv § 1696 Abs. 1 BGB vorliegen würden, welche eine Abänderung der ursprünglichen Entscheidung angezeigt erscheinen ließen. § 1696 BGB verlange eine Steigerung der auch sonst maßgeblichen Kindeswohlerfordernisse, um eine Änderung der zumal erst kurze Zeit vorher getroffenen Regelung zu rechtfertigen.

[6] Das Kind lebe seit Frühjahr 2013 bei der Mutter und werde von dieser versorgt und betreut. Allein diesen tatsächlichen Verhältnissen komme aus

der maßgeblichen Sicht und nach dem Zeitempfinden eines fünfeinhalb-jährigen Kindes die Qualität einer sehr langfristig verfestigten Kontinuität zu, die bereits nachdrücklich für die Aufrechterhaltung der Betreuungssituation spreche.

[7] Dass der Junge von seiner Halbschwester getrennt sei, führe zu keiner anderen Betrachtung. Der Senat habe dies bereits im Ausgangsverfahren berücksichtigt und festgestellt, dass ein relativ großer Altersunterschied zwischen den Kindern bestehe und großzügige Umgangsregelungen ausreichend Raum für Kontakte lassen würden. Die tatsächlichen Verhältnisse seien insoweit unverändert. Das Vorbringen des Bf, die Mutter führe die Förderung des Kindes nicht fort, sei durch die im Beschwerdeverfahren getroffenen Feststellungen widerlegt. Dass der Sohn sich nach Aussage der Verfahrensbeiständin in direkten Befragungen nach dem favorisierten Lebensmittelpunkt dahingehend geäußert hatte, eher beim Bf leben zu wollen, führt nach Ansicht des Oberlandesgerichts ebenfalls nicht zu einer anderen Beurteilung. Der Kindeswille sei altersbedingt ohnehin nur begrenzt berücksichtigungsfähig und scheidet hier auch deshalb als maßgebliches Entscheidungskriterium aus, weil sich ein entsprechender Wille als nicht überprüfungsfähig erwiesen habe. Das Kind sei erst knapp sechs Jahre alt und befinde sich ersichtlich in einem ausgeprägten Loyalitätskonflikt und wolle es sich offenbar mit keinem der beiden Elternteile verben.

[8] Von einer nochmaligen Anhörung der Bet. wurde abgesehen, weil keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten seien.

[9] 4. Gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts erhob der Bf Anhö-rungsrüge. Mit angegriffenem Beschluss vom 19.6.2014 wies das Oberlandesgericht die Gehörsrüge zurück.

Aus den Gründen: II. [11] Ein Annahmegrund nach § 93a Abs. 2 BVerfGG liegt nicht vor. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen den Bf insbesondere nicht in seinem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG.

[12] 1. a) Der Schutz des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 GG, welches Vater und Mutter gleichermaßen zukommt, erstreckt sich auf die wesentlichen Elemente des Sorgerechts (vgl BVerfGE 84, 168 [180]; 107, 150 [173]). In Fällen, in denen Fachgerichte – wie hier – nach der Trennung der Eltern auf Antrag eines Elternteils über die künftige Wahrnehmung der elterlichen Sorge entschieden haben, beschränkt sich die Kontrolle des BVerfG darauf zu prüfen, ob die Fachgerichte die Tragweite der betroffenen Grundrechte grundlegend verkannt haben. Bei fehlendem Einvernehmen der Eltern bleibt es in erster Linie dem Familiengericht vorbehalten zu beurteilen, inwieweit nach § 1671 Abs. 1 BGB die gemeinsame Sorge aufgehoben und welchem Elternteil die Alleinsorge übertragen werden soll (vgl dazu im Einzelnen zuletzt BVerfG – 1. Kammer des Ersten Senats – 16.4.2014 – 1 BvR 3360/13 Rn. 7 f). Auch die Beurteilung, ob eine nach § 1671 BGB getroffene Sorgerechtsregelung nach § 1696 Abs. 1 BGB abgeändert werden soll, obliegt in erster Linie dem Familiengericht. Nach § 1696 Abs. 1 BGB müssen triftige, das Wohl des Kindes nachhaltig berührende Gründe vorliegen, welche eine Änderung der ursprünglichen Regelung angezeigt erscheinen lassen. Diese Regelung ist verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl BVerfG – 2. Kammer des Ersten Senats – 10.9.2009 – 1 BvR 1248/09 Rn. 17; stRspr). Sie stellt im Interesse des Kindes aus Kontinuitätsgründen sicher, dass eine einmal getroffene Sorgerechtsentscheidung, obgleich sie nicht in materielle Rechtskraft erwächst, nicht beliebig und jederzeit, sondern erst nach Erreichen der genannten Änderungsschwelle modifizierbar ist.

[13] b) Wie in sonstigen Sorgerechtsverfahren ist auch im Abänderungsverfahren nach § 1696 Abs. 1 BGB der Wille des Kindes zu berücksichtigen, soweit dies mit seinem Wohl

vereinbar ist. Indessen bleibt es grundsätzlich dem erkennenden Gericht überlassen, welchen Weg es im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für geeignet hält, um eine möglichst zuverlässige Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung zu erlangen (vgl BVerfGE 55, 171 [182]). Insbesondere müssen die Gerichte nicht immer ein Sachverständigengutachten einholen, es kann ausreichen, dass sie anderweitig über eine möglichst zuverlässige Entscheidungsgrundlage verfügen (vgl BVerfGK 9, 274 [279]).

[14] 2. Die angegriffenen Entscheidungen sind den genannten Maßstäben gerecht geworden.

[15] a) Das Oberlandesgericht hat sich mit den widerstreitenden Positionen ausführlich und sorgfältig auseinandergesetzt und seine Entscheidung in erster Linie auf den Kontinuitätsgedanken gestützt. Dem Interesse des Kindes an der Stabilität seiner Lebensverhältnisse besondere Bedeutung beizumessen, ist einfachrechtlich durch den strengen Abänderungsmaßstab des § 1696 Abs. 1 BGB geboten und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Selbst eine strenge Handhabung dieses Maßstabs begegnet, jedenfalls soweit es um einen Obhutswechsel geht, keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Das Bedürfnis nach Kontinuität hat das Oberlandesgericht hier nicht deshalb fehlerhaft gewertet, weil der Sohn vor dem Umzug in den mütterlichen Haushalt im Frühjahr 2013 überwiegend beim Bf gelebt hat. Der dem § 1696 Abs. 1 BGB zugrunde liegende Kontinuitätsgedanke bezieht sich auf den Zeitraum nach der sorgerechtlichen Ausgangsentscheidung, in dem das Kind hier bei der Mutter lebte.

[16] b) Dass das Oberlandesgericht keine durchgreifenden Gründe gesehen hat, die für einen erneuten Wechsel des Kindes in den Haushalt des Bf und damit für eine Durchbrechung des Kontinuitätsgrundsatzes sprechen würden, ist verfassungsrechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden.

[17] Der Gedanke der Geschwisterbindung gebietet von Verfassungs wegen keine andere Entscheidung. Das Oberlandesgericht hat nachvollziehbar dargelegt, dass dies bereits im Ausgangsverfahren berücksichtigt und nicht für durchschlagend erachtet wurde und dass eine zwischenzeitliche Änderung der für die ursprüngliche Entscheidung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der Trennungssituation der Halbgeschwister offensichtlich nicht vorliege.

[18] Auch die Ausführungen des Oberlandesgerichts zur Förderungsbereitschaft und -eignung der Mutter lassen nicht auf eine Verkenning der Grundrechte des Bf schließen.

[19] Dass das Gericht den Willensbekundungen des Kindes, beim Vater leben zu wollen, keine entscheidende Bedeutung beigemessen hat, bewegt sich ebenfalls im verfassungsrechtlich vertretbaren Rahmen. Das Oberlandesgericht hat nachvollziehbar ausgeführt, dass das Kind erst knapp sechs Jahre alt ist und sich in einem gravierenden Loyalitätskonflikt befindet, sodass dem aktuell gegenüber der Verfahrensbeiständin geäußerten Kindeswillen, wonach der Junge derzeit lieber beim Bf leben möchte, nur eine abgeschwächte Bedeutung zukommt. Dass das Oberlandesgericht den Kontinuitätsinteressen hier im Verhältnis zu den Willensbekundungen des Kindes einen besonderen Stellenwert eingeräumt hat, lässt nicht auf eine Verkenning von Grundrechten schließen.

Ihm ist auch nicht vorzuwerfen, den Willen des Kindes nicht hinreichend erforscht und insofern keine ausreichende Sachverhaltsaufklärung betrieben zu haben. Das Oberlandesgericht hat sich mit den vorliegenden Erkenntnisquellen auseinandergesetzt und dabei sowohl die zahlreichen Berichte der Verfahrensbeiständin als auch die Stellungnahmen des Jugendamts und die Erziehungsberichte der Kindertagesstätte in seine Prüfung miteinbezogen. Auf eine Anhörung des Kindes hat das Oberlandesgericht zwar verzichtet, weil es insoweit keine weiteren Erkenntnisse erwartete. Dies ist jedoch vor der verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Annahme, angesichts der Umstände des Falls komme der Willensbekundung des Kindes gegenüber dem Kontinuitätsinteresse ohnehin nur begrenzte Bedeutung zu, konsequent. Vor diesem Hintergrund war auch die Einholung eines kinderpsychologischen Gutachtens von Verfassungen wegen nicht angezeigt.

Hinweise für die Praxis

Das BVerfG wurde in der letzten Zeit verschiedentlich kritisiert, weil es in 2014 insgesamt acht oberlandesgerichtliche Entscheidungen zu Sorgerechtsentzügen nach § 1666 Abs. 1 BGB als nicht ausreichend begründet oder wegen diskriminierender Wertungen aufgehoben hatte (ua *Hammer* FF 2014, 428; *FamRZ* 2014, 1005; *Heilmann* *FamRZ* 2015, 92; *NJW* 2014, 2904; *Keuter* *FamRZ* 2014, 1355). Die Zahl der Stattgaben stellt allerdings nur einen Bruchteil der Entscheidungen dar. Die ganz überwiegende Zahl der Verfassungsbeschwerden wegen Sorgerechtsentzügen weist das BVerfG zurück (*Britz* *JAMt* 2014, 550).

Vorliegend hat das BVerfG einen Nichtannahmebeschluss begründet und veröffentlicht. Es wiederholt die auch in den anderen Entscheidungen herausgestellten Anforderungen an die richterliche Begründung und sieht sie hier als erfüllt an. Insbesondere sticht heraus, dass das BVerfG ein Wägen sowohl der verschiedenen widerstreitenden Positionen als auch der konfligierenden Rechte fordert. Die Familiengerichte sollen kenntlich machen, dass sie sich mit den relevanten Aspekten und vorgebrachten Argumenten auseinandergesetzt haben, um zu einer eigenen Entscheidung zu kommen.

Dies war hier insbesondere relevant auch in Bezug darauf, dass die familiengerichtliche Entscheidung den geäußerten Willen eines Sechsjährigen nicht berücksichtigt hat. Das BVerfG macht deutlich, dass der Kindeswille nicht einfach übergangen werden darf, sondern dass auch hier eine Auseinandersetzung mit ihm stattzufinden hat und ein Abweichen besonderer Begründung bedarf. Diese hatte das Oberlandesgericht im vorliegenden Verfahren gegeben. (*My*)

Sorgerecht

Verfassungsmäßigkeit eines Sorgerechtsentzugs bei massivem Elternkonflikt nach Trennung

§ 1666 Abs. 1 BGB, Art. 6 Abs. 2 GG

BVerfG – 1. Kammer des Ersten Senats – 22.9.2014 – 1 BvR 2108/14

1. Führt ein massiver Elternkonflikt zu erheblichen Schädigungen und Verhaltensauffälligkeiten bis hin zu Suizidgedanken bei dem Kind, kann dieser Befund

Anlass zu einer Sorgerechtsmaßnahme nach § 1666 BGB geben.

2. Geeignet ist eine Sorgerechtsentziehung, wenn sie die konkrete Gefahr, welche dem Kind bei einem Verbleib in der Familie droht, beseitigt oder abmildert. An der Geeignetheit fehlt es allerdings, wenn die Sorgerechtsentziehung und die dadurch vorbereitete Trennung des Kindes von den Eltern mit anderweitigen Beeinträchtigungen des Kindeswohls einhergehen, welche durch die Beseitigung der festgestellten Gefahr nicht aufgewogen werden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Folgen der Fremdunterbringung für das Kind nicht gravierender sein dürfen als die Folgen eines Verbleibs in der Herkunftsfamilie. (Leits. der Red.)

Sachverhalt: I. [1] Der Beschwerdeführer (Bf) wendet sich gegen die Entziehung der elterlichen Sorge für sein Kind und Anordnung von Vormundschaft.

[2] 1. Der Bf ist Vater eines 2005 geborenen Sohnes. Er und die Mutter des Kindes waren gemeinsam sorgeberechtigt. Seit August 2012 leben die Eltern getrennt. Seither erheben beide Elternteile gegenseitige Vorwürfe, dass das Kind in der Obhut des jeweils anderen Elternteils von diesem seelisch und körperlich misshandelt werde.

[3] Nachdem der Bf und die Mutter zunächst jeweils Anträge auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge gestellt hatten, leitete das Amtsgericht nach weiteren Misshandlungsvorfällen im Februar 2013 von Amts wegen ein Verfahren nach § 1666 BGB ein. Das Amtsgericht bestellte einen Verfahrensbeistand und ordnete die Einholung eines familienpsychologischen Gutachtens zur Frage der Erziehungsfähigkeit der Eltern an. Im März 2013 legte die Sachverständige ihr Gutachten vor. Danach verfügen beide Eltern nur über eine eingeschränkte Erziehungsfähigkeit. Die Mutter habe keinen emotional unbefangenen Zugang zum Kind. Der Bf wiederum fokussiere sich ausschließlich auf das Fehlverhalten der Mutter und sei überzeugt davon, dass die Mutter das Kind gefährde. Dabei setze die Mutter des Bf – also die Großmutter väterlicherseits – den Bf massiv unter Druck und beeinflusse ihn. Das Kind sei massiv in den Familienkonflikt zwischen den Eltern eingespannt, habe dadurch bereits Anpassungsschwierigkeiten in der Schule und warte mit ersten Suizidgedanken auf. Der anhaltende Elternkonflikt führe bei dem Sohn zu einem stressreichen emotionalen Ausnahmezustand. So zeige er Loyalitätskonflikte, aggressive Verhaltensweisen, Schwierigkeiten in der Beziehungsgestaltung zu Gleichaltrigen (zB Hauen und sexuelle Bemerkungen), geringes Selbstwirksamkeitserleben und internalisierende Verhaltensprobleme (zB Rückzug). Er habe sich der sehr abfälligen Sichtweise des Bf und der Großmutter gegenüber der Mutter angeschlossen. Die Ablehnung, die das Kind entwickelt habe, sei jedoch nicht erlebnisbasiert, sondern suggestiv beeinflusst durch den Bf. Insbesondere ließen sich die geschilderten Gewalterfahrungen durch die Mutter nicht nachvollziehen. Die Anpassung an eine nicht mit dem kindlichen Erleben in Einklang stehende Situation, welche zu einer Überdistanzierung von der Mutter bei gleicher Überidentifikation mit dem Bf führe, stelle eine Kindeswohlgefährdung dar. In Anbetracht der Konfliktlage des Kindes würde die dauerhafte Verlagerung des Lebensmittelpunkts zu einem Elternteil zwangsläufig zu dem Verlust des anderen Elternteils führen. Gegenwärtig sei daher eine Fremdunterbringung zu befürworten, da diese das Kind stabilisieren und ihm die Möglichkeit geben würde, eine gesunde und emotional stabile Beziehung zu beiden Elternteilen zu entwickeln, welche der Realität entspreche. Der Verfahrensbeistand und das Jugendamt gaben ebenfalls schriftliche Stellungnahmen ab, welche sich im Wesentlichen mit den Einschätzungen der Sachverständigen deckten. Der Bf machte deutlich, dass nötigenfalls – sollte es zu einer Sorgerechtsentziehung kommen – auch die Großmutter väterlicherseits als Vormund zur Verfügung stehe.

[4] 2. Nach Anhörung des Kindes, der Sachverständigen und aller übrigen Bet. entzog das Amtsgericht mit nicht angegriffenem Beschluss vom 2.5.2013 beiden Eltern die elterliche Sorge für das Kind und ordnete Vormundschaft an. Zur Begründung seiner auf § 1666 BGB gestützten Entscheidung bezog sich das Amtsgericht im Wesentlichen auf das Gutachten der Sachverständigen. Es liege eine erhebliche Kindeswohlgefährdung vor, welche nur durch eine Fremdunterbringung abgewendet werden kön-

ne. Der Sohn wurde sodann vom Jugendamt in Obhut genommen. Mit späterem Beschluss bestellte das Amtsgericht durch den Rechtspfleger den A eV zum Vormund. Seit Mitte Mai lebt das Kind in einer betreuten Wohngruppe. Gegen den amtsgerichtlichen Beschluss vom 2.5.2013 legte der Bf Beschwerde ein.

[5] Das Kammergericht ordnete die Einholung eines ergänzenden Sachverständigengutachtens an, insbesondere zu den Auswirkungen der Heimunterbringung und zu einer Folgenabwägung zwischen einer Heimunterbringung einerseits und dem dauerhaften Aufenthalt bei einem Elternteil andererseits. Im April 2014 legte die Sachverständige ihr Ergänzungsgutachten vor. Die Sachverständige gelangte zu dem Ergebnis, dass gegenwärtig nur eine Heimunterbringung in Betracht komme, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Die Beeinflussung des Kindes durch den Bf sei eine „psychische Kindesmisshandlung“, da der Junge mittlerweile gegen seine eigenen Bedürfnisse agieren müsse. Gegenwärtig würde die Heimunterbringung als die weniger schädliche Lebensalternative angesehen. Eine von dem Sohn zwischenzeitlich begonnene Psychotherapie sei bei einem Verbleib in der Herkunftsfamilie nicht zielführend, da diese Situation ihn beschädige. Sein Verhalten gegenüber der Mutter sei nicht ablehnend, sondern ambivalent. Auf seine Mutter angesprochen, habe er geäußert, jetzt verstehe er sich mit ihr. Der Verfahrensbeistand, das Jugendamt, die Pflegeeinrichtung und die Umgangsbegleiter gaben ebenfalls schriftliche Stellungnahmen ab, aus denen eine innere Zerrissenheit des Kindes im Konflikt zwischen Bf und Mutter in vielen Situationen hervorgeht.

[6] 3. Nach Anhörung des Kindes, der Sachverständigen und aller übrigen Bet. wies das Kammergericht mit angegriffenem Beschluss vom 30.6.2014 die Beschwerde des Bf zurück. Das Kammergericht stellte ergänzend und vertiefend zur amtsgerichtlichen Entscheidung und unter Bezugnahme auf das Ergänzungsgutachten sowie die weiteren Stellungnahmen und Anhörungen der Bet. klar, dass der massive Elternkonflikt zu einer erheblichen Kindeswohlgefährdung führe. Das Kind habe für den Bf Partei ergriffen. Dieser wiederum erkenne nicht, dass sich sein Sohn mit der väterlichen Sichtweise identifiziere und – um dem Bf zu gefallen – auch die Unwahrheit über vermeintliche Übergriffe der Mutter bei Umgängen erzähle. So sei die im Rahmen der gerichtlichen Anhörung aufgestellte Behauptung des Sohnes, die Mutter habe ihn beim letzten Umgang beschimpft und angespuckt, nachweislich unwahr, da keine der am Umgang sonst beteiligten Personen derartiges berichtet habe. Der Bf übernehme diese Äußerungen unreflektiert und meine, sich sodann schützend vor seinen Sohn stellen zu müssen. Dieses Verhalten sei für eine realitätsbezogene Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ungeeignet und führe zu einer erheblichen Kindeswohlgefährdung. Indem der Sohn als Ausdruck uneingeschränkter Loyalität gegenüber dem Bf die Mutter ablehne, obwohl er durchaus Bindungen an sie habe, schädige ihn dies in seiner Persönlichkeit. Bereits jetzt habe dies Auswirkungen auf den Bereich der Motivation und Selbstwirksamkeit des Kindes und führe zu den im Gutachten geschilderten Verhaltensauffälligkeiten. Eine sofortige Rückführung in die Herkunftsfamilie komme nicht in Betracht, da der Sohn gezwungen wäre, sich im Elternkonflikt erneut zu positionieren. Eine zwischenzeitlich begonnene Psychotherapie, bei der er reflektieren könne, ob die Mutter für den Streit und die Trennung die Verantwortung trage, könne nur gelingen, wenn er nicht beim Bf lebe. Die Unterbringung des Sohnes und die Entziehung der elterlichen Sorge des Bf, welche nicht dauerhaft sein solle, sondern das Ziel der Rückführung des Kindes in den elterlichen Haushalt habe und auch Umgänge ermöglichen solle, sei für das Kind die weniger schädliche Alternative. Eine andere Maßnahme komme nicht in Betracht, um die Kindeswohlgefahr abzuwenden. Die Übertragung der elterlichen Sorge auf die Mutter, welche im Gegensatz zum Bf den Verbleib des Sohnes in der Einrichtung akzeptiere, scheide aus, da der Sohn die Mutter gegenwärtig ablehne und eine Sorgeübertragung auf die Mutter ihn in einen noch größeren unlösbaren Konflikt mit der Haltung zum Bf bringen würde. Ob die Großmutter väterlicherseits als Vormund in Betracht komme, sei nicht zu prüfen gewesen, da die Auswahl des Vormunds durch ein gesondertes Verfahren des Rechtspflegers erfolgt sei und damit außerhalb des Verfahrens- und Beschwerdegegenstands liege.

Aus den Gründen: II. [8] Ein Annahmegrund nach § 93a Abs. 2 BVerfGG liegt nicht vor. Die angegriffene Entscheidung verletzt den Bf insbesondere nicht in seinem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG.

[9] 1. Die Entscheidung betrifft das Elternrecht des Bf. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege

und Erziehung ihrer Kinder. Der Schutz des Elternrechts erstreckt sich auf die wesentlichen Elemente des Sorgerechts, ohne die Elternverantwortung nicht ausgeübt werden kann (vgl BVerfGE 84, 168 [180]; 107, 150 [173]). Eine Trennung der Kinder von ihren Eltern stellt den stärksten Eingriff in dieses Recht dar und unterliegt strenger verfassungsgerichtlicher Kontrolle. Sie ist nach Art. 6 Abs. 3 GG allein zu dem Zweck zulässig, das Kind vor nachhaltigen Gefährdungen zu schützen, und darf nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen (vgl dazu zuletzt BVerfG – 1. Kammer des Ersten Senats – 22.5.2014 – 1 BvR 3190/13 Rn. 18 ff mwN).

[10] 2. Die angegriffene Entscheidung des Kammergerichts hält die Entziehung wesentlicher Bestandteile des Sorgerechts durch das Amtsgericht aufrecht und greift darum mit hoher Intensität in das Elterngrundrecht des Bf ein. Der Eingriff ist aber verfassungsrechtlich gerechtfertigt, da er den vorgenannten Anforderungen gerecht wird.

[11] a) Nach umfassender und sorgfältiger Ermittlung des Sachverhalts, ua durch Einholung von zwei ohne Weiteres nachvollziehbaren, mündlich ergänzend erläuterten Gutachten, Einholung diverser Stellungnahmen des Verfahrensbeistands, des Jugendamts, der Heimeinrichtung und durch persönliche Anhörung aller Bet., haben die Fachgerichte ohne Verfassungsverstoß angenommen, dass der permanente Elternkonflikt das Kindeswohl in so hohem Maß und mit so hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet, dass dies eine Fremdunterbringung rechtfertigt. Zwar reicht die Beeinflussung des Kindes durch einen Elternteil und die dadurch bei dem Kind hervorgerufene Verweigerungshaltung gegenüber dem anderen Elternteil für sich genommen regelmäßig nicht aus, um eine Unterbringung des Kindes bei Dritten zu veranlassen. Wegen des Fehlverhaltens eines Elternteils würde das Kind ansonsten praktisch beide verlieren (vgl Staudinger/Coester BGB, 2009, BGB § 1666 Rn. 147; Salgo FS für Dieter Schwab, 2005, 891 [906]). Die Gutachten der Sachverständigen, auf welche die Fachgerichte Bezug genommen haben, legen allerdings dar, dass der massive Elternkonflikt hier bereits zu erheblichen Schädigungen und im Einzelnen benannten Verhaltensauffälligkeiten bis hin zu Suizidgedanken bei dem Kind geführt hat. Dieser Befund gibt Anlass zu einer Sorgerechtsmaßnahme nach § 1666 BGB (vgl BGH 26.10.2011 – XII ZB 247/11 Rn. 26) und vermag einen Eingriff in das elterliche Erziehungsgrundrecht auch verfassungsrechtlich zu rechtfertigen.

[12] Die Gerichte haben schlüssig und plausibel unter konkretem Rückgriff auf die Gutachten ausgeführt, dass sich das Kind in einem emotionalen Ausnahmezustand befindet, weil es permanent gegen sich selbst und seine eigenen Bedürfnisse ankämpfen muss, da es den Bf aus Loyalität in dessen negativen Sichtweise gegenüber der Mutter bestätigen möchte und der Bf eine nicht realitätsbezogene Persönlichkeitsentwicklung des Kindes zusätzlich fördert. Die Beobachtungen, welche die Sachverständige zur Interaktion zwischen dem Kind und dem Bf und der Mutter gemacht hat, werden von zahlreichen weiteren Stellen, die im direkten Kontakt mit dem Kind und seinen Eltern stehen, bestätigt (Verfahrenspfleger, Jugendamt, Heimeinrichtung, Umgangsbegleitung). Auch mit diesen Stellungnahmen setzen sich die

Gerichte im Einzelnen auseinander. Den Einwand des Bf, die Mutter habe ihren Sohn misshandelt, sodass sich der Bf bloß schützend vor das Kind habe stellen wollen, haben die Fachgerichte in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise verneint. Die Fachgerichte haben unter Auswertung der Gutachten und sonstigen Stellungnahmen sorgfältig erörtert und aufgezeigt, dass der Sohn durchaus Bindungen zu seiner Mutter verspürt und Wünsche nach Wiedervereinigung der Eltern äußert, sodass das permanente und schädliche Ankämpfen des Kindes gegen seine eigenen Gefühle, wenn es dem Bf seine Loyalität durch Ablehnung der Mutter bekundet, deutlich zum Ausdruck kommt. Dass eine Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie zu weiteren erheblichen Schädigungen führen würde, ist nicht zuletzt auch angesichts des zur Akte gereichten kinderpsychiatrischen Befundberichts vom Oktober 2013 einleuchtend und hinreichend wahrscheinlich, wonach das Kind bereits jetzt an einer erheblichen Störung des Sozialverhaltens mit Anteilen einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet. Als Ursache dafür sieht die Sachverständige die familiäre Situation und das hochgradig konfliktbehaftete Elternverhältnis an, mit dem der Sohn bei einer Rückkehr in die Herkunftsfamilie derzeit zwangsläufig wieder in Berührung kommen würde.

[13] b) Die angegriffene Entscheidung genügt auch den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

[14] aa) Die Sorgerechtsentziehung ist zur Erreichung des verfassungsrechtlich legitimen Zwecks, eine nachhaltige Gefährdung des Kindes in seinem körperlichen, geistigen und seelischen Wohl abzuwenden, geeignet.

[15] (1) Geeignet ist eine Sorgerechtsentziehung, wenn sie die konkrete Gefahr, welche dem Kind bei einem Verbleib in der Familie droht, beseitigt oder abmildert. An der Geeignetheit fehlt es allerdings, wenn die Sorgerechtsentziehung und die dadurch vorbereitete Trennung des Kindes von den Eltern mit anderweitigen Beeinträchtigungen des Kindeswohls einhergehen, welche durch die Beseitigung der festgestellten Gefahr nicht aufgewogen werden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Folgen der Fremdunterbringung für das Kind nicht gravierender sein dürfen als die Folgen eines Verbleibs in der Herkunftsfamilie (vgl. BVerfG – 1. Kammer des Ersten Senats – 24.3.2014 – 1 BvR 160/14 Rn. 38).

[16] (2) Hier haben die Fachgerichte schlüssig und nachvollziehbar ausgeführt, dass die nachhaltige Kindeswohlgefährdung durch eine Heimunterbringung abgewendet werden kann, da das Kind unter Einbindung in eine Therapie die Gelegenheit erhält, zu einer realitätsbezogenen Wahrnehmung seiner Beziehung zum Bf und zu seiner Mutter zurückzukehren, ohne permanenter Beeinflussung durch den Bf ausgesetzt zu sein, welche bislang zu einem Ankämpfen gegen die eigene Erlebnis- und Gefühlswelt geführt und bereits Schädigungen und Verhaltensauffälligkeiten hervorgerufen hat.

[17] (3) Auch hat sich die angegriffene Entscheidung mit den Folgen der Fremdunterbringung befasst und in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise unter Auseinandersetzung mit den Gutachten dargelegt, dass die Heimunterbringung bei einem Vergleich mit den Folgen eines Verbleibs

in der Herkunftsfamilie die weniger schädliche Alternative für das Kind ist. Zudem hat der Sohn in der gerichtlichen Anhörung selbst geäußert, noch länger in der Einrichtung bleiben zu wollen, um nachzudenken. Seine positive Einstellung gegenüber dem derzeitigen Aufenthalt spiegelt sich auch in einer Äußerung gegenüber dem Verfahrensbeistand wider, wonach er in der Einrichtung noch Zeit bis Weihnachten verbringen möchte. Vor Gericht hat er angegeben, sich in der Einrichtung wohlfühlen zu wollen. Zwar können die nachteiligen Folgen einer Fremdunterbringung (plötzliche Herausnahme aus einer gewohnten Umgebung, Verlust der Bezugsperson) durchaus gravierend sein. Im vorliegenden Fall kann jedoch in Anbetracht der durchaus differenzierten Äußerungen des Kindes davon ausgegangen werden, dass der Nutzen einer nicht auf Dauer angelegten und mit dem Ziel der Kinderückführung verbundenen Herausnahme aus der Familie überwiegt und letztlich die Gesamtsituation des Kindes verbessert wird.

[18] bb) Die Maßnahme ist auch erforderlich.

[19] (1) Eine Maßnahme ist nur dann erforderlich, wenn aus den zur Erreichung des Zwecks gleich gut geeigneten Mitteln das mildeste, also das die geschützte Rechtsposition am wenigsten beeinträchtigende Mittel gewählt wird. Der Staat muss daher, bevor er Kinder von ihren Eltern trennt, nach Möglichkeit versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der leiblichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen (vgl. BVerfG – 1. Kammer des Ersten Senats – 22.5.2014 – 1 BvR 3190/13 Rn. 35). Dabei ist auch zu beachten, dass ein Eingriff in das Elternrecht regelmäßig durch eine Unterbringung des Kindes bei Verwandten abgemildert werden kann (vgl. BVerfG – 2. Kammer des Ersten Senats – 8.3.2012 – 1 BvR 206/12 Rn. 28).

[20] (2) Hier hat sich das Gericht mit alternativen Maßnahmen ausführlich auseinandergesetzt und unter Bezugnahme auf die Sachverständigengutachten nachvollziehbar ausgeführt, dass die notwendige Psychotherapie des Sohnes bei Fortsetzung einer ihn beschädigenden Situation in der Familie des Bf nicht gelingen würde, da die Eltern mit dem Konflikt überfordert wären und sich das Kind erneut entgegen seiner eigenen Gefühls- und Erlebniswelt einzig und allein aufseiten des Bf positionieren würde mit der Konsequenz einer erneuten Überidentifikation mit diesem bei gleichzeitiger Überdistanzierung von der Mutter. Weniger einschneidende Maßnahmen als die Fremdunterbringung, welche gleich geeignet sind, stehen nicht zur Verfügung. Es begegnet auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass das gesamte Sorgerecht entzogen wurde, nachdem der Bf ausweislich der Feststellungen der angegriffenen Entscheidung sein Verhalten nicht reflektiert und bei sich selbst keine Ursache für das Problem des Sohnes erkennt. Der Bf lehnt die Unterbringung seines Sohnes in der Einrichtung ab und verlangt dessen sofortige Rückkehr, sodass für die erforderliche Kooperation mit dem Jugendamt und Vormund im Fall des Verbleibs einzelner Sorgerechtsbefugnisse beim Bf keine hinreichende Grundlage gegeben wäre. Auch die Erwägungen des Kammergerichts, wonach eine Übertragung der elterlichen Sorge auf die Mutter, welche mit einem

Verbleib des Sohnes in der Einrichtung einverstanden ist, nicht in Betracht kommt, da dieser die Mutter gegenwärtig ablehnt, sind von Verfassungen wegen nicht zu beanstanden.

[21] (3) Schließlich dringt der Bf auch nicht mit dem Einwand durch, das Kammergericht habe nicht erwogen, als milderes Mittel die Großmutter als Vormund zu bestellen. Die Großmutter kann nach den übereinstimmenden Schilderungen von Verfahrensbeistand und Gutachterin nicht zur Stabilisierung der Lage beitragen, da sie ihrerseits den Bf beeinflusst und ihn in seinem Konflikt mit der Mutter bestärkt. Außerdem wohnen der Bf und die Großmutter unter derselben Anschrift. Die Großmutter lebt offenbar auch in derselben Wohnung, jedenfalls geht sie – wie sich aus den Ausführungen des Sachverständigengutachtens ergibt – in der Wohnung des Bf ein und aus. Die gebotene räumliche Trennung zwischen Kind und Bf ließe sich auf diese Weise nicht sicherstellen.

[22] cc) Die Maßnahme der Sorgerechtsentziehung ist angemessen. Die Trennung des Kindes von seinen Eltern steht zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung nicht außer Verhältnis.

[23] dd) Ob es in der vorliegenden Konstellation mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit einer Sorgerechtsentziehung vereinbar ist, dass der Familienrichter des Amtsgerichts mit der Sorgerechtsentziehung nicht zugleich selbst nach § 6 RPfUG über die Person des Vormunds entschieden hat, bedarf hier keiner Entscheidung. Dies ist allerdings nicht frei von Zweifeln (vgl. *Schneider/Faber* FuR 2012, 580 [581]; *Harm* ua FamRZ 2012, 1849 [1853]), weil sowohl die Eignung als auch die Erforderlichkeit der Sorgerechtsentziehung sowie der Anordnung von Vormundschaft von der konkreten Vormundausswahl abhängen können. So sind Fallgestaltungen denkbar, in denen eine Sorgerechtsentziehung nur zum Zweck der Übertragung auf einen verwandten Vormund, nicht aber zwecks Übertragung auf einen außenstehenden Vormund eine geeignete Maßnahme darstellt, weil nur die Vormundschaft eines Verwandten die Nachteile der Trennung von den Eltern kompensieren könnte. Auch hängt die Erforderlichkeit der Auswahl eines außenstehenden Vormunds, wie gesehen, insbesondere davon ab, dass die Unterbringung des Kindes bei Verwandten nicht in Betracht kommt. Wenn die Bestimmung des Vormunds aber nicht bereits mit der Sorgerechtsentziehung erfolgt, lassen sich deren Geeignetheit und Erforderlichkeit insoweit nicht beurteilen. Die Vormundausswahl ist unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit integraler Bestandteil der Sorgerechtsentscheidung, von der abhängen kann, ob diese überhaupt mit der Verfassung vereinbar ist.

[24] Indessen liegt hier schon deshalb kein Verfassungsverstoß vor, weil zum Zeitpunkt der mit der Verfassungsbeschwerde allein angegriffenen Entscheidung des Kammergerichts der Rechtspfleger längst einen Vormund ausgewählt hatte. Da der Vormund ohne Verstoß gegen das Gebot der Auswahl naher Verwandter bestellt war, konnte das Kammergericht insoweit von der Verhältnismäßigkeit der Sorgerechtsentziehung ausgehen.

Hinweise für die Praxis

Die weitere zurückweisende Entscheidung des BVerfG, mit der ein familiengerichtlicher Sorgerechtsentzug gehalten wird (s.a. BVerfG JAmt 2015, 322 in diesem Heft), lenkt den Blick über die Rechtfertigung einer Herausnahme auf das klassische ethische Dilemma der „am wenigsten schädlichen Alternative“ (*Solnit* ua Jenseits des Kindswohls, 1974, 49 ff). Um es mit der UN-Kinderrechtskonvention auszudrücken, geht es um den Widerstreit des Rechts des Kindes auf ein Leben in seiner Familie (Art. 9 Abs. 1 UN-KRK) und dem Recht des Kindes auf Schutz vor Misshandlung und Vernachlässigung (Art. 19 Abs. 1 UN-KRK).

Das BVerfG macht in der vorliegenden Entscheidung also deutlich, dass es beim Kinderschutz im Kern weniger um widerstreitendes Gegenüber von Kinderrechten und Elternrechten geht, sondern vor allem auch um zwei elementare Entwicklungsbedürfnisse und Menschenrechte von Kindern, die im Kontext von Kindeswohlgefährdung regelmäßig miteinander kollidieren. Die Jugendämter und Familiengerichte haben sich diesem ethischen Dilemma bei der Entscheidungsfindung ebenso zu stellen wie Sachverständige und Verfahrensbeistände. Die Folgen des Verbleibs sind mit den Folgen der Fremdunterbringung abzuwägen.

Der Nichtannahmebeschluss des BVerfG enthält erneut den Hinweis, dass die Auswahl des/der Vormunds/Vormundin nach einem Sorgerechtsentzug aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur durch den/die Familienrichter/in selbst getroffen werden kann, nicht aber durch den/die Rechtspfleger/in. Zwar konnte das BVerfG die Frage vorliegend offenlassen, aber deutet mit Verweis ua auf den Beitrag einer Gruppe von Aktiven im Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft (*Harm* ua FamRZ 2012, 1849) an, dass die grundrechtssensible Auswahl der Person des/der Vormunds/Vormundin eine intensive, richterliche Prüfung erfordert. (*My*)

Sorgerecht

Prüfungsmaßstab in Eilverfahren wegen Kindeswohlgefährdung; Abhängigkeit der Prüfungsdichte von einer Abwägung des Schädigungsrisikos im Lichte seiner Gewissheit

§ 1666 Abs. 1 BGB, § 49 FamFG

OLG Koblenz 3.12.2014 – 13 UF 689/14

Zu den Voraussetzungen für den Entzug der elterlichen Sorge oder von Teilbereichen der elterlichen Sorge im Wege einer einstweiligen Anordnung vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung des BVerfG.

Sachverhalt: I. Die 1978 geborene Beschwerdeführerin (Bf) ist die Mutter des 2002 geborenen Kindes A. Seinen leiblichen Vater kennt das Kind nicht; die Beziehung der Eltern ist seit Langem beendet. Nach der Vorstellung des Jugendamts sollen Umgangskontakte mit dem Vater angebahnt werden.

Das Jugendamt wurde durch eine Meldung der Schule (Gymnasium B) auf Schwierigkeiten mit A aufmerksam. Die Mutter verweigere jegliche Zusammenarbeit und schotte A von den Mitschülern ab. Das Kind sei im Gymnasium überfordert und habe äußerst schlechte Noten. Man habe deshalb eine Empfehlung für die Realschule plus ausgesprochen, deren Entgegennahme die Mutter aber verweigert habe.

Bereits As Abschlusszeugnis der Grundschule war nicht sonderlich positiv. A besuchte nach der Grundschule zunächst das C-Gymnasium und

wechselt dann – wie sie und die Mutter erklären, weil sie in Z gemobbt worden sei – zum Gymnasium auf dem B, wo aber ebenfalls wegen der schlechten Noten ein Wechsel an die Realschule nahegelegt wurde.

Das Jugendamt setzte in der Folge Familienhelfer ein, weil die – neubezogene – Wohnung der Familie weitgehend nicht eingerichtet war. Die Mutter, die sich eine aktive Mithilfe bei der Einrichtung der Wohnung erwartet hatte, nicht lediglich eine beratende Unterstützung, verweigerte jegliche Zusammenarbeit.

Dies und die schulischen Aspekte veranlassten das Jugendamt, den Entzug der elterlichen Sorge im Wege der einstweiligen Anordnung zu beantragen.

Durch Beschluss des AG – FamG – K vom 25.6.2014 wurde aufgrund des Antrags im Wege der einstweiligen Anordnung zunächst ohne mündliche Verhandlung der Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das Recht zur Regelung der ärztlichen Versorgung und der Zuführung zu medizinischen Behandlungen, das Recht zur Beantragung von Jugendhilfemaßnahmen und das Recht zur Regelung der Ausbildungs- und Berufswahl für das Kind entzogen und auf das Jugendamt als Ergänzungspfleger übertragen. A wurde in der Folge in einer stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung in X untergebracht, wo sie sich heute noch befindet. Auf Veranlassung des Jugendamts wechselte sie zur örtlichen Realschule plus. Hier sind ihre Schulleistungen inzwischen deutlich besser als zuvor.

Nach Bestellung eines Verfahrensbeistands und Anhörung der Bet., auch des Kindes, in der Sitzung vom 9.9.2014 bestätigte das Amtsgericht durch den angefochtenen Beschluss seine Entscheidung vom 25.6.2014, entzog der Mutter zusätzlich das Recht zur Regelung des Umgangs mit dem leiblichen Vater und übertrug dieses ebenfalls auf das Jugendamt. Die Maßnahmen seien wegen einer Gefährdung des Kindeswohls notwendig. Die Teilbereiche der elterlichen Sorge könnten nicht, wie seitens der Mutter angeregt, auf die Großmutter übertragen werden. Auch hinsichtlich deren Erziehungsfähigkeit bestünden Bedenken.

Gegen diese Entscheidung wendet sich die Mutter mit ihrer Beschwerde. Sie rügt, das Amtsgericht beachte nicht den eindeutig geäußerten Kindeswillen. A wolle zur Mutter zurück, zumindest aber zur Großmutter. Die Begründung des Amtsgerichts, Mutter und Großmutter überforderten A (hinsichtlich der Schule), rechtfertigte die getroffenen Maßnahmen nicht. Die Entscheidung sei unverhältnismäßig. Zumindest aber hätte die Großmutter zur Ergänzungspflegerin bestellt werden müssen. Hier sei A in einem intakten Familienverband gut versorgt.

Der Senat hat das Kind und die übrigen Bet. angehört. Seitens des Jugendamts nahm lediglich der mit der Aufgabe des Ergänzungspflegers betraute Mitarbeiter am Termin teil.

Im inzwischen eingeleiteten Hauptsacheverfahren hat das Amtsgericht ein Gutachten zur Erziehungsfähigkeit der Mutter in Auftrag gegeben, das noch nicht vorliegt.

Aus den Gründen: II. Die Beschwerde ist nach § 57 Nr. 1 FamFG zulässig. [...]

Die Beschwerde ist auch begründet. Die Voraussetzungen für einen Entzug nahezu der gesamten Personensorge für A im Wege der einstweiligen Anordnung liegen nicht vor.

1. In Verfahren nach § 1666 BGB kann im Einzelfall eine vorläufige Maßnahme erforderlich werden, die vom Entzug der elterlichen Sorge insgesamt bis zur Übertragung einzelner Bestandteile auf einen Dritten, häufig das Jugendamt, reichen kann. Bestimmender Maßstab ist auch hier zuvörderst das Kindeswohl. Nur wenn dieses gefährdet ist, darf eine einstweilige Maßnahme ergehen, nicht etwa aus bloßen Zweckmäßigkeitserwägungen.

a) Das BVerfG betont in ständiger Rechtsprechung, zuletzt im Beschluss vom 19.11.2014 (1 BvR 1178/14), dass Art. 6 Abs. 3 GG es nur dann erlaube, „ein Kind von seinen Eltern gegen deren Willen zu trennen, wenn die Eltern versagen oder wenn das Kind aus anderen Gründen zu verwahrlosen droht. Dabei berechtigt nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern den Staat, auf der Grundlage seines ihm nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG zukommenden Wächteramts die Eltern von der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschalten oder selbst diese Aufgabe zu überneh-

men. Es gehört nicht zur Ausübung des Wächteramts, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen. Um eine Trennung des Kindes von den Eltern zu rechtfertigen, muss das elterliche Fehlverhalten vielmehr ein solches Ausmaß erreichen, dass das Kind bei den Eltern in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet wäre. Die Annahme einer nachhaltigen Gefährdung des Kindes setzt voraus, dass bereits ein Schaden des Kindes eingetreten ist oder sich eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lässt“. (Rn 23)

b) Bei einer Entscheidung im Wege einer Eilmaßnahme ist zudem darauf zu achten, zum einen nicht ohne zwingenden Grund überhaupt eine Anordnung zu erlassen, zum anderen möglichst nicht im Eilverfahren vollendete Tatsachen zu schaffen. Je schwerer die dem Einzelnen auferlegte Belastung wiegt und je mehr die Maßnahme Unabänderliches bewirkt, umso gesicherter muss die Tatsachengrundlage des Grundrechtseingriffs sein. Weil bereits der vorläufige Entzug des Sorgerechts einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Eltern und des Kindes darstellt und weil schon die vorläufige Herausnahme des Kindes aus der Familie Tatsachen schaffen kann, welche später nicht ohne Weiteres rückgängig zu machen sind, sind grundsätzlich auch bei einer Sorgerechtsentziehung im Eilverfahren hohe Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung zu stellen (BVerfG JAmt 2014, 406 [408 ff Rn. 21 ff]). Regelmäßig hat das Gericht auch im Eilverfahren sämtliche Ermittlungsmöglichkeiten auszuschöpfen, wenn es um einen derart gravierenden Eingriff wie die Trennung des Kindes von den Eltern geht. Dabei sind die Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung umso höher, je geringer der möglicherweise eintretende Schaden des Kindes wiegt und in je größerer zeitlicher Ferne der zu erwartende Schadenseintritt liegt (BVerfG JAmt 2014, 406 [408 Rn. 20, 23]).

2. Diesen Anforderungen wird die Entscheidung des Amtsgerichts nicht gerecht. Erst recht ist nicht ersichtlich, warum mit der Entscheidung nicht bis zum Vorliegen des in der Hauptsache in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachtens abgewartet werden konnte. Auch die mündliche Anhörung der Bet. vor dem Senat, insbesondere auch des Jugendamts als Ast, hat keine Gesichtspunkte ergeben, die die getroffene Maßnahme rechtfertigen könnten.

a) Das Amtsgericht hat seine ursprüngliche Entscheidung im Wesentlichen darauf gestützt, die Mutter nehme die vom Jugendamt angebotenen Hilfen, die von allen Bet. als erforderlich angesehen würden, nicht in Anspruch und überfordere ihr Kind psychisch mit dem Besuch einer für dieses nicht passenden Schulform und sei auch nicht bereit, mit der Sozialpädagogischen Familienhilfe zusammenzuarbeiten. In der endgültigen Entscheidung vom 15.9.2014 nimmt das Amtsgericht auf die Ausgangsentscheidung Bezug. Im Übrigen enthält der Beschluss nur Ausführungen dazu, warum die entzogenen Teilbereiche der elterlichen Sorge nicht auf die Großmutter zu übertragen seien, weil nämlich diese ebenfalls zu schulischer und sonstiger Überforderung des Kindes zu neigen scheine. Selbst unterstellt, diese Gesichtspunkte rechtfertigten an sich einen teilweisen Entzug der elterlichen Sorge, so stellen sie nach der zitierten Rechtsprechung des BVerfG keinen Grund dar für den Entzug im Wege der einstweiligen Anordnung ohne weitere Ermittlungen, insbesondere vor Vorliegen des Mitte des Jahres in Auftrag gege-

benen Gutachtens. Denn eine Gefährdung des Kindes liegt hier auch nach der Argumentation des Amtsgerichts nicht akut vor, sondern baut sich erst allmählich auf in der Verfestigung dieser – vom Amtsgericht als negativ dargestellten – Lebenseinstellung der Mutter auch beim Kind. Dh, wenn eine Schädigung eintritt, so erst im Lauf der Zeit.

b) Bei der mündlichen Anhörung hat der Vertreter des Jugendamts ausgeführt, er halte nach wie vor eine Gefährdung von A für gegeben. Allerdings sei die Wohnsituation bei der Mutter inzwischen in Ordnung gebracht; die Wohnung sei adäquat eingerichtet. Konkrete Hinweise auf eine akute Kindeswohlgefährdung konnte er nicht geben. Die Einschätzung einer Gefährdung wurde vom Jugendamt, soweit ersichtlich, vor allem aus der schulischen Situation, der fehlenden Wohnungseinrichtung und generell aus dem abweisenden Verhalten der Mutter hergeleitet. Das rechtfertigt jedoch kein Eingreifen im Wege der einstweiligen Anordnung.

c) Rechtsanwältin [...] als Verfahrensbeistand gab zu bedenken, dass, auch wenn A dies anders schildere, durch die Unterbringung in der Jugendhilfeeinrichtung und den Schulwechsel inzwischen eine gewisse Beruhigung und eine deutliche Besserung ihrer schulischen Leistungen eingetreten seien. Eine evtl Gefährdung sehe sie in der „elitären“ Haltung des Kindes, das sich in der Einrichtung von lauter „Assis“ umgeben sehe und zudem meine, das Anforderungsprofil der Realschule entspreche ihr nicht (auch gegenüber dem Senat äußerte sich A entsprechend). Zu befürchten sei bei ihr eine zunehmende soziale Inkompetenz. Schließlich sei erkennbar, dass A sich offensichtlich auch für die Mutter verantwortlich fühle. Auch dies mag zutreffend sein. Eine Gefährdung iSv § 1666 BGB lässt sich hieraus aber nicht ableiten, erst recht keine akute Gefährdung (wobei der Verfahrensbeistand seine Äußerungen auch nicht in diesem Sinne verstanden wissen wollte).

3. Ausgehend hiervon ist ein Entzug auch nur von Teilbereichen der elterlichen Sorge gegenwärtig nicht gerechtfertigt. Es ist – nach dem Eindruck, den der Senat in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat – wohl zutreffend, dass die Mutter in einem recht starren Weltbild befangen ist und auch eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sich äußerst schwierig gestaltet. Eine solche Haltung könnte allenfalls dann einen Entzug der elterlichen Sorge rechtfertigen, wenn sie Krankheitswert erreichte, und zwar das Kindeswohl gefährdenden Krankheitswert. Das wird nirgendwo behauptet und ist erst recht nicht in irgendeiner Weise festgestellt. Es scheint auch zutreffend zu sein, dass A in schulischer Hinsicht sich selbst nicht zutreffend einschätzt und folglich überfordert. Zumindest legen die vorliegenden Schulzeugnisse und Beurteilungen dies bei aller Relativität von Schulnoten nahe. Sie wird von ihrer Mutter nicht zu einem gelasseneren Umgang mit schulischen Belangen angehalten. Schließlich mag auch das auf eine gewisse elitäre Position abzielende Selbstverständnis der Mutter, die andererseits, soweit erkennbar, beruflich nicht sonderlich erfolgreich ist, nicht wünschenswert sein. All dies reicht – einmal abgesehen davon, dass es sich um zwar naheliegende Vermutungen, nicht aber um gesicherte Fakten handelt – für den hier vorliegenden massiven Eingriff in das Elternrecht nicht ansatzweise aus. Vielmehr liegt nahe, dass hier die Vorstellung der beteiligten Institutionen von gelungener Erziehung und Förderung des Kindes an die Stelle des Erziehungskonzepts der Mutter gestellt wird. Gerade dies ist, wie das BVerfG immer wieder betont, nicht Aufgabe des staatlichen Wächteramts. Auch der Senat hält es für nicht unwahrscheinlich, dass der Erziehungsstil der Mutter, ihre Einstellungen, ihr Weltbild – jedenfalls so, wie sie sich (in erster Näherung) aus ihrer Anhörung und von A ergaben – einer freien und möglichst unbeschwertem Entwicklung des Kindes nicht dienlich sind. Es liegt jedoch im Rahmen der primären Erziehungszuständig-

keit der Mutter, wie und mit welchen Mitteln und zu welchem Ziel sie ihr Kind erzieht, solange damit keine Gefährdung dessen körperlicher, geistiger oder seelischer Integrität einhergeht. Es „kann keine Kindeswohlgefährdung begründen, wenn die Haltung oder Lebensführung der Eltern von einem bestimmten, von Dritten für sinnvoll gehaltenen Lebensmodell abweicht und nicht die aus Sicht des Staates bestmögliche Entwicklung des Kindes unterstützt“ (BVerfG 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14 Rn. 29).

4. Da die Entscheidung des Amtsgerichts insgesamt aufzuheben ist, kann dahinstehen, ob nicht das Amtsgericht bei der Auswahl des Ergänzungspflegers die Großmutter hätte berücksichtigen müssen (vgl hierzu etwa BVerfG FamRZ 2014, 964 [Anm. der Red.: Es dürfte sich hier um BVerfG 24.6.2014 – 1 BvR 2926/13 handeln; die korrekte Fundstelle wäre FamRZ 2014, 1435]).

Hinweise für die Praxis

Die Entscheidung betrifft einen typischen Fall, in dem auf der einen Seite der Hilfebedarf sowie die Entwicklungsschwierigkeiten des Kindes evident sind und auf der anderen Seite das Hilfesystem (hier: Jugendamt und Sozialpädagogische Familienhilfe) und die Bet. aus der Familie (hier: Mutter und Tochter) nicht den Weg in einen produktiven Hilfeprozess finden. Schulwechsel des Kindes sowie verschiedene – insbesondere im schulischen Kontext auftretende – Belastungssymptome machen den Handlungsdruck deutlich. Mutter und Jugendamt finden allerdings nicht zueinander. In dieser über einen längeren Zeitraum nicht aufzulösenden Konstellation wendet sich das Jugendamt an das Familiengericht, um über einen Sorgerechtsentzug den notwendigen Hilfeprozess für das Kind einleiten zu können. Mangels Bereitschaft oder Möglichkeiten der Mutter, Hilfe in Anspruch zu nehmen und zu nutzen, ist die Alternative die Unterbringung in einer Einrichtung. Wie stets in solchen Fällen stellt sich die Frage, ob ein solcher Eingriff gerechtfertigt ist.

Das Oberlandesgericht hebt die Entscheidung des Amtsgerichts auf und verweist dabei auf die Rechtsprechung des BVerfG. Mit einem systemischen Blick ließe sich sagen: Bei allen Verständigungsschwierigkeiten zwischen Mutter und den professionellen Akteuren, in der Kommunikation zwischen juristischen Instanzen hat etwas funktioniert. Das BVerfG hat Aspekte deutlich gemacht, die bei Sorgerechtsentzügen – nicht erst seit den jüngsten Entscheidungen – zu beachten sind.

Entscheidungen in Eilverfahren sind – wegen des Zeitdrucks – strukturell fehleranfälliger. Es sind daher diverse Abwägungen vorzunehmen: Die Dichte der Sachverhaltsaufklärung im Eilverfahren richtet sich nach der Dringlichkeit der Entscheidung, hier des Eingriffs in die elterliche Sorge. Es ist also zu bewerten, wie akut die Gefährdung ist und welche Rechtsgüter des Kindes in welchem Ausmaß potenziell bedroht sind:

- „Je geringer der möglicherweise eintretende Schaden des Kindes wiegt und in je größerer zeitlicher Ferne der zu erwartende Schadenseintritt“, umso mehr Zeit muss sich das Familiengericht für die Prüfung nehmen, bevor es in das Sorgerecht eingreift. Mit Blick auf das Kindeswohl ist eine Risikoabwägung vorzunehmen. Hierbei sind insbesondere das kindliche Zeitempfinden, die Schutzbedürftigkeit, die Beziehungskontinuität sowie die Beziehungspflege bzw der Beziehungserhalt zu berücksichtigen.

- Je unsicherer die Korrektheit des Ergebnisses, desto ausschlaggebender wird die Gewichtung und Abwägung der je unterschiedlichen Folgen für die Bet.

Vorliegend bestand kein sofortiger Handlungsbedarf, denn wenn „eine Schädigung eintritt, so erst im Lauf der Zeit“, so das Oberlandesgericht. Die Umstände, dass die Mutter die vom Jugendamt angebotenen – unbestritten erforderlichen – Hilfen nicht in Anspruch nehme, ihr Kind psychisch mit dem Besuch einer für dieses nicht passenden Schulform überfordere und auch nicht bereit sei, mit der Sozialpädagogischen Familienhilfe zusammenzuarbeiten, legen nicht ohne Weiteres nahe, dass die Schwelle für einen Sorgerechtsentzug mit Fremdunterbringung erreicht ist. Die Unsicherheit war hier im Lichte der Eilbedürftigkeit der Abwendung einer potenziellen Schädigung für das Kind zu betrachten. Auch Letztere war nicht ganz akut. Vor dem Hintergrund eines nicht unmittelbar dringenden Handlungsdrucks („akut“) sowie einer erhöhten Unsicherheit, ob sich die familiengerichtliche Maßnahme nach § 1666 Abs. 1 BGB auch nach eingehender Prüfung rechtfertigen lässt, hätte das Amtsgericht somit vor einer Entscheidung auch im Eilverfahren eingehender prüfen können und müssen.

Darauf hatte auch das BVerfG im Einzelnen hingewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Vorgaben an die Abwägung in einer für die Praxis sicherlich handhabbaren Weise heruntergebrochen. Es kam in der Entscheidung nicht darauf an, aber interessant dürfte sicherlich sein, der geäußerten Ablehnung des Mädchens gegenüber den helfenden Interventionen und der Frage, ob bzw wie sie mit den Hilfen in außerfamiliärer Unterbringung erreicht werden konnte/kann, weiter nachzugehen, um ihr eine echte „Hilfchance“ zu ermöglichen. (My)

Sorgerecht

Sorgerechtsentzug nach § 1666 Abs. 1 BGB wegen Vernachlässigung; Prüfung der Voraussetzungen im Lichte der BVerfG-Rechtsprechung

§ 1666 Abs. 1, § 1666a Abs. 1 BGB

OLG Hamm 9.3.2015 – 8 UF 156/14

- 1. Zur Entziehung von Teilbereichen der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls bei Trennung der Kinder von ihrer Mutter unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des BVerfG.**
- 2. Die Unterbringung der Kinder bei Verwandten kommt auch unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dann nicht in Betracht, wenn dem Kindeswohl durch Auswahl einer dritten Person besser gedient wäre.**

Sachverhalt: I. Die am 11.2.1988 geborene Mutter besuchte die Hauptschule bis zur siebten Klasse und verließ diese ohne Abschluss. Sie hat keinen Beruf erlernt und ist derzeit nicht erwerbstätig. Die Mutter hat gesundheitliche Probleme mit einem Knie, die derzeit medikamentös und mit Akupunktur behandelt werden. Sie leidet außerdem unter Rheuma.

Der am 17.7.1986 geborene Vater hat eine Lernschwäche und verließ die Förderschule für Lernbehinderte nach der siebten Klasse ohne Abschluss. Er arbeitete seit 2003 in den X-Werkstätten als Schreiner und bezog Leistungen nach dem SGB XII. Nach vier Knieoperationen wurde das Arbeitsverhältnis gekündigt. Derzeit ist der Vater arbeitslos.

Die Beziehung zwischen der Mutter und dem Vater begann Anfang 2007. Die Eltern heirateten 2007. Aus ihrer Ehe gingen der 2008 geborene M

und der 2009 geborene K hervor. Einen gemeinsamen Haushalt führten die Eltern nie zusammen. Vielmehr lebte der Vater im Haushalt seiner Eltern und besuchte in seiner Freizeit die Mutter und die Kinder.

Die Eltern trennten sich erstmals kurz nach der Eheschließung wieder, kamen dann aber noch im Oktober 2007 wieder zusammen. Im September/Oktober 2009 reichten die Eltern beim AG G wechselseitige Scheidungsanträge ein. Am 19.1.2011 teilten die Eltern bei ihrer Anhörung durch das Amtsgericht mit, dass sie nicht mehr geschieden werden wollten, und nahmen die Scheidungsanträge zurück. Die Eltern trennten sich im März 2012 erneut. [...] Die Ehe der Eltern wurde [...] 2014 [...] geschieden.

Die Mutter hat noch zwei weitere Kinder [N und E]. [...]

Das Jugendamt leitete am 24.2.2010 beim AG G ein Verfahren gem. § 1666 BGB gegen die Eltern ein und führte aus, dass insbesondere seit der Geburt von K die Situation für die Kinder grenzwertig sei. Die Eltern seien – trotz täglichen Einsatzes der Familienhilfe, Kindergarten- sowie Tagesmutterbetreuung von M bis 17 Uhr – überfordert und unzuverlässig. Das Gewicht von K sei rückläufig, er leide an einer Hypertonie der oberen Extremitäten und Ausschlag und habe wegen Untergewicht stationär ins Krankenhaus aufgenommen werden müssen. Der Kindergarten habe für N und E eine Vernachlässigung (Kinder verdreckt, kein Kleiderwechsel, oft keine wetterangemessene Bekleidung) angezeigt. Für N sei ein Antrag auf Aufnahme als Integrativkind im Kindergarten gestellt worden, die Eltern unterstützten jedoch die Arbeit des Kindergartens nicht und die erforderliche logopädische Behandlung werde nicht ernst genommen.

K wurde nach seinem Krankenhausaufenthalt am 2.3.2010 durch das Jugendamt in Obhut genommen und in einer Bereitschaftspflegefamilie untergebracht, nachdem die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) mitgeteilt hatte, dass eine Sicherstellung des Kindeswohls (insb. intensive Betreuung und Fütterung von K) über ambulante Maßnahmen nicht möglich sei. Die Großeltern beantragten, ihnen das Aufenthaltsbestimmungsrecht für K zu übertragen. Der Vater sprach sich für einen Wechsel von K zu seinen Eltern aus und behauptete, dass dies der ausdrückliche Wunsch beider Elternteile sei. Nachdem die Mutter durch die Inobhutnahme etwas Kraft geschöpft hatte und sich bemühte, Veränderungen innerhalb der Familie herbeizuführen, wurde die Inobhutnahme von K am 18.5.2010 beendet und das Kind in den Haushalt der Mutter zurückgeführt. Letztlich wurde das Verfahren [...] übereinstimmend für erledigt erklärt.

Das Jugendamt leitete am 3.4.2013 beim AG G erneut mehrere Verfahren gem. § 1666 BGB ein. Das vorliegende Verfahren betrifft M und K. [...]

Das Jugendamt hat ausgeführt, die weitere Zusammenarbeit mit der Familie sei sehr ambivalent verlaufen. Die Mutter sei immer wieder an ihre Grenzen gekommen. Alle vier Kinder zeigten Auffälligkeiten und bräuchten eine intensive Förderung. Die Eltern schafften es nicht, den Kindern „Inputs“ zu geben und diese angemessen zu fördern. Die Mutter bemühe sich zwar im Umgang mit den Kindern, schaffe es aber meistens nicht, Grenzen und Regeln zu benennen und zu setzen. Der Vater ziehe sich aus der Arbeit mit der SPFH heraus, nehme fast nie an den Gesprächen teil und gebe immer wieder an, dass ihm die Erziehung der Kinder zu anstrengend sei. Er übernehme immer weniger Verantwortung für die Kinder und finde keinen positiven Zugang zu diesen. Im November 2012 sei der Stundenumfang der SPFH – nach den ergänzenden Angaben des Jugendamts im Senatstermin zur Überprüfung einer Veränderung im Verhalten der Eltern – reduziert worden. Die familiäre Situation habe sich in den letzten Monaten gravierend verschlechtert. Die Kinder würden zwar bis in den Nachmittag durch Schule, Hort und Kita betreut. Der Vater sei keine Unterstützung für die Mutter. Anfang 2013 habe es durch alle Institutionen die Rückmeldung gegeben, dass die Kinder vermehrt ein auffälliges Verhalten zeigten und die Eltern ihrer Elternverantwortung nicht nachkämen. Ohne die Unterstützung durch die SPFH seien die Eltern nicht in der Lage, das Erlernte und Geprobte über einen längeren Zeitraum umzusetzen. Alle vier Kinder zeigten bereits erhebliche Entwicklungsdefizite. Die Beziehung der Mutter zu ihren Schwiegereltern gestalte sich schwierig. Immer wieder gebe sie an, dass sie sich durch die Schwiegereltern enorm unter Druck gesetzt fühle und auch hier keine Grenzen ziehen könne.

M habe in der Kindertagesstätte den Status eines Integrationskindes. Er zeige erhebliche Entwicklungsrückstände im sprachlichen und motorischen Bereich. In der Kita zeige er sich emotional sehr auffällig. Seit einiger Zeit komme es wieder vermehrt vor, dass M einkote und den Kot an die Wände schmiere. M sei sehr introvertiert.

K besuche ebenfalls die Kindertagesstätte. Er leide unter Schlafstörungen und zeige sich aggressiv. Er habe erhebliche Entwicklungsdefizite im

sprachlichen und sozial-emotionalen Bereich. Es falle K sehr schwer, sich verbal zu äußern, und er reagiere dann häufig mit lautem Schreien. Da eine Frühförderung im elterlichen Haushalt nicht möglich gewesen sei, sei sie durch den X-Hof in der Kita durchgeführt worden. Die Förderung sei jedoch eingestellt worden, weil die Eltern die Termine zur Verlängerung des Antrags nicht wahrgenommen hätten. Die Kita habe K integrativ betreuen wollen. Dies sei jedoch daran gescheitert, dass die Eltern den Antrag nicht gestellt und den dafür notwendigen Termin abgesagt hätten.

Die Kita habe berichtet, dass die hygienische Versorgung beider Kinder sehr auffällig sei. Die Kinder kämen häufig verschmutzt, hungrig und übermüdet in die Kita. Gespräche in der Kita nehme nur die Mutter wahr. Die in den Gesprächen getroffenen Vereinbarungen würden jedoch nur kurzzeitig umgesetzt. Immer wieder komme es dazu, dass Abmachungen zwischen Kita, SPFH und Mutter nicht eingehalten würden. Der Vater zeige kein Interesse und keine Initiative an Gesprächen bezüglich der Kinder.

Aus Sicht des Jugendamts sei trotz der jahrelangen Hilfe keine kontinuierliche positive Veränderung im Erziehungsverhalten der Eltern und in den familiären Strukturen erkennbar. Veränderungen beruhten oftmals auf äußeren Interventionen und würden schnell wieder abgestellt, sobald die Kontrolle von außen nachlasse. Die Eltern schafften es nicht, ihre Kinder verlässlich zu versorgen und deren Bedürfnisse zu erkennen. Vor allem die emotionale Versorgung werde nur unzureichend durch die Eltern erfüllt. Alle Kinder zeigten ein auffälliges Verhalten und seien in ihrer Entwicklung zurück. Die Kinder bräuchten dringend Stabilität innerhalb der Familie und eine verlässliche, an ihren Bedürfnissen orientierte Betreuung und Versorgung. Die Kinder gerieten immer wieder in für sie sehr gefährdende Situationen. Die Eltern schafften es nicht, ihre Kinder angemessen davor zu schützen. Aus Sicht des Jugendamts seien die Eltern nicht in der Lage, das Wohlergehen der Kinder auf Dauer sicherzustellen. Es bestehe seit längerer Zeit eine latente Kindeswohlgefährdung. Es sei nicht gelungen, diese durch die installierte Hilfe und die Betreuungsangebote außerhalb der Familie abzuwenden. Es sei zu befürchten, dass in einem relativ kurzen Zeitraum eine akute Kindeswohlgefährdung eintrete. Es müsse geklärt werden, ob ggf die Erziehungsfähigkeit der Eltern eingeschränkt sei und ggf sorgerechtliche Maßnahmen notwendig seien. Die Klärung sei erforderlich, um möglichst zeitnah eine dauerhafte Perspektive für die Kinder zu erarbeiten und bereits bestehende Kindeswohlgefährdungsmerkmale zu beseitigen.

Der Verfahrensbeistand hat sich für die Einholung eines familienpsychologischen Sachverständigenutachtens zur Erziehungsfähigkeit und zum Bedarf an pädagogischen/psychologischen Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung ausgesprochen. Der Verfahrensbeistand hat ausgeführt, er habe auch im Haus der Mutter Überforderungstendenzen feststellen können, als alle vier Kinder gleichzeitig anwesend gewesen seien.

Gegenüber dem Verfahrensbeistand hat die Mutter am 6.5.2013 angegeben, dass sie die Vorwürfe nicht verstehe. [...]

Die Kindertagesstätte hat [...] gegenüber dem Verfahrensbeistand berichtet, dass K extreme Sprachdefizite und einen extremen emotionalen Rückstand habe. Er erliege oft extremen Wutausbrüchen, die auch mal zwei Std andauern könnten. [...]

Frau B (SPFH) hat [...] gegenüber dem Verfahrensbeistand angegeben, dass die Mutter nur auf äußeren Druck reagiere. Ohne Hilfe sei die Mutter nicht in der Lage, die Kinder ausreichend zu fördern und die Entwicklungsdefizite aufzuholen. Sie sei nicht einmal in der Lage, sich ausreichend um sich selbst zu kümmern. [...]

Aus den Gründen: II. Die Beschwerde der Mutter ist zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet.

Das Amtsgericht hat der Mutter zu Recht das Recht zur Beantragung von Jugendhilfemaßnahmen, die Gesundheitsfürsorge sowie das Aufenthaltsbestimmungsrecht für M und K gem. § 1666 Abs. 1, § 1666a Abs. 1 BGB entzogen. [...]

1. Die Entziehung der elterlichen Sorge setzt gem. § 1666 Abs. 1 BGB voraus, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet wird und der Sorgeberechtigte nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, die Gefahr abzuwenden, dh, die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dabei sind Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, gem. § 1666a BGB nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.

Das Kindeswohl ist iSv § 1666 Abs. 1 BGB gefährdet bei einer gegenwärtigen, in einem solchen Maß vorhandenen Gefahr, dass sich bei weiterer Entwicklung ohne Intervention eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (vgl BVerfG FamRZ 2014, 907 Rn. 18; 2014, 1005 Rn. 28; BGH FamRZ 2005, 344 [346]; OLG Hamm – 8. Familiensenat – FamRZ 2004, 1664; Palandt/Götz BGB, 74. Aufl., BGB § 1666 Rn. 8).

Bei der Prüfung der Kindeswohlgefährdung sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Der Schutz des Elternrechts erstreckt sich auf die wesentlichen Elemente des Sorgerechts, ohne die Elternverantwortung nicht ausgeübt werden kann. Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen stellt den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht dar (BVerfG NJW 2014, 2936 Rn. 17; FamRZ 2015, 112 Rn. 22). Art. 6 Abs. 3 GG erlaubt es nur dann, ein Kind von seinen Eltern gegen deren Willen zu trennen, wenn die Eltern versagen oder wenn das Kind aus anderen Gründen zu verwaarlosten droht. Dabei berechtigt nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern den Staat, auf der Grundlage seines ihm nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG zukommenden Wächteramts die Eltern von der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen (BVerfG FamRZ 2015, 112 Rn. 23; 2014, 1266 Rn. 30; NJW 2014, 2936 Rn. 18; FamRZ 2014, 907 Rn. 18). Es gehört nicht zur Ausübung des Wächteramts, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen (BVerfG FamRZ 2015, 112 Rn. 23; 2010, 713 Rn. 46; NJW 2014, 2936 Rn. 18; FamRZ 2014, 907 Rn. 18; Palandt/Götz BGB § 1666 Rn. 7). Es besteht kein Anspruch des Kindes auf „Idealeltern“ (vgl OLG Hamm – 2. Familiensenat – FamRZ 2013, 1994). Die Eltern, deren sozio-ökonomische Verhältnisse, Werte und Verhaltensweisen gehören grundsätzlich zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes (vgl BVerfG FamRZ 2010, 713 Rn. 46; Palandt/Götz BGB § 1666 Rn. 7). Um eine Trennung des Kindes von den Eltern zu rechtfertigen, muss das elterliche Fehlverhalten vielmehr ein solches Ausmaß erreichen, dass das Kind bei den Eltern in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet wäre (BVerfG FamRZ 2015, 112 Rn. 23; 2014, 1266 Rn. 30; NJW 2014, 2936 Rn. 18; FamRZ 2014, 907 Rn. 18; 2010, 713 Rn. 34). Die Annahme einer nachhaltigen Gefährdung des Kindes setzt voraus, dass bereits ein Schaden des Kindes eingetreten ist oder sich eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (BVerfG FamRZ 2015, 112 Rn. 23; 2014, 1266 Rn. 30; NJW 2014, 2936 Rn. 18). Die Trennung des Kindes von seinen Eltern ist allein zu dem Zweck zulässig, das Kind vor nachhaltigen Gefährdungen zu schützen, und darf nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen (BVerfG FamRZ 2014, 1266 Rn. 28; NJW 2014, 2936 Rn. 17).

2. Nach der Auswertung der beigezogenen Akten und nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme ist vorliegend von einer nachhaltigen Gefährdung des Kindeswohls von M und K bei der Mutter auszugehen.

Nach Auffassung des Senats bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung der Kinder durch die Mutter. Eine Kindesvernachlässigung liegt bei andauerndem oder wiederholtem Unterlassen fürsorglichen Handelns vor (*Zorn* Das Recht der elterlichen Sorge, 2. Aufl., Rn. 318; vgl auch Palandt/Götz BGB § 1666 Rn. 20), die ua bei einer Vernachlässigung bei Ernährung, Bekleidung und/oder Pflege, bei mangelnder Beaufsichtigung, bei Vernachlässigung der Wohnverhältnisse, bei der Gefahr der Bindungsschwäche bei dem Kind, bei emotionaler Vernachlässigung/Vorenthaltung psychischer Zuwendung (Zuwendung, Förderung und Bereitstellung von Entfaltungsmöglichkeiten) bejaht werden kann (vgl *Zorn* Rn. 318 und Palandt/Götz BGB § 1666 Rn. 20, jew. mwN).

Die kindliche Grundversorgung (zB wettergerechte Kleidung, Frühstück etc) ist nach Einschätzung der Sachverständigen [...] in ihrer Qualität als deutlich schwankend beurteilt worden. Dieser Einschätzung schließt sich der Senat nach eigener Prüfung und Auswertung der beigezogenen

Akten und der im vorliegenden Verfahren eingereichten Berichte und Angaben verschiedener Stellen (zB Kindergarten, SPFH) an. So musste K bereits kurz nach seiner Geburt wegen Untergewicht stationär ins Krankenhaus aufgenommen, durch das Jugendamt vorübergehend in Obhut genommen und für mehrere Wochen in einer Pflegefamilie untergebracht werden [...]. Die U-Untersuchungen wurden nach den Feststellungen der Sachverständigen [...] teilweise überhaupt nicht (bei M U5, bei K U8), teilweise nur verspätet (bei M U7, U7a, U9) wahrgenommen. Probleme hinsichtlich der Grundversorgung ergeben sich auch aus dem Kindergartenbericht aus dem Jahr 2010, dass die Kinder (N und E) verdeckt gewesen seien, kein Kleiderwechsel erfolgt sei und sie oft keine wetterangemessene Bekleidung getragen hätten [...]. In der Antragschrift im vorliegenden Verfahren hat das Jugendamt ebenfalls darauf verwiesen, dass nach dem Bericht der Kindertagesstätte die hygienische Versorgung beider Kinder (M und K) auffällig sei. [...]

Im Rahmen der Erstbegutachtung fehlte Spielmaterial im Haushalt der Mutter, es waren nur Stofftiere vorhanden, obwohl die SPFH sehr viel Material in die Familie gebracht hatte, das nicht nur von den Kindern zerstört, sondern nach den Angaben der SPFH zu den Großeltern gegeben und zT wegen Geldmangels gar auf dem Flohmarkt verkauft worden sei. Die Sachverständige kommt [...] insofern zu der Einschätzung, dass es erhebliche Einschränkungen bei der kognitiven bzw. entwicklungsgerechten Förderung der Kinder gebe. Auch dieser Einschätzung schließt sich der Senat nach eigener Prüfung und Auswertung der beigezogenen Akten und der Angaben der verschiedenen Stellen an.

Bei N wurde bereits im Verfahren in 2010 die mangelnde Unterstützung der Arbeit des Kindergartens und die fehlende Ernsthaftigkeit in Bezug auf die logopädische Behandlung durch die Mutter angeführt [...]. Bei K musste [...] die Frühförderung eingestellt werden, weil die Eltern die Termine zur Verlängerung des Antrags nicht wahrgenommen haben. Auch eine Betreuung von K als Integrativkind scheiterte am fehlenden Antrag der Eltern. [...] Letztlich kam es – trotz des Drucks durch das laufende Verfahren – erst Anfang 2014 zu einer Initiierung der notwendigen integrativen Förderung, weil die Mutter erst dann die erforderlichen Unterlagen vorlegte [...]. Wegen der sexuellen Auffälligkeiten von M im Kindergarten [...] vereinbarte die SPFH mit der Mutter, dass diese sich um einen Termin bei einem Kinderpsychologen kümmern sollte [...]. Eine Umsetzung dieser Absprache erfolgte nicht. Eine nachvollziehbare Erklärung konnte die Mutter dafür nicht abgeben. Die – aus Sicht des Senats – lapidare Aussage gegenüber der SPFH, dass M keine Therapie mehr benötige, da er im Kindergarten nicht mehr auffällig sei, entlastet die Mutter nach Auffassung des Senats nicht, zumal sie – worauf die SPFH ebenfalls hinweist – Ms Einkotproblematik (die auch Anfang 2014 vom Kindergarten noch einmal an das Jugendamt gemeldet worden war, ...) dabei völlig außer Acht ließ.

Positiv zu bewerten ist, dass die Mutter nach der Herausnahme von N und E Beratungsgespräche bei der Caritas wahrgenommen hat, wobei es sich um eine Erziehungsberatungsstelle handelte und nicht um die von der Sachverständigen

[...] für erforderlich erachtete mehrjährige therapeutische Behandlung. Einen Platz für die Psychotherapie hat die Mutter nach den Angaben im Senatstermin am 18.2.2015 erst jetzt erhalten und kann in der neunten Kalenderwoche 2015 mit der Therapie beginnen. Die Beratung bei der Caritas scheint die Mutter nach der Herausnahme von M und K nicht fortgesetzt zu haben. K erhielt Ende Juni 2014 auch Sprachförderung und Ergotherapie, was ebenfalls positiv zu bewerten ist.

Negativ fällt jedoch nachdrücklich ins Gewicht, dass sich die Mutter weder bis zum erstinstanzlichen Termin [...] noch während des laufenden Beschwerdeverfahrens mit den von der Sachverständigen erstinstanzlich dargestellten Störungen der Kinder auseinandergesetzt hat [...].

Es bestehen des Weiteren erhebliche Defizite hinsichtlich der emotionalen Versorgung der Kinder. [...]

Durch die Fremdunterbringung von N und E hat sich die Situation für M und K – entgegen dem Beschwerdevorbringen der Mutter – nicht wesentlich verändert. Auch wenn die Mutter vermutlich mehr Zeit für M und K zur Verfügung hatte, verblieb es unter Zugrundelegung der Angaben der SPFH bei dem differenten Verhalten der Mutter gegenüber den Kindern. [...]

Einschränkungen in der Erziehungsfähigkeit der Mutter ergeben sich nach Einschätzung der Sachverständigen [...] auch daraus, dass die Mutter negative Rückmeldungen ohne eine selbstkritische Auseinandersetzung zurückweise. Dieser Einschätzung schließt sich der Senat aufgrund seiner eigenen Beobachtungen im Senatstermin am 18.2.2015 an. So hat die Mutter das fehlende Spielzeug damit zu erklären versucht, dass viel kaputt gemacht worden sei, obwohl die Sachverständige bereits im Erstgutachten darauf hingewiesen hatte, dass die mutwillige Zerstörung des Spielzeugs dafür spreche, dass die Kinder einen angemessenen Umgang mit Spielzeug nicht erlernt hätten.

Die Mutter hat – trotz der anderslautenden Angaben in den verschiedenen Berichten – im Senatstermin angegeben, dass sie immer alle Frühförderanträge unterschrieben habe, die Kinder immer ihr Essen gehabt hätten, regelmäßig geduscht bzw. gebadet worden seien und saubere Sachen getragen hätten. [...]

M und K zeigten nach den Feststellungen der Sachverständigen [...], als sie sich noch im Haushalt der Mutter aufhielten, diverse Verhaltensauffälligkeiten. So fiel M durch ein deutlich introvertiertes, vermeidendes Verhalten im sozialen Kontext auf [...]. M war nicht in der Lage, seine negativen Emotionen angemessen zu regulieren. Er reagierte bei großem Ärger übermäßig impulsiv, indem er sich in ein Trotzverhalten hineinsteigerte, welches nicht mehr altersangemessen war, wobei er übermäßig hilflos erschien. Auch in der morgendlichen Trennungsphase im Kindergarten erschien M nicht altersentsprechend selbstständig, sondern zeigte eine deutliche Ausprägung von Trennungsangst, in welcher er durch den Vater bestärkt wurde [...]. Diese Verhaltensweisen sind nach Einschätzung der Sachverständigen M1 ein prägnanter Hinweis auf die Erfahrungen eines Kindes, das seine primären Bindungspersonen bezüglich

seiner Bedürfnisse als nicht konsistent und berechenbar erlebt und infolgedessen ein sog. unsicher-ambivalentes Bindungsmuster entwickelt hat [...]. M weist in diesem Zusammenhang deutlich vermeidende Verhaltensweisen auf. Ms Bindungsmuster ließ sich – so die Einschätzung der Sachverständigen – auf typische Merkmale einer Vernachlässigung durch die Eltern zurückführen.

Die Fremdbefunde stützen die Annahme einer unzureichenden Pflege und Kleidung sowie mangelnder Ernährung und gesundheitlicher Fürsorge. M hat nach den Feststellungen der Sachverständigen keine aufmerksame, konsistente, feinfühlig-e Fürsorge durch seine Eltern erfahren, wodurch die Entwicklung seiner Sozialisation, seiner Beziehungsgestaltung und seiner Emotionsregulation stark beeinträchtigt ist [...]. Dass M wieder vermehrt einkotet, weist nach Einschätzung der Sachverständigen auf eine übermäßige Stressbelastung hin, der er nicht anders Ausdruck verleihen kann [...].

Bei K sind nach Einschätzung der Sachverständigen die Defizite in seinem Konzentrationsvermögen sowie die großen Schwierigkeiten auffallend, seine Bedürfnisse verbal zu äußern und Grenzsetzungen bzw Vorgaben durch Erwachsene zu akzeptieren. K zeigt sich einerseits vermeidend (indem er die Situation verlässt), andererseits auch deutlich oppositionell (indem er sich in ein Schreiverhalten hineinsteigert, bis er krampft) [...]. Die nachweislich fehlenden Grenzsetzungen der Eltern gegenüber K in Verbindung mit der Beobachtung, dass dieser als einziges Kind der Familie gekuschelt und primär sein Bindungsbedürfnis von der Mutter beantwortet wird, weist auf eine Bevorzugung von K hin, welche dieser durchschaut hat [...]. Solche differenten elterlichen Rückmeldungen verunsichern jedoch ein Kind aufgrund der fehlenden Orientierungsmöglichkeit langfristig. Auch K wurden nach den Feststellungen der Sachverständigen – wie seinen Geschwistern – keine Grenzen und keine lösungsorientierte Kommunikation angeboten [...]. Die Befunde deuten nach Einschätzung der Sachverständigen bei K ebenfalls auf das Bestehen einer unsicheren Bindung mit deutlichen ambivalenten Zügen hin [...].

Der Senat folgt nach eigener Prüfung und Auswertung der diversen Beobachtungen (der Sachverständigen selbst, der eingesetzten SPFH-Kräfte sowie der Kindergarten- und Jugendamtsmitarbeiter) der Einschätzung der Sachverständigen, dass die Kinder im sozialen Verhalten sehr auffällig sind. [...]

Die Sachverständige kommt zu der Einschätzung, dass K und M ambulante therapeutische Hilfen benötigen und eine Fremdplatzierung zwingend zu professionellen Pflegeeltern erfolgen soll, die sich mit psychischen Verhaltensauffälligkeiten auskennen und damit umgehen können [...].

Die bereits eingetretene Schädigung der Kinder ist weder darauf zurückzuführen, dass die Kinder aus der Familie herausgenommen wurden [...], noch darauf, dass die Kinder zunächst in einer „normalen“ Pflegefamilie untergebracht waren und inzwischen einen weiteren Wechsel hinter sich haben [...]. Die Verhaltensauffälligkeiten beider Kinder bestanden bereits bei der Herausnahme aus dem häuslichen Umfeld [...]. Sie sind im Verlauf der Fremdunterbringung

zurückgegangen, was nicht der Fall gewesen wäre, wenn die Auffälligkeiten anlagebedingt wären. Dann hätten sich die Auffälligkeiten nach der Herausnahme in stabilem Umfang weiter zeigen müssen [...]. Es handelt sich nach Einschätzung der Sachverständigen bei K um ein generelles Verhaltensmuster. Sein Verhalten ist nicht personengebunden [...].

Die Interaktion zwischen Mutter und Kindern erfordert eine kontinuierliche Begleitung und pädagogische Korrektur [...].

Diese hohe Erziehungskompetenz fehlt bei der Mutter. Sie verfügt über keine entsprechende Vorbildung und hat auch keine Kenntnisse über psychische Verhaltensauffälligkeiten und den Umgang mit diesen. [...]

Ferner müsste die Mutter ihr eigenes Bindungsverhalten therapeutisch bearbeiten. [...] Ob die Mutter die für eine erfolgreiche Therapie notwendige innere Überzeugung und Motivation bzw einen gewissen Leidensdruck aufweist, ist vor dem Hintergrund, dass es mehr als ein Jahr gedauert hat, bis die Mutter überhaupt einen Therapieplatz gefunden hat, fraglich, auch wenn ihr zuzugestehen ist, dass gerichtsbekannt gewisse – wenn auch nicht unbedingt über zwölfmonatige – Wartezeiten bestehen. [...]

Unabhängig davon ist ein Abwarten des erfolgreichen Therapieabschlusses bei der Mutter nach Auffassung des Senats nicht möglich, weil die bestehenden gravierenden Defizite bei den Kindern umgehend aufgefangen werden müssen und nicht erst in zwei bis drei Jahren, weil ansonsten – entsprechend der Einschätzung der Sachverständigen – mit großer Wahrscheinlichkeit eine weitere Verschlechterung des Störungsbilds bei M und K (Störung im Sozialverhalten, Depression, Angststörung, Persönlichkeitsstörung) zu erwarten ist.

Daraus folgt, dass andere – mildere – Maßnahmen als eine Trennung der Kinder M und K von der Mutter nicht in Betracht kommen (§ 1666a Abs. 1 BGB).

3. Auch eine Unterbringung bei den Großeltern väterlicherseits oder der Tante väterlicherseits kommt vorliegend nicht in Betracht.

Zwar kann nach der neueren Rechtsprechung des BVerfG (vgl BVerfG FamRZ 2014, 907 Rn. 29; 2014, 1435 Rn. 16) ggf die Unterbringung bei Verwandten als weniger belastende Maßnahme in Betracht kommen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Verwandtenunterbringung zur Abwendung der Kindeswohlgefahr ebenso geeignet ist. Dann genügt die Heimunterbringung nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (BVerfG FamRZ 2014, 907 Rn. 29). Großeltern und sonstigen nahen Verwandten kommt bei der Auswahl des Vormunds oder Ergänzungspflegers der Vorrang gegenüber nicht verwandten Personen zu, sofern nicht im Einzelfall konkrete Erkenntnisse darüber bestehen, dass dem Wohl des Kindes, das für die Auswahl bestimmend ist, durch die Auswahl einer dritten Person besser gedient ist (BVerfG FamRZ 2014, 1435 Rn. 24; 2014, 1841 Rn. 21).

Mit der Sachverständigen [...] ist der Senat der Auffassung, dass eine Betreuung der extrem hohe Erziehungsanforderungen stellenden Kinder M und K durch die Großeltern väterlicherseits oder die Tante väterlicherseits trotz deren Liebe

und Zuneigung zu den Kindern nicht das notwendige Maß an Unterstützung bietet, das die Kinder dringend kurzfristig benötigen. [...]

Hinweise für die Praxis

Die Entscheidung des OLG Hamm, die im Original der hier sehr verkürzten Veröffentlichungsfassung 22 Seiten umfasst, behandelt einen Sorgerechtszug wegen Vernachlässigung. Es bestand nicht wegen eines konkreten Anlasses sofortiger Handlungsbedarf. Das Familiengericht hat seinen Amtsermittlungsauftrag differenziert genommen, gemeinsam mit dem Jugendamt alle Informationen zusammengetragen, zwei Sachverständigengutachten eingeholt und diese im Lichte von § 1666 Abs. 1, § 1666a Abs. 1 BGB von allen Seiten durchleuchtet. Auffällig an der Entscheidung ist, dass konsequent von beiden Seiten alles Für und Wider beleuchtet und abgewogen wird.

Das Oberlandesgericht geht der Frage nach, ob die Unterbringung den gewünschten Hilferfolg verspricht und die Kinder durch sie nicht mehr belastet als bei einem weiteren Verbleib in der Familie. Es prüft außerdem die Unterbringung bei Großeltern und Tante als milderen Eingriff und kommt letztlich zur Notwendigkeit des teilweisen Sorgerechtszugs nach § 1666 Abs. 1 BGB.

Der Aufwand für eine solche Prüfung ist hoch. Das Ergebnis in diesem Fall vermag jedoch eine hohe Überzeugungskraft zu vermitteln und dürfte für die beiden Kinder Gewähr bieten, dass eine sorgfältige, an ihrem Wohl ausgerichtete Abwägung zwischen ihrem Recht auf Leben in ihrer Ursprungsfamilie und ihrem Recht auf Schutz vor Misshandlung und Vernachlässigung stattgefunden hat. Die jüngere BVerfG-Rechtsprechung, auf die sich das OLG Hamm in seinem Leitsatz und in den Gründen mehrfach bezieht, scheint hier zu einer qualitativen, am Kindeswohl ausgerichteten Entscheidungsfindung beigetragen zu haben. (My)

Sorgerecht

Antrag des Sorgeberechtigten als Voraussetzung einer familiengerichtlichen Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen

§ 1631b BGB

OLG Frankfurt a. M. 20.5.2015 – 4 UF 122/15

- 1. Ein Unterbringungsverfahren, auch als einstweiliges Anordnungsverfahren, iSv § 1631b BGB setzt einen Antrag des Sorgeberechtigten voraus.**
- 2. Zu den formellen und materiellen Voraussetzungen der Genehmigung einer Unterbringung Minderjähriger.**

Sachverhalt: 1. [...] Am 17.4.2015 beantragte die ASt die Erteilung einer Genehmigung seitens des Familiengerichts zur geschlossenen Unterbringung der Beschwerdeführerin (Bf) im Wege einstweiliger Anordnung, nachdem die Bf im Bahnhofsviertel von Frankfurt a. M. seitens der Polizei aufgegriffen worden war [...].

Das Familiengericht nahm den Antrag zum Anlass, der Bf am 17.4.2015 einen Verfahrensbeistand zu bestellen und am 20.4.2015 die Bet. in der mittlerweile von der Bf besuchten Klinik persönlich anzuhören. Im Rahmen dessen erstatte Herr Dr. XY, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, mündlich ein ärztliches Zeugnis über die Bf, worin er ihr eine Stö-

rung des Sozialverhaltens mit depressiver Symptomatik bei Tendenz zur Drogenabhängigkeit bescheinigte. Er sah eine Behandlungsindikation für gegeben und befürwortete eine Unterbringung von sechs Wochen. [...]

Mit dem angefochtenen Beschluss, den Bet. unmittelbar bekanntgegeben [...], erteilte das Familiengericht die beantragte Genehmigung mit Wirkung bis zum 1.6.2015 und ordnete die sofortige Wirksamkeit desselben an. Diese Entscheidung wurde der Bf am 23.4.2015 zugestellt. Hiergegen richtet sich ihre am 4.5.2015 beim Familiengericht eingegangene Beschwerde vom 27.4.2015. [...]

Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Dr. XY teilte dieser am 20.5.2015 gegenüber dem Senatsberichterstatte mit, er halte eine Unterbringung über den 1.6.2015 hinaus für notwendig; die Mutter habe wohl am 19.5.2015 einen Verlängerungsantrag beim Familiengericht gestellt. Gutachtensaufträge etc seien seines Wissens noch nicht erteilt.

Aus den Gründen: 2. Die statthafte (§ 57 S. 2 Alt. 1, § 151 Nr. 6, §§ 58 ff FamFG) und auch sonst zulässige (§ 59 Abs. 1, § 60 S. 1, § 63 Abs. 2, § 64 FamFG) Beschwerde der Bf ist unbegründet und war daher zurückzuweisen (§ 69 Abs. 1 S. 1 FamFG), da das Familiengericht auf den Antrag der Mutter zu Recht dieser im Wege einstweiliger Anordnung (§§ 49 ff, § 151 Nr. 6, § 167 Abs. 1, § 312 Nr. 1, § 331 FamFG) die Genehmigung erteilte, die Bf geschlossen unterzubringen (§ 1631b BGB).

Denn nach den verfahrensrechtlich zutreffend (hierzu a) durchgeführten Ermittlungen des Familiengerichts bestehen dringende Gründe für die Annahme, dass die Unterbringung zum Wohl der Bf, insbesondere zur Abwendung einer aktuell bestehenden, erheblichen Selbstgefährdung, erforderlich ist, wobei der Gefahr nicht auf anderem Weg begegnet werden kann (hierzu b).

Im Einzelnen: a) Die alleinsorgeberechtigte Mutter hat den erforderlichen Antrag gestellt (§ 51 Abs. 1 S. 1 FamFG), da auch ein Hauptsacheverfahren nur auf ihren Antrag eingeleitet werden kann. Obgleich in § 1631b BGB kein Antragsersfordernis postuliert ist, sodass der Grundsatz der nichtstreitigen Familiensachen – wie auch sonst in der freiwilligen Gerichtsbarkeit – gilt, dass Verfahren von Amts wegen eingeleitet werden (vgl Keidel/Giers/Sternal FamFG, 18. Aufl., FamFG § 24 Rn. 3), ist der Senat der Ansicht, dass für Genehmigungserteilungsverfahren wie dem Vorliegenden ein Antrag desjenigen erforderlich ist, dessen (Willens-)Erklärung der Genehmigung zur eigenen Wirksamkeit bedarf (so auch iE OLG Bremen FamRZ 2013, 1227 f; zu § 1618 BGB auch Senatsbeschl. 10.8.2011 – 4 UF 17/11). Denn Amtsverfahren werden deswegen auf hoheitlichen Einleitungsschluss hin geführt, weil der Gesetzgeber ein eigenständiges Einschreiten der Gerichte in diesen Fällen deswegen für geboten erachtet, damit hoheitliche Interessen der Rechtsfürsorge, insbesondere solche der Gefahrenabwehr, ohne Abhängigkeit von einer Antragstellung eines Bet. durchgesetzt werden können (Keidel/Sternal FamFG § 23 Rn. 5). Dieses Ziel kann aber bei der bloßen Erteilung einer Genehmigung zu einer (Willens-)Erklärung eines Bet. nicht erreicht werden, da hier offenbleibt, ob der Erklärungsberechtigte tatsächlich eine der Genehmigung bedürftige Erklärung abgibt und so die zu erteilende Genehmigung „mit Leben erfüllt“. In diesem Fall hängt die Umsetzung der Maßnahme nicht allein von dem handelnden Gericht, sondern maßgeblich von dem des Erklärungsberechtigten ab. Dann erachtet es aber der Senat auch für angezeigt, ein Genehmigungs-

erteilungsverfahren auch erst dann durchzuführen, wenn der Erklärungsberechtigte dies will und beantragt hat (aA Keidel/*Sternal* FamFG § 23 Rn. 5 mwN, wonach ein solches Verfahren nur nicht gegen den Willen des Erklärungsberechtigten geführt werden soll). [...]

Nach dem Akteninhalt, insbesondere dem klinischen Abschlussbericht vom 20.3.2015, besteht bei der Bf schon seit einiger Zeit ein gesundheitsschädlicher Drogenabusus, der auch mit dem Klinikaufenthalt im Dezember 2014 und Januar 2015 nicht hinreichend therapiert werden konnte. Zwar konnte damals eine gewisse Stabilisierung und Besserung bei der Bf erreicht werden, gleichwohl war aber bereits Ende Januar 2015 erkennbar, dass eine weitere Behandlungsbedürftigkeit, am besten im stationären Rahmen, besteht. Diese Befürchtung hat sich nach der damaligen Entlassung der Bf trotz ihres Aufenthaltswechsels in eine Jugendhilfeeinrichtung Anfang April 2015 bestätigt, in dem sie Mitte April mehrfach im Frankfurter Bahnhofsviertel wegen Drogenbesitzes und des Verdachts auf Ladendiebstahl (Beschaffungskriminalität?) polizeilich in Erscheinung trat und sich auch nicht von den polizeilichen Rückführungen in die Jugendhilfeeinrichtung davon abhalten ließ, erneut nach Frankfurt a. M. zurückzukehren. Bestätigt wird die Drogenabhängigkeit durch die im Dezember 2014 gezeigten Entzugserscheinungen während des Klinikaufenthalts, die ebenfalls auf einen Abusus rückschließen lassen. Die damit einhergehende Gefährdung des (gesundheitlichen) Wohls der Bf bedarf der stationären Behandlung; andere wirksame Mittel sind nicht erkennbar. Denn weder die ASt als Mutter noch die zuletzt besuchte Jugendhilfeeinrichtung sind (offenbar) in der Lage, hinreichend auf die Bf einzuwirken, ihr Verhalten so zu ändern, dass drogenbedingte Gesundheitsgefahren eliminiert werden. Zugleich besteht nach der Aussage des Dr. XY vom 20.4.2015 hinreichende Behandlungsindikation, sprich die Aussicht auf einen Behandlungserfolg. Dies ergibt sich auch aus dem Abschlussbericht vom 20.3.2015, der ebenfalls eine weitere stationäre Behandlung empfahl. Dr. XY sprach sich zudem hinsichtlich der Dauer der Maßnahme zunächst für einen Zeitraum von sechs Wochen aus, dem das Familiengericht folgte, was auch geboten erschien, um zutreffend ein Hauptsacheverfahren in Bezug auf eine ggf weitere Unterbringung führen zu können (s. nachstehend).

Dies wird auch durch die heutige telefonische Mitteilung des Dr. XY bestätigt, wonach man der ASt angeraten habe, eine Verlängerung der erteilten Genehmigung zu beantragen; insofern weist der Senat für den vorliegenden Fall darauf hin, dass im Hinblick auf die Historie der Bf mit Erlass des angefochtenen Beschlusses Anlass zu der Annahme bestand, dass der vorgegebene Zeitraum bis zum 2.6.2015 nicht ausreichen dürfte, einen nachhaltigen Therapieerfolg herbeizuführen und insoweit zu einer längerfristigen Unterbringung der Bf im Rahmen eines zu beantragenden Hauptsacheverfahrens Ermittlungen aufzunehmen. Daher werden seitens des Senats Zweifel dahingehend gesehen, ob eine Verlängerung der Genehmigung ohne Hauptsacheverfahren, basierend auf § 333 S. 2 FamFG, möglich sein wird (in diesem Sinne auch OLG Karlsruhe BeckRS 2002, 30231563). [...]

(mitgeteilt von RiOLG *Werner Schwamb*)

Hinweise für die Praxis

In Übereinstimmung mit dem OLG Bremen in dessen Entscheidung vom 14.1.2013 (5 UF 1/13, JAmt 2013, 337) und entgegen Stimmen in der Literatur vertritt das OLG Frankfurt a. M. in seiner Entscheidung vom 20.5.2015 (4 UF 122/15) die Auffassung, dass die familiengerichtliche Entscheidung über das Erteilen einer Genehmigung der Einwilligung in eine freiheitsentziehende Unterbringung eines Minderjährigen einen Antrag des Sorgeberechtigten voraussetzt. Konkret ergeben sich, den Inhalt beider Entscheidungen zusammenfassend, folgende Anforderungen:

Sowohl die erstmalige Genehmigung als auch die Verlängerung einer freiheitsentziehenden Unterbringung setzen einen Antrag des oder der Sorgeberechtigten voraus. Fachkräfte der Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendämter haben insbesondere dann, wenn eine Verlängerung der freiheitsentziehenden Unterbringung erforderlich erscheint, auf eine rechtzeitige Antragstellung hinzuwirken.

Das Erteilen einer Einwilligung in eine freiheitsentziehende Unterbringung ist eine wesentliche Angelegenheit und setzt bei gemeinsamer elterlicher Sorge einen gemeinsamen Antrag beider Sorgeberechtigten voraus. Verweigert bei gemeinsamer elterlicher Sorge ein Elternteil das Stellen eines Antrags, kommt die familiengerichtliche Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den anderen Elternteil zur alleinigen Entscheidung nach § 1628 BGB in Betracht.

Verweigern beide Elternteile das Stellen eines Antrags und stellt sich dies als Kindwohlgefährdung dar, ist nach § 8a Abs. 2 SGB VIII ein familiengerichtliches Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB anzuregen. Besteht ein akutes Unterbringungsbedürfnis, liegt jedoch kein wirksamer Antrag vor, ist eine zivilrechtliche Unterbringung nicht möglich, kommt jedoch eine öffentlich-rechtliche freiheitsentziehende Unterbringung nach dem PsychKG des jeweiligen Landes in Betracht.

Im Ergebnis nichts wesentlich anderes gilt, wenn – wie durch das Institut (vgl die Hin. für die Praxis zur Entscheidung des OLG Bremen JAmt 2013, 337) – angenommen wird, dass die Einleitung des Verfahrens keinen Antrag voraussetzt, jedoch eine familiengerichtliche Genehmigung nur erteilt werden kann, wenn die Entscheidung des oder der Sorgeberechtigten für eine freiheitsentziehende Unterbringung vorliegt. Letztlich ist entscheidend, dass gegenüber dem Familiengericht der Wille des oder der Sorgeberechtigten zum Ausdruck kommt, das Kind oder den Jugendlichen freiheitsentziehend unterzubringen. (*Ho*)

Sozialrecht

Zur Vernachlässigung als vorsätzlicher, rechtswidriger Angriff iSv § 1 Abs. 1 S. 1 OEG

§ 1 Abs. 1 OEG

BSG 23.3.2015 – B 9 V 48/14 B

- 1. Ein tätlicher Angriff iSd § 1 Abs. 1 S. 1 OEG muss auf eine körperliche Einwirkung gerichtet sein; eine allein intellektuell vermittelte bzw psychische Einwirkung genügt demgegenüber nicht (im Anschl. an BSG 16.12.2014 – B 9 V 1/13 R).**

2. Ein Angriff iSv § 1 Abs. 1 S. 1 OEG verlangt unabdingbar eine vorsätzliche Begehungsweise. (Leits. der Red.)

Sachverhalt: [1] I. Der Kl. begehrt eine Entschädigung nach dem OEG wegen gesundheitlicher Schädigungen durch seine leiblichen Eltern in den ersten sechs Lebenswochen.

[2] Der am 2.1.2004 geborene Kl. wurde am 14.2.2004 notfallmäßig in eine kinderchirurgische Klinik eingeliefert und dort elf Tage stationär behandelt. Die Klinik stellte ua die Aufnahmediagnosen

- dislozierte Oberarmschaftfraktur rechts,
- Verdacht auf Kindesmisshandlung,
- Blutergüsse an beiden Ohren,
- Mangelernährung und Austrocknung,
- Pilzbefall im Mund und Windeldermatitis.

[3] Das zuständige Jugendamt nahm den Kl. in Obhut und brachte ihn vorläufig in einer Pflegefamilie unter. Andere Pflegeeltern adoptierten den Kl. später.

[4] Aufgrund der Vorkommnisse vom 14.2.2004 verurteilte das AG B den Vater des Kl. wegen einer „besonders rohen“ Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten, deren Vollstreckung es zur Bewährung aussetzte (Urt. vom 9.1.2006 – 10 Ls 45 1244/04 – 574/05). Nach den Feststellungen des Amtsgerichts hatte sein Vater den Kl. nachts aus dem Bett genommen und ihm, als er das schreiende Kind nicht beruhigen konnte, mit Schlägen den rechten Oberarm gebrochen sowie großflächige Blutergüsse an beiden Ohren zugefügt. Der junge Vater sei offensichtlich mit der Situation überfordert gewesen, habe sein Verhalten sichtlich bereut und sich schließlich mit der Adoption des Kl. einverstanden erklärt. Strafschärfend sei aber sein Verhalten und vor allem die besonders rohe Misshandlung zu berücksichtigen.

[5] Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen die leibliche Mutter des Kl. wegen Verletzung ihrer Fürsorge- und Erziehungspflichten gem. § 171 StGB hatte die Staatsanwaltschaft zuvor nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Seine Mutter habe den Kl. nur aus Unwissenheit und Überforderung unzureichend gepflegt und versorgt; davon sei zu ihren Gunsten auszugehen.

[6] Auf Antrag der Stadt N als zwischenzeitlicher Vormund des Kl. erkannte der Bekl. bei dem Kl. dessen „Knochennarbe am rechten Oberarm“ als Gesundheitsstörung an, die durch eine Schädigung iSv § 1 OEG hervorgerufen worden sei, jedoch keinen rentenberechtigenden Grad der Schädigungsfolgen (GdS) bedinge (Bescheid vom 5.3.2008).

[7] Der dagegen mit Verweis auf den Entwicklungsrückstand des Kl. erhobene Widerspruch seiner Adoptiveltern blieb ebenso erfolglos wie das anschließende Klageverfahren vor dem Sozialgericht, in dessen Verlauf die leiblichen Eltern des Kl. die Aussage verweigert hatten (Widerspruchsbescheid vom 17.6.2008, Urt. vom 25.5.2011).

[8] Mit Berufungsurteil vom 25.9.2014 hat das Landessozialgericht ebenfalls den Anspruch des Kl. abgelehnt, eine „einfache Aufmerksamkeitsstörung“ als weitere Folge von Schädigungen durch seine Eltern anzuerkennen und den Bekl. dafür zu einer Zahlung einer Beschädigtenrente nach einem GdS von 40 zu verurteilen. Das Landessozialgericht hat ausgeführt, den Schäden, die der Kl. im Säuglingsalter durch die Schläge seines Vaters erlitten habe, habe der Bekl. mit seinem Bescheid ausreichend Rechnung getragen. Die unzureichende Ernährung und Pflege durch seine Eltern erfüllten keinen Straftatbestand, insbesondere weder denjenigen der Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 StGB noch denjenigen einer böswilligen Vernachlässigung nach § 225 StGB. Wie die Begutachtung im familienrechtlichen Verfahren über den Sorgerechtsentzug ergeben habe, seien die Eltern des Kl. mit der Verantwortung für ihn hoffnungslos überfordert gewesen und hätten seine Bedürfnisse als Säugling überhaupt nicht erkennen können. Sie hätten ihn daher nicht vorsätzlich gesundheitlich geschädigt. Daher fehle es auch an einem vorsätzlichen tätlichen Angriff iSv § 1 Abs. 1 S. 1 OEG.

[9] Ebenfalls keinen tätlichen Angriff stelle die vorenthaltene emotionale Zuwendung und eine gefühllose Grundhaltung der Eltern gegenüber ihrem Kind dar. Das BSG habe es bislang abgelehnt, die erweiternde Auslegung des Begriffs des tätlichen Angriffs speziell in Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern auf andere Fallgruppen auszudehnen.

[10] Selbst wenn man zudem von einem Angriff iSd § 1 OEG ausgehe, fehle es an dem erforderlichen Kausalzusammenhang. Es sei nicht wahr-

scheinlich, dass die Vernachlässigung des Kl. bis in die sechste Lebenswoche die Ursache für seine heute diagnostizierte Aufmerksamkeitsstörung sei.

[11] Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kl., das Landessozialgericht habe die Amtsermittlungspflicht sowie seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, sei von der Rechtsprechung des BGH in Strafsachen abgewiesen und habe die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache verkannt.

Aus den Gründen: [12] II. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil sie keinen Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan hat (vgl § 160a Abs. 2 S. 3 SGG), weder die behaupteten Verfahrensmängel (1.) noch die angebliche grundsätzliche Bedeutung (2.) oder eine Divergenz (3.).

[13] 1. Die behaupteten Verfahrensmängel hat die Beschwerde nicht hinreichend substantiiert dargelegt. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, es liege ein Verfahrensmangel vor, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs. 2 Nr. 3 Halbs. 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung dieses Verfahrensmangels (§ 160a Abs. 2 S. 3 SGG) zunächst substantiiert die ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen dargetan werden.

[14] a) Auf eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht aus § 103 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel gem. § 160 Abs. 2 Nr. 3 Halbs. 2 SGG dabei nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. [...]

[15] Daran fehlt es hier. Soweit die Beschwerde dem Landessozialgericht vorwerfen will, von Amts wegen zu wenig zu den Tatbestandsmerkmalen der Böswilligkeit und des Quälens iSv § 225 Abs. 1 StGB ermittelt zu haben, kann sie mit dieser Rüge schon deshalb nicht durchdringen, weil sie insoweit keinen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag benannt hat.

[16] Die Kritik der Beschwerde, das vom Landessozialgericht herangezogene Gutachten aus dem familienrechtlichen Verfahren habe keinen Beweiswert für die Vorsatzproblematik, ein Schädigungsvorsatz der Eltern sei vielmehr zu bejahen, wendet sich gegen die Beweiswürdigung des Landessozialgerichts. Einen solchen Angriff auf die Beweiswürdigung schließt indes § 160 Abs. 2 Nr. 3 Halbs. 2 Alt. 1 SGG aus.

[17] Dasselbe muss sich die Beschwerde entgegenhalten lassen, wenn sie vorträgt, entgegen der Ansicht der Berufungsinstanz reiche das im Verwaltungsverfahren erstellte Gutachten der Frau Dr. M vom 2.2.2008 aus, um die Kausalität zwischen den derzeitigen psychischen Problemen des Kl. und seiner frühkindlichen Vernachlässigung nachzuweisen. Auch damit wendet sich die Beschwerde gegen die Beweiswürdigung des Landessozialgerichts [...].

[18] b) Ebenfalls nicht substantiiert dargelegt hat der Kl. die behauptete Verletzung rechtlichen Gehörs. [...] Zur erfolgreichen Rüge eines Gehörsverstößes gehört auch die Darlegung, alles Mögliche und Zumutbare unternommen zu haben, um sich Gehör zu verschaffen.

[19] Daran fehlt es. [...]

[21] 2. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache hat die Beschwerde ebenfalls nicht hinreichend substantiiert dargelegt.

[22] Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, warum sie im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr. 21, S. 38; SozR 3-4100 § 111 Nr. 1, S. 2 f; s.a. BSG SozR 3-2500 § 240 Nr. 33, S. 151 f mwN).

[23] Diesen Anforderungen wird die vom Kl. aufgeworfene Frage, „kann der Begriff des tätlichen Angriffs nach § 1 I 1 OEG unter besonderer Berücksichtigung des das OEG seit 01.07.2009 tragenden Prinzips des ‚Grundsatzes der allgemeinen staatlichen Fürsorgepflicht‘ eine weite Auslegung erfahren, sodass die Vernachlässigung von Kindern bzw. Schutzbefohlenen dem Begriff des tätlichen Angriffs unterfällt“, nicht gerecht.

[24] Dem vom Kläger gewählten Begriff der Vernachlässigung lässt sich bereits nicht mit der gebotenen Eindeutigkeit entnehmen, welche Verhaltensweisen er unter den Begriff des vorsätzlichen, tätlichen Angriffs iSd § 1 Abs. 1 S. 1 OEG gefasst sehen will.

[25] Soweit es dem Kl. um die Frage geht, ob eine nach § 225 Abs. 1 Alt. 3 StGB strafbewehrte böswillige Vernachlässigung von Fürsorgepflichtigen einen Angriff iSv § 1 Abs. 1 S. 1 OEG darstellen kann (bejahend SG Ulm 27.1.2000 – S 9 VG 1086/99), so könnte der Senat diese Frage in einem anschließenden Revisionsverfahren nicht klären, weil es darauf nicht ankäme. Die Eltern des Kl. haben diesen Straftatbestand nach den vom Landessozialgericht festgestellten Tatsachen nicht verwirklicht. Diese Feststellungen binden den Senat nach § 163 SGG, weil der Kl. dagegen, wie ausgeführt, keine zulässigen Revisionsrügen erhoben hat.

[26] Außerhalb des StGB ist der Wortsinn der Vernachlässigung von Kindern denkbar weit und unbestimmt. Im (insb. familien-)rechtlichen Kontext (vgl § 1666 BGB) werden darunter körperliche ebenso wie seelische Einwirkungen verstanden, beide jeweils sowohl durch aktives Tun und vor allem durch pflichtwidriges Unterlassen in Form des Vorenthaltens eines Mindestmaßes an elterlicher Fürsorge und Zuwendung (vgl *Heinz ZfS* 2004, 65 ff; 2000, 129 ff; vgl zur Frage eines Angriffs durch unechtes Unterlassen allg. Knickrehm/*Rademacker* *Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht*, 2012, OEG § 1 Rn. 40 mwN). Welche dieser Begehungsweisen die Beschwerde mit den von ihr aufgeworfenen Fragen nach einer „gewaltlosen Vernachlässigung“ bzw einem „eindeutig falschen Erziehungsverhalten“ genau meint, erklärt sie nicht näher. Es ist aber nicht Aufgabe des Senats, den Beschwerdevortrag auszulegen, um eine eindeutige Rechtsfrage zu formulieren. Vielmehr wäre es an der Beschwerde gewesen, den von ihr gemeinten Begriff präzise abzugrenzen. Dabei hätte sie sich insbesondere in substantiiert Weise gründlicher mit dem von ihr lediglich pauschal kritisierten Senatsurteil (BSG 17.4.2013 – B 9 V 3/12 R; vgl auch BSGE 113, 205 [210]) auseinandersetzen müssen. Danach kann gerade nicht jede Vernachlässigung von Kin-

dern und jede missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet, als Gewalttat angesehen werden. Soweit Kinder Opfer körperlicher Gewalt ihrer Eltern werden, die die Erheblichkeitsschwelle überschreitet, liegt regelmäßig eine Körperverletzung iSd § 223 StGB und damit auch ein tätlicher Angriff nach § 1 Abs. 1 S. 1 OEG vor. Dies gilt auch nach der zitierten Senatsrechtsprechung jedoch nicht bei rein seelischen Misshandlungen (vgl *Heinz ZfS* 2000, 129 [133 f]). Wie der Senat auch in seiner jüngsten Rechtsprechung in anderem Zusammenhang nochmals betont hat, muss ein tätlicher Angriff iSd § 1 Abs. 1 S. 1 OEG auf eine körperliche Einwirkung gerichtet sein; eine allein intellektuell vermittelte bzw psychische Einwirkung genügt demgegenüber nicht (Urt. vom 16.12.2014 – B 9 V 1/13 R Rn. 27, für BSGE und SozR vorgesehen). Die gegen die Senatsrechtsprechung gerichtete Kritik, sie verkenne den das OEG seit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes (3. OEGÄndG) tragenden Grundsatz der allgemeinen staatlichen Fürsorgepflicht, hat die Beschwerde nicht substantiiert untermauert. Zum einen lag der von der Beschwerde angeführten Gesetzesfassung keineswegs zum ersten Mal der Gedanke staatlicher Fürsorge zugrunde. Bereits die ursprüngliche Fassung des OEG hat der Gesetzgeber ua damit begründet, die Hilfe für Opfer von Gewalttaten entspreche der sozialen Fürsorge (BT-Drs. 7/4614, 3). Seine Gesetzgebungskompetenz hat er ausdrücklich aus dem Begriff der öffentlichen Fürsorge in Art. 74 Nr. 7 GG im Sinne einer Hilfe bei – insbesondere wirtschaftlicher – Notlage (zum Begriff vgl *Jarass/Pieroth/Pieroth* GG, 13. Aufl. 2014, GG Art. 74 Rn. 17 f mwN) abgeleitet, im OEG speziell angesichts der unverschuldeten und nicht selten existenziellen Not von Verbrechenopfern (Regierungsentwurf zum OEG, BT-Drs. 7/2506, 12). Wen das OEG indes im Einzelnen zu den geschützten Personen zählt, lässt sich nicht anhand eines solchen allgemeinen gesetzgeberischen Ziels, sondern nur mithilfe der Subsumtion unter die Tatbestandsmerkmale der gesetzlichen Anspruchsnorm bestimmen. Daran hat das von der Beschwerde angeführte 3. OEGÄndG vom 25.6.2009 nichts geändert. Es hat lediglich den Kreis der möglichen Anspruchsberechtigten und den territorialen Anwendungsbereich des Gesetzes mit Verweis auf den das OEG seit jeher mitbestimmenden Gedanken der staatlichen Fürsorge in begrenztem Umfang erweitert, vgl jetzt § 1 Abs. 6 Nr. 1 sowie § 3a OEG, um unbillige Härten zu vermeiden (vgl BT-Drs. 16/12273, 5; BT-Plenarprotokoll 16/211, 22790). Nicht geändert hat der Gesetzgeber dagegen die entscheidungserhebliche Norm des § 1 Abs. 1 S. 1 OEG. Vielmehr hat er es beim Erfordernis eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs als zentraler Anspruchsvoraussetzung der Opferentschädigung belassen. Die Beschwerde legt nicht dar, wie sich diese unzweideutige gesetzgeberische Entscheidung bei der Gesetzesanwendung derzeit mit dem Rückgriff auf einen allgemeinen Programmsatz wie die staatliche Fürsorge oder die UN-Kinderrechtskonvention überspielen lassen könnte. Dasselbe gilt für rechtspolitische Forderungen, wie sie offenbar der vom Kl. zitierte, bislang unveröffentlichte Beschluss der Arbeitsgruppe Soziales Entschädigungsrecht des deutschen Sozialrechtstags vom 20.11.2014 über „Reformbedarf: Vernachlässigung von Schutzbefohlenen als tät-

licher Angriff i. S. v. § 1 OEG“ enthält (Titel zit. nach beck-online).

[27] Soweit die Beschwerde in der bisherigen Auslegung des § 1 Abs. 1 S. 1 OEG durch das BSG einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 sowie Art. 6 Abs. 2 GG und einem darin enthaltenen staatlichen Schutzauftrag zugunsten von Kindern sehen will, reißt sie die von ihr behauptete verfassungsrechtliche Problematik lediglich an, ohne sie hinreichend substantiiert darzulegen. Wer mit der Nichtzulassungsbeschwerde einen Verfassungsverstoß geltend macht oder sich auf die Verfassungswidrigkeit der höchstrichterlichen Auslegung einer Vorschrift beruft, darf sich dabei aber nicht auf die bloße Benennung angeblich verletzter Rechtsgrundsätze beschränken. Vielmehr muss der Beschwerdeführer unter Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG und des BSG zu den gerügten Verfassungsnormen bzw. -prinzipien in substantieller Argumentation darlegen, welche gesetzlichen Regelungen welche Auswirkungen haben und woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll. Hierzu müssen der Bedeutungsgehalt der infrage stehenden einfach gesetzlichen Normen aufgezeigt, die Sachgründe der jeweiligen Ausgestaltung erörtert und die Verletzung der konkreten Regelung des GG im Einzelnen dargelegt werden. Dabei ist aufzuzeigen, dass der Gesetzgeber die verfassungsrechtlichen Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit überschritten und in willkürlicher Weise verletzt hat (Roos/Wahrendorf/Karmanski SGG, 2014, SGG § 160a Rn. 58 mwN). Eine solche gründliche Erörterung insbesondere der höchstrichterlichen und verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung lässt die Beschwerde vermissen. Zudem geht sie auch nicht darauf ein, dass der Gesetzgeber im Rahmen seines weiten Gestaltungsermessens seine Schutzpflicht für Kinder auf verschiedene Weise erfüllen kann und nicht an jede Rechtsverletzung bzw. jede Unvollkommenheit staatlichen Handelns einen Entschädigungsanspruch nach dem OEG knüpfen muss.

[28] Wie das Landessozialgericht schließlich – für den Senat wiederum nach § 163 SGG bindend – festgestellt hat, haben die Eltern des Kl. ihre Pflichten zu ausreichender Ernährung, Pflege und Zuwendung ihm gegenüber jedenfalls nicht vorsätzlich verletzt. Da somit der für einen Angriff iSv § 1 Abs. 1 S. 1 OEG nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut unabdingbare Vorsatz fehlt, könnte die vom Kl. aufgeworfene Rechtsfrage im Revisionsverfahren ohnehin nicht geklärt werden, weil sie nicht entscheidungserheblich ist.

[29] Wollte der Kl. schließlich unter dem Begriff der Vernachlässigung auch fahrlässige Verhaltensweisen verstanden wissen, so widerspräche dies dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 S. 1 OEG, der eine vorsätzliche Begehungsweise verlangt und insoweit keine andere Auslegung zulässt. Insoweit ließe sich die für grundsätzlich gehaltene Frage des Kl. schon eindeutig anhand des Gesetzestextes verneinen und bräuchte deshalb im Revisionsverfahren nicht mehr geklärt zu werden.

[30] Unabhängig vom Vorstehenden hat der Kl. zudem nicht dargelegt, warum es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der von ihm aufgewor-

fenen Rechtsfragen überhaupt ankommt (Klärungsfähigkeit) (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr. 5 Rn. 3 mwN). Das Landessozialgericht hat die Berufung des Kl. auch deshalb zurückgewiesen, weil, selbst das Vorliegen eines Angriffs iSv § 1 Abs. 1 S. 1 OEG unterstellt, der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen einem solchen Angriff auf den Kl. in den ersten sechs Lebenswochen und der bei ihm heute diagnostizierten Aufmerksamkeitsstörung fehle. An die zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen und die darauf gestützte Beweiswürdigung des Landessozialgerichts ist der Senat nach § 163 SGG gebunden. [...]

[32] Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs. 4 S. 1 Halbs. 2, § 169 SGG). [...]

Hinweise für die Praxis

Das BSG setzt sich in seiner Entscheidung mit der Frage auseinander, unter welchen Voraussetzungen die Vernachlässigung eines Kindes durch seine Eltern Ansprüche auf Leistungen der Opferentschädigung begründet. Entsprechende Ansprüche hat das SG Ulm in seiner Entscheidung vom 27.1.2000 (9 VG 1086/99 mAnm *Heinz* ZfS 2000, 359) bejaht, wenn ein extremes Fehlverhalten der Eltern bei der Pflege und Erziehung ihres Kindes vorliege, das zwar nicht durch körperliche Übergriffe, wohl aber durch eine außerordentliche Vernachlässigung und eindeutig falsches Erziehungsverhalten gekennzeichnet sei und aus strafrechtlicher Perspektive den Tatbestand des § 225 Abs. 1 Alt. 3 StGB erfülle.

Das BSG hält ausdrücklich fest, dass auch die erwiesene Vernachlässigung eines Kindes durch seine Eltern nicht per se einen vorsätzlichen, tätlichen Angriff iSd § 1 Abs. 1 S. 1 OEG darstelle. Ob eine nach § 225 Abs. 1 Alt. 3 StGB strafbewehrte böswillige Vernachlässigung von Fürsorgepflichten ohne unmittelbare körperliche Einwirkung entsprechend der Entscheidung des SG Ulm im Einzelfall einen Angriff iSd § 1 Abs. 1 S. 1 OEG darstellen könne, ließ das BSG offen, da in der Entscheidung zugrunde liegenden Fallgestaltung nach den für das BSG bindenden Feststellungen des Landessozialgerichts nicht von einem böswilligen Vernachlässigen durch die Eltern iSd § 225 Abs. 1 Alt. 3 StGB auszugehen sei. Voraussetzung für die Bewertung einer Vernachlässigung als Angriff iSd § 1 Abs. 1 S. 1 OEG sei jedoch in jedem Fall ein vorsätzliches Handeln.

Abschließend weist das BSG in seiner Entscheidung darauf hin, dass auch dann, wenn der Begriff des vorsätzlichen, tätlichen Angriffs iSd § 1 Abs. 1 S. 1 OEG so ausgelegt werde, dass er ein böswilliges Vernachlässigen iSd § 225 Abs. 1 Alt. 3 StGB ohne unmittelbare körperliche Einwirkung umfasse, zudem der Nachweis einer Kausalität zwischen der Vernachlässigung und einer gesundheitlichen Schädigung erforderlich sei. Auch ein böswilliges Vernachlässigen iSd § 225 Abs. 1 Alt. 2 StGB führe daher nicht per se zum Bestehen von Ansprüchen auf Opferentschädigung.

Die Entscheidung des BSG zeigt erneut die engen Grenzen des Bestehens von Ansprüchen auf Opferentschädigung auf. Ansprüche bestehen nicht bereits dann, wenn ein Mensch Opfer wurde, wie der Name des Gesetzes vielleicht suggerieren könnte, sondern die Sozialleistung Opferentschädigung ist bestimmten Opfern vorbehalten. (*Ho*)

Unterhaltsrecht

Naturalunterhalt für das volljährige Kind

§ 1612 Abs. 2 S. 1 BGB

OLG Karlsruhe 23.1.2015 – 2 UF 276/14

Auseinandersetzungen zwischen dem Kind und den Eltern über Mithilfe und gegenseitige Rücksichtnahme im elterlichen Haushalt stellen typische Konflikte im Rahmen des familiären Zusammenlebens dar. Sie rechtfertigen es allein noch nicht, die Bestimmung der Eltern, dem volljährigen Kind den Kindesunterhalt in Form von Naturalleistungen zu gewähren, als unwirksam anzusehen.

Sachverhalt: I. [...] Die am [...] 1996 geborene ASt ist die Tochter des Ag und seiner Ehefrau. Seit Mitte September 2013 absolviert sie eine Ausbildung als Erzieherin. Der Ausbildungsort befindet sich in der Nähe der Wohnung des Ag. Die ASt erhält keine Ausbildungsvergütung. Das auf sie entfallende Kindergeld wird ihr für den Zeitraum ab Mai 2014 durch die Familienkasse überwiesen.

Bis Februar 2014 lebte die ASt gemeinsam mit ihrem jüngeren Bruder in dem Haushalt des Ag und ihrer Mutter. Seitdem wohnt sie zusammen mit ihrem Freund in der Wohnung von dessen Mutter. Vor dem Auszug der ASt kam es zu Auseinandersetzungen zwischen ihr und ihrer Mutter vor allem über die Verteilung der Pflichten im Haushalt. Nach ihrem Auszug konnten sich die ASt und ihre Eltern nicht über die Ausgestaltung des Umgangs zwischen ihr und ihrem jüngeren Bruder einigen.

Der ASt wurden von dem Ag und ihrer Mutter zur Deckung ihres Lebensbedarfs neben Unterkunft und Verpflegung in der elterlichen Wohnung die Überlassung des für die ASt gewährten Kindergelds sowie die Übernahme der Kosten für das MA-Ticket zur Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs und für das Mobiltelefon angeboten.

Die ASt hat erstinstanzlich von dem Ag die Zahlung von Kindesunterhalt iHv mtl 670 EUR für die Monate März und April 2014 und iHv mtl 486 EUR für den Zeitraum ab Mai 2014 begehrt. [...]

Die ASt beantragt die Bewilligung von VKH für ihre beabsichtigte Beschwerde gegen die Entscheidung des Amtsgerichts, mit der sie ihren Antrag weiterverfolgen möchte.

Zur Begründung trägt sie vor, es sei ihr nicht zumutbar, in die elterliche Wohnung zurückzukehren. Zwischen ihr und ihrer Mutter sei es zu einem tiefgreifenden Zerwürfnis gekommen. So habe die Mutter gegenüber Dritten geäußert, die ASt sei der größte Fehler ihres Lebens gewesen. Zudem sei sie von der Mutter mehrfach aufgefordert worden, doch einfach auszuziehen. Sie könne und sie werde nicht in den Haushalt der Eltern zurückkehren. Bei einer Rückkehr in den elterlichen Haushalt sei damit zu rechnen, dass sie gesundheitliche Schäden erleide. Das Amtsgericht habe es fehlerhaft unterlassen, hierzu ggf Beweis zu erheben oder darauf hinzuweisen, dass noch nicht substantiiert vorgetragen worden sei. [...]

Aus den Gründen: II. Der Antrag der ASt auf Bewilligung von VKH für das Beschwerdeverfahren ist zurückzuweisen, weil die beabsichtigte Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 113 Abs. 1 FamFG, §§ 114, 119 ZPO).

Mit zutreffender Begründung hat das Amtsgericht den Anspruch der ASt auf Zahlung von Kindesunterhalt aufgrund einer wirksamen Unterhaltsbestimmung nach § 1612 Abs. 2 S. 1 BGB seitens des Ag zurückgewiesen. [...]

Der Ag und seine Ehefrau haben gem. § 1612 Abs. 2 S. 1 BGB wirksam bestimmt, dass der von ihnen der ASt geschuldete Unterhalt in Form von Naturalleistungen gewährt werden soll. Die ASt kann hiergegen nicht mit Erfolg geltend machen, dass auf ihre Belange nicht genügend Rücksicht genommen wurde und die Unterhaltsbestimmung daher unwirksam ist. Die Entscheidung, ob die Eltern die gebotene

Rücksicht auf die Belange des Kindes genommen haben, hängt von einer umfassenden Würdigung der Interessen ab (OLG Karlsruhe FamRZ 2004, 655). Dabei genießen die finanziellen Interessen der Eltern einen hohen Stellenwert, denn § 1612 Abs. 2 BGB will sie vor einer wirtschaftlichen Überforderung durch lange Ausbildungszeiten und hohe Ausbildungskosten schützen (Wendl/Dose/Scholz Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 8. Aufl., § 2 Rn. 46). Daher reichen für eine Unwirksamkeit der Unterhaltsbestimmung nur schwerwiegende Gründe aus, die einem Zusammenleben mit den Eltern entgegenstehen (OLG Brandenburg JAmt 2009, 155). Diese liegen hier jedoch nicht vor.

Insbesondere kann nicht von einer tiefgreifenden, voraussichtlich nicht behebbaren Entfremdung zwischen der ASt und ihren Eltern, die nicht durch die ASt verschuldet wurde, ausgegangen werden (vgl hierzu Wendl/Dose/Scholz § 2 Rn. 46; KG FamRZ 2003, 619). Die dem Auszug der ASt vorausgegangenen Streitigkeiten reichen hierfür nicht. Auseinandersetzungen über Mithilfe und gegenseitige Rücksichtnahme im elterlichen Haushalt stellen typische Konflikte im Rahmen des familiären Zusammenlebens dar. Dass während solcher Auseinandersetzungen möglicherweise – wie von der ASt behauptet – die Äußerung fiel, sie könne ausziehen, wenn es ihr nicht passe, wäre nicht unüblich im Rahmen einer familiären Streitigkeit und begründet offensichtlich keine Unzumutbarkeit ihrer Rückkehr in die elterliche Wohnung. Wie bereits vom Amtsgericht rechtsfehlerfrei ausgeführt, kann zudem dahinstehen, ob die Mutter der ASt gegenüber Dritten geäußert hat, die ASt sei der größte Fehler ihres Lebens gewesen. Eine solche unangemessene Äußerung wäre zwar eine erhebliche Belastung für das gegenseitige Verhältnis, rechtfertigt jedoch nicht die Annahme einer tiefgreifenden, nicht behebbaren Entfremdung. Hierfür genügt auch die Auseinandersetzung zwischen der ASt und ihren Eltern über Art und Umfang ihres Umgangs mit ihrem jüngeren Bruder nicht. Vielmehr begründen die genannten Konflikte die gegenseitige Verpflichtung, im Rahmen des familiären Zusammenlebens eine Einigung zwischen allen Bet. zu erreichen (vgl OLG Brandenburg JAmt 2009, 155). Dass allein die Eltern der ASt dieser Verpflichtung nicht in ausreichendem Maß nachgekommen sind, ist nicht ersichtlich.

Weitere schwerwiegende Gründe, die der Rückkehr der ASt in die elterliche Wohnung entgegenstehen, sind nicht erkennbar. Ihre Ausbildungsstelle liegt näher an der elterlichen Wohnung als an ihrer jetzigen Unterkunft. Das Angebot des Ag und der Mutter der ASt, ihr kostenlose Unterkunft und Verpflegung zu gewähren, ihr das auf sie entfallende Kindergeld zu überlassen sowie die Kosten für das Mobiltelefon und für die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs zu übernehmen, umfasst zudem den gesamten Lebensbedarf der ASt.

Soweit sich die ASt darauf beruft, eine Rückkehr in den elterlichen Haushalt sei ihr nicht zumutbar, weil sie hierfür psychisch zu labil sei und daher ein gesundheitlicher Schaden drohe, so ist dieser Vortrag nicht substantiiert genug, um ihn in der nach § 1612 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlichen Gesamtwürdigung aller Umstände berücksichtigen zu können. Das von ihr vorgelegte fachärztliche Attest von Dr. med. S vom 25.9.2014 [...] enthält hierfür keine hinreichenden

Anknüpfungstatsachen. Darin wird eine Vorstellung der ASt wegen depressiver Verstimmung beschrieben. Dr. med. S führt aus, aus nervenärztlicher Sicht erscheine es nach jetzigem Kenntnisstand nicht günstig, wenn (die ASt) wieder zurück nach Hause ziehen würde; weitere Auseinandersetzungen und eine Verschlechterung der Störung wären wahrscheinlich. Dies lässt nicht erkennen, dass eine Rückkehr in den elterlichen Haushalt für die ASt aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar wäre. Konkretere Angaben zu möglichen gesundheitlichen Schäden wurden auch in dem Antrag auf VKH für die beabsichtigte Beschwerde nicht gemacht.

Hinweise für die Praxis

Im Rahmen der Beratung nach § 18 Abs. 4 SGB VIII kann auch die Frage eines volljährigen Kindes kommen, ob es bei seinen Eltern wohnen bleiben muss oder ob es ausziehen und Barunterhalt verlangen darf. Haben Eltern einem unverheirateten Kind Unterhalt zu gewähren, können sie bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im Voraus der Unterhalt gewährt werden soll, sofern auf die Belange des Kindes die gebotene Rücksicht genommen wird (§ 1612 Abs. 2 S. 1 BGB). Ob die gebotene Rücksicht auf die Belange des Kindes gewahrt ist, entscheidet sich im jeweiligen Einzelfall.

Typische Konflikte im Rahmen des familiären Zusammenlebens führen nicht zur Unwirksamkeit einer Naturalunterhaltsbestimmung der Eltern. Für eine Unwirksamkeit der Unterhaltsbestimmung reichen nach der Rechtsprechung nur schwerwiegende Gründe aus, bspw tiefgreifendes Zerwürfnis (vgl OLG Brandenburg 21.5.2008 – 9 WF 116/08, JAmt 2009, 155), die einem Zusammenleben mit den Eltern entgegenstehen. Der Wunsch des Kindes auf Errichtung eines eigenen Hausstands muss gut begründet sein. In folgenden Konstellationen wurde ein Ablehnungsrecht des Naturalunterhalts und folglich ein Anspruch auf Barunterhalt bejaht:

- Zweistündige Reisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Studienort muss das Kind nicht hinnehmen (OLG Karlsruhe 6.5.2003 – 16 UF 238/02, FamRZ 2004, 655).
- Die Eltern lehnen den Freund der volljährigen Tochter aus nicht nachvollziehbaren Gründen ab (OLG Brandenburg 5.12.2005 – 9 UF 189/05, JAmt 2006, 259). (*Br*)

Unterhaltsrecht

Verwendung von Sparguthaben auf den Namen des Kindes zur Deckung dessen Unterhaltsbedarfs

§ 1664 BGB

OLG Frankfurt a. M. 28.5.2015 – 5 UF 53/15

- 1. Eltern handeln regelmäßig widerrechtlich, wenn sie Sparguthaben ihrer minderjährigen Kinder für Unterhaltungszwecke verwenden.**
- 2. Sie sind ggf gem. § 1664 BGB verpflichtet, die verwendeten Gelder an die Kinder zurückzuzahlen.**

Sachverhalt: Der ASt ist das minderjährige, siebenjährige Kind C der Ag. C wird gesetzlich durch seinen Vater vertreten, nachdem diesem mit Beschluss des AG G vom 17.8.2012 die elterliche Sorge für C allein übertragen wurde. Zuvor übte die Mutter das Sorgerecht für C ihrerseits alleine aus, nachdem die Eltern nicht miteinander verheiratet waren und eine Sorgeerklärung von ihnen nicht abgegeben worden war.

Im Jahr 2008 wurde für C von seinen Großeltern väterlicherseits ein Sparbuch angelegt, das auf den Namen von C lautet und auf das von den Großeltern 1.000 EUR eingezahlt wurden. Im weiteren Verlauf des Jahres 2008 erfolgte eine weitere Einzahlung iHv 1.350 EUR, die vom Vater des ASt veranlasst wurde und als Verwendungszweck „Geburts- und Taufgeld“ ausweist.

Das Sparbuch war dem Vater von den Großeltern ausgehändigt worden. Die Eltern lebten bis zum Jahr 2011 in einem gemeinsamen Haushalt. Im Jahr 2011 kam es zur Trennung der Eltern. Die Mutter nahm bei ihrem Auszug aus der gemeinsamen Wohnung das auf den Namen des ASt lautende Sparbuch mit und hob den Betrag iHv 2.367,97 EUR, der zum Zeitpunkt ihres Auszugs auf dem Konto aufgelaufen war, in voller Höhe ab. Die Mutter und Beschwerdeführerin (Bf) war zum Zeitpunkt des Auszugs aus der früheren gemeinsamen Wohnung berufstätig und verdiente netto 1.100 EUR. Sonderbedarf für Einrichtungsgegenstände für C machte sie gegenüber dem Vater nicht geltend. Der Kindesunterhalt wurde vom Vater zunächst nicht gezahlt, später jedoch ausgeglichen. Sie behauptet, sie habe bei Auszug aus der früheren gemeinsamen Wohnung für C mit dem Geld Gegenstände angeschafft. Hierbei habe es sich um ein Kinderbett nebst Lattenrost, eine hochwertige Matratze, einen Kleiderschrank, einen Kinderschreibtisch, Wandregale, Sitzhocker, einen Spielteppich, Renovierungsmaterial für das Kinderzimmer, einen Autokindersitz, Ober- und Unterbekleidung, Schuhe, Socken etc und eine Grundausstattung Spielzeug gehandelt. Darüber hinaus sei die Anschaffung einer Waschmaschine und eines Trockners unabdingbar gewesen. Bei Auszug habe ihr der Vater zugesagt, 5.000 EUR für die Gründung des neuen Hausstands und Unterhalt für C zu zahlen.

Das Amtsgericht hat zunächst im Wege des Versäumnisbeschlusses, der mit dem hier angegriffenen Beschluss vom 16.1.2015 im Wesentlichen bestätigt wurde, die Mutter und Bf verpflichtet, an den ASt 2.367,97 EUR nebst Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen. [...]

Hiergegen wendet sich die Bf und beantragt, den Beschluss des AG G vom 16.1.2015 aufzuheben und den Antrag des ASt zurückzuweisen. [...]

Aus den Gründen: Die gem. § 113 Abs. 1, §§ 58 ff FamFG form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde hat keinen Erfolg. Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Amtsgericht die Ag verpflichtet, die dem Sparbuch entnommene Summe an den ASt zurückzuzahlen.

Zutreffend ist das Amtsgericht davon ausgegangen, dass der ASt im Hinblick auf das streitgegenständliche Sparguthaben forderungsberechtigter Gläubiger gegenüber der Bank und damit Kontoinhaber war bzw ist.

Allein die Tatsache, dass Sparbücher auf den Namen der Kinder angelegt werden, gibt zwar regelmäßig keine eindeutige Auskunft über die Forderungsinhaberschaft. Entscheidend ist der erkennbare Wille der das Konto Errichtenden. Hierbei ist der Name des als Kontoinhaber benannten Dritten nur ein Indiz für den Parteiwillen. Darüber hinaus ist der Besitz des Sparbuchs von Bedeutung, da gem. § 808 BGB der Besitzer des Sparbuchs die Verfügungsmöglichkeit über das Guthaben hat. Behält der Anleger nach Einzahlung des Gelds das Sparbuch in seinem Besitz, spricht dies dafür, dass er weiterhin Inhaber der Forderung bleiben möchte (BGH NJW 2005, 980; *Wever* Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts, 6. Aufl., Rn. 717). So liegt der Fall hier gerade nicht. Die Großeltern C haben das Sparbuch nicht behalten, sondern es in den Verfügungsbereich des Kindes kommen lassen. Weitere Einzahlungen auf dem Sparbuch wurden auch nicht mehr von den Großeltern getätigt, sondern vom Vater mit dem Vermerk „Geburts- und Taufgeld“. Hierbei ist davon auszugehen, dass es sich – entsprechend des genannten Verwendungszwecks – um Gelder handelte, die dem ASt anlässlich seiner Geburt und Taufe von Dritten geschenkt worden sind. Dies ist mit dem Fall des

OLG Bremen (NJW 2015, 564 f) vergleichbar, wenn Sparbücher zu dem Zweck angelegt werden, dass Dritte auf diese Sparbücher einzahlen können. Bei derartigen auf den Sparkonten befindlichen Beträgen handelt es sich von vornherein nicht um eigenes Geld der Einzahler oder der Eltern, sondern es spricht die Annahme für einen Vertrag zugunsten Dritter (vgl. *Wever* Rn. 717).

Die Ag, die das Sparguthaben in vollem Umfang abgehoben und verbraucht hat, ist gem. § 1664 BGB – aus dem sich nicht nur ein Haftungsmaßstab ergibt, sondern der zugleich die Anspruchsgrundlage für Ansprüche des Kindes gegen seine Eltern darstellt (OLG Köln FamRZ 1997, 1351; MüKo/Huber BGB, 6. Aufl. 2012, BGB § 1664 Rn. 1; Palandt/Götz BGB, 74. Aufl., BGB § 1664 Rn. 1) – verpflichtet, die dem Sparkonto entnommenen Gelder im Rahmen ihrer Schadensersatzpflicht zu erstatten. Es handelt sich bei der Abhebung des Guthabensbetrags vom Konto des ASt um ein pflichtwidriges Verhalten der zum damaligen Zeitpunkt allein sorgeberechtigten Mutter. Es kann hier dahinstehen, ob sie tatsächlich die behaupteten Gegenstände für den ASt von der abgehobenen Summe des Sparguthabens gezahlt hat, denn auch dann stellt es pflichtwidriges Verhalten und ein Verstoß gegen die Vermögensinteressen des ASt dar. Die Ausstattung des Kindes mit Einrichtungs- und Bekleidungsgegenständen haben die Eltern aus eigenen Mitteln im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht zu bestreiten (vgl. OLG Bremen FamRZ 2015, 861 f; *Klein* Handbuch Familienvermögensrecht, 2. Aufl., Kap. 7 Rn. 342), Kindesvermögen darf hierzu nicht herangezogen werden (vgl. § 1602 Abs. 2 BGB). Gleiches gilt umso mehr für den Erwerb von Haushaltsgegenständen wie Waschmaschine und Wäschetrockner. Der Einsatz von Vermögen des Kindes ist insoweit nicht vorgesehen. Die Bf hat auch nicht dargelegt, aus welchen Gründen es sich hierbei um dringend notwendige Gegenstände gehandelt haben könnte, sodass eine solche Notsituation entstanden sein könnte, in der denkbar wäre, dass das Kind mit seinem Vermögen hierfür eintreten müsste. Unterstellt, dass tatsächlich die Notwendigkeit für die Anschaffung bestanden hat, wäre sie gehalten gewesen, Sonderbedarf gegenüber dem Vater geltend zu machen oder hätte den Sozialhilfeträger um Unterstützung bitten müssen. Auch wenn der Vater – wie sie behauptet –

der Bf zugesichert haben sollte, ihr 5.000 EUR zu Verfügung zu stellen, berechtigt dies nicht, Vermögen des minderjährigen Kindes für Unterhaltungszwecke einzusetzen. Das Versprechen des Vaters berührt allein das Verhältnis der beiden unterhaltsverpflichteten Eltern. [...]

Hinweise für die Praxis

Existiert ein auf den Namen des Kindes ausgestelltes Sparbuch, so stellt sich die Frage, ob das Guthaben für den laufenden Unterhalt des Kindes verwendet werden darf. Das Sparguthaben darf dann grundsätzlich nicht für die Deckung des Unterhaltsbedarfs des Kindes ausgegeben werden, wenn das Kind Forderungsinhaber des Guthabens ist. Ist das Kind Forderungsinhaber, so ist das Sparguthaben Vermögen des Kindes und idR gerade nicht zur Deckung seines Unterhaltsbedarfs zu verwenden. Zu Ausnahmen hiervon und zur Verwendung der Erträge aus dem Vermögen wird auf die Ausführungen zu Frage 2 des Themengutachtens Vermögensersatz beim Kindesunterhalt, TG-1018 verwiesen (abrufbar unter www.KiJuP-online.de).

Für die Bejahung der Forderungsinhaberschaft des Kindes stellt die Geldanlage auf den Namen des Kindes lediglich ein Indiz dar und ist nicht schon allein ausschlaggebend. Entscheidend ist vielmehr, wer gemäß der Vereinbarung mit dem Geldinstitut Kontoinhaber werden sollte (BGH 2.2.1994 – IV ZR 51/93, NJW 1994, 931). Solche Vereinbarungen werden aber häufig nicht getroffen, sodass auf weitere Indizien abzustellen ist. Folgende weitere Kriterien – neben der Anlage auf Namen des Kindes – sprechen für dessen Forderungsinhaberschaft:

- Der/Die Anleger/in behält das Sparbuch nach Einzahlung nicht in seinem/ihrer Besitz, sondern es kommt in den Verfügungsbereich des Kindes (bzw dessen sorgeberechtigten Elternteils).
- Die Einzahler wollten für das Kind etwas sparen und nicht für sich selbst oder die Eltern des Kindes (Verwendungszweck bspw: „zur Taufe“).

Mit Eintritt der Volljährigkeit muss das Kind – vor Inanspruchnahme seiner Eltern – allerdings grundsätzlich vorhandenes eigenes Vermögen für seine Bedarfsdeckung einsetzen (§ 1602 Abs. 2 BGB; s.a. Themengutachten Vermögensersatz beim Kindesunterhalt, TG-1018, Frage 3). (*Br*)

BUCHBESPRECHUNG

Hans-Joachim Dose (Hrsg) **Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis**. Die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und die Leitlinien der Oberlandesgerichte zum Unterhaltsrecht und zum Verfahren in Unterhaltssachen, 9. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2015, 2.552 S., gebunden, 139 EUR, 978-3-406-66498-4

Wer einmal mit dem Wendl/Dose gearbeitet hat, möchte keine Neuauflage verpassen. Zu Recht wird das Werk als „Das Herzstück des Unterhaltsrechts“ bezeichnet. Die Neuauflage des von *Philipp Wendl* und *Siegfried Staudigl* 1986 begründeten Handbuchs setzt die Grundidee fort, an der

Rechtsprechung des BGH und des BVerfG orientiert alle wichtigen und unterhaltsrechtlich relevanten Fragestellungen zu behandeln, und zwar in zehn sehr übersichtlichen Hauptkapiteln.

Altersbedingt sind seit der Voraufgabe aus dem Autor/innenteam *Harald Scholz* und *Jürgen Kemper* ausgeschieden. Neu im Kreis der Autor/inn/en sind Richterin am Amtsgericht *Nicole Siebert* und Rechtsanwalt und Notar *Ulrich Spieker*, der den Teil von *Jürgen Kemper* übernommen hat und folglich seine Erfahrungen zum Einkommen Selbstständiger und zum Steuerrecht einbringt.

Die Autor/inn/en-gruppe hat in der aktuellen Auflage die gesetzlichen Neuregelungen und den aktuellen Stand der Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht bis Oktober 2014 berücksichtigt. Auf 95 Seiten sind gegenüber der Voraufgabe weitere 35 aktuelle und wichtige unterhaltsrechtliche BGH-Entscheidungen im Anhang R, der nunmehr insg. über 400 Seiten umfasst, hinzugekommen und die jeweils besonders relevanten Passagen abgedruckt. So berücksichtigt das Werk die laufende Entwicklung des Unterhaltsrechts und wird zu Recht seinem Untertitel „Die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und die Leitlinien der Oberlandesgerichte zum Unterhaltsrecht und zum Verfahren in Unterhalts-sachen“ gerecht. Sehr hilfreich bei der Bewältigung von unterhaltsrechtlichen Fragestellungen ist auch das ausführliche Inhaltsverzeichnis, in dem auf über 90 Seiten eine ergiebige Fundstelle im Wendl/Dose nahezu immer entdeckt werden kann. Zudem helfen die zahlreichen Berechnungsbeispiele, die bereits die seit 1.1.2015 erhöhten Selbstbehalte berücksichtigen, das in weiten Teilen äußerst komplizierte Unterhaltsrecht zu verstehen und richtig im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung anzuwenden.

So ist das Werk nicht nur ein sehr brauchbares Arbeitsmittel für Familienrichter/innen aller Instanzen und für im Familienrecht tätige Rechtsanwält/inn/e/n, sondern auch für die Fachkräfte in den Jugendämtern. Kindern erfolgreich zum Unterhalt zu verhelfen, dienen die meisten der zehn Haupt-

kapitel des Wendl/Dose: So sind unter § 1 448 Seiten der Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens gewidmet; in § 2 geht es im Abschn. A speziell um den Kindesunterhalt auf über 200 Seiten; unentbehrlich sind auch die Ausführungen in § 5 zu Rangverhältnissen und Mängelfällen, sehr praxisrelevant für den Kindesunterhalt auch die Mehrzahl der unter § 6 aufgeworfenen Sonderfragen, bspw zum Unterhalt für die Vergangenheit und zur Rückforderung von zu Unrecht gezahltem Unterhalt; hervorzuheben sind auch die Ausführungen zu Unterhalt und Sozialleistungen in § 8 sowie zu Auslandsberührungen in § 9 mit Erörterung der unterhaltsrechtlichen Lage in 27 Staaten. Die gleichfalls die Fachkräfte in den Jugendämtern betreffende Thematik der Unterhaltsansprüche nicht miteinander verheirateter Eltern widmet sich der 1. Abschn. des § 7 auf über 70 Seiten. Zu einigen sehr relevanten Punkten werden übersichtlich sämtliche Leitlinien der Oberlandesgerichte aufgezeigt, so zB unter Rn. 115 zum Bedarf und unter Rn. 144 zum Selbstbehalt der Mutter bzw des Vaters eines nichtehelichen Kindes. Zudem wird auch dieses Kapitel durch zahlreiche Berechnungsbeispiele abgerundet und macht kompetent und sicher für die Beratungs- und Unterstützungsarbeit in den Jugendämtern.

Insgesamt ist diese Auflage uneingeschränkt empfehlenswert. Ganz herzlichen Dank an das Autor/inn/enteam für die Aktualisierung des Wendl/Dose!

(Petra Birnstengel, DIJuF, Heidelberg)

BUCHANZEIGEN

Rainer Balloff **Kinder vor dem Familiengericht**. Praxishandbuch zum Schutz des Kindeswohls unter rechtlichen, psychologischen und pädagogischen Aspekten, 2. Aufl., Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2014, 494 S., kartoniert, 58 EUR, ISBN 978-3-8487-1376-9

Jährlich stehen in Deutschland mehr als 200.000 Kinder und Jugendliche vor Familiengerichten, weil sich ihre Eltern trennen oder den Eltern das Sorgerecht entzogen wird, der Umgang oder die Adoption geregelt wird oder die Kinder, die in Pflegefamilien, Wohngruppen und Kinderheimen leben, eines Tages in die Herkunftsfamilie zurückgeführt werden. Welche Rolle spielen dabei das Jugendamt, der Verfahrensbeistand und der/die Gutachter/in? Wer hilft, die Rechte der Kinder zu wahren? Was empfinden Kinder, wenn sie den Eltern oder Pflegeeltern weggenommen werden?

Praxisorientiert zeigt der Autor auf, wie das Kindeswohl geachtet und Kinderschutz durchgesetzt werden kann.

Doris Bühler-Niederberger/Lars Alberth/Steffen Eisentraut (Hrsg) **Kinderschutz**. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven?, Beltz Juventa, Weinheim 2014, 226 S., kartoniert, 24,95 EUR, ISBN 978-3-7799-2955-0

Programme und Praktiken des Kinderschutzes werden aus den Blickwinkeln verschiedener Disziplinen gesichtet, der Soziologie, der Psychologie und der Erziehungswissenschaft. Zentral ist dabei die Frage nach Art und Ausmaß, in denen Kinder, deren Erleben, Wohlbefinden und Leiden, in den Programmen und Praktiken berücksichtigt werden. Das ist die unbequeme Frage, die die „neue Kindheitssoziologie“ seit den 1990er-Jahren nicht nur an gesellschaftliche Verteilungen, sondern genauso an Berufsgruppen, Institutionen und nicht zuletzt an die wissenschaftlichen Disziplinen selbst stellt. Der Band unternimmt den Versuch, sie in einem interdisziplinären und den nationalen Rahmen übersteigenden Ansatz zu beantworten und damit Engführungen, die Programme und Praktiken des Kinderschutzes kennzeichnen, aufzuzeigen und Ausblicke auf neue Ansätze zu ermöglichen.

Gerburg Crone/Hubert Liebhardt (Hrsg) **Institutioneller Schutz vor sexuellem Missbrauch**. Achtsam und verantwortlich handeln in Einrichtungen der Caritas, Beltz Juventa, Weinheim 2015, 148 S., kartoniert, 16,95 EUR, ISBN 978-3-7799-3235-2

Der Caritasverband Rottenburg-Stuttgart hat mit angeschlossenen Trägern ein institutionelles Schutzkonzept auf der

Grundlage einer Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung entwickelt. Die erarbeiteten Maßnahmen von sieben caritativen Einrichtungen aus der Projektarbeit mit der Universität Ulm werden vorgestellt. Fachbeiträge über den Beschwerdeweg als Ausdruck einer Fehlerkultur, die Analyse der Gefährdungsstrukturen und Erfolgsfaktoren für ein nachhaltiges Schutzkonzept werden durch pastoraltheologische Impulse ergänzt.

Das Buch ermöglicht die Reflexion der eigenen Praxis und gibt wertvolle Hinweise für die fachliche Diskussion zum Change-management in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche.

Anne Lohmann Kooperationen in Frühen Hilfen. Ansätze zur zielorientierten Gestaltung, Beltz Juventa, Weinheim 2015, 186 S., kartoniert, 19,95 EUR, ISBN 978-3-7799-3244-4

Kooperationen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen gelten als elementarer Bestandteil Früher Hilfen – einem frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Unterstützungsangebot für Schwangere und Familien mit Kindern. Sehr diffus bleibt aber bislang eine Klärung der Funktionen, die diese Akteure bei den Kooperationen einnehmen können und sollten. Diese Unklarheiten eröffnen den Handelnden in Frühen Hilfen einerseits weitreichende Handlungsspielräume, andererseits aber auch die Herausforderung, eigene Schwerpunkte in den Aktivitäten um Frühe Hilfen zu forcieren. Auf der Basis von theoretischen Ansätzen und empirischen Erkenntnissen bietet der

Band Anregungen zur zielorientierten Gestaltung der Kooperationen.

Theresia Höynck/Fredericke Leuschner Das Jugendgerichtsbarometer. Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten, kassel university press, Kassel 2014, 155 S., kartoniert, 24 EUR, ISBN 978-3-86219-498-8

Die hier beschriebene Untersuchung befasst sich mit Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten. Der Titel „Jugendgerichtsbarometer“ wurde zunächst gewählt, um die Verbindung zum Jugendgerichtshilfeb@rometer (vgl. Kap. 1.3.7) deutlich zu machen. Diese Untersuchung knüpft an das Jugendgerichtshilfeb@rometer an. Viele Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Praxis nehmen vermehrt Druck wahr: öffentlichen Druck, Pensendruck, Druck aus der fachpolitischen Debatte. Sie sollen in begrenzter Zeit, mit begrenzten Erkenntnismitteln und begrenzten Handlungsmöglichkeiten straffällige Jugendliche davon abbringen, weitere Straftaten zu begehen, so sieht es das Gesetz vor: Eine extrem schwierige Aufgabe. Zwei Aspekten, die schon vom Gesetzgeber als besonders wichtig für die Erfüllung dieser Aufgabe gesehen werden, Qualifikation und Kooperation, wird in dem hier vorgelegten Bericht nachgegangen. Obwohl damit das Thema der Untersuchung nicht das Belastungserleben von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten ist, wurden im Rahmen der Befragung durchaus Faktoren deutlich, die zum Druck innerhalb der Jugendgerichtsbarkeit beitragen.

AKTUELLE ERGÄNZUNGLIEFERUNGEN IM ÜBERBLICK

Bergmann/Ferid/Henrich Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, 211. ErgL, Stand: 5/2015, Verlag für Standesamtswesen, 74,80 EUR

Aus dem Inhalt:

Italien

Eingearbeitet wurden Aktualisierungen im Bereich der Zivilstandsordnung.

Kanada – Alberta

Der von Grund auf neu bearbeitete Bericht behandelt sämtliche für das Familien-, Personenstands- und Namensrecht bedeutsamen Gesetze (ua den Marriage Act, den Family Law Act, den Child, Youth and Family Enhancement Act und den Vital Statistics Act). Er geht dabei auch auf relevante Rechtsprechung der Gerichte von Alberta ein.

Kanada – Nova Scotia

Auf neue Rechtsentwicklungen wird hingewiesen.

Liechtenstein

Die Überarbeitung betrifft im Wesentlichen das zum 1.9.2011 in Kraft getretene Gesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare und die Reform

des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs zum 1.1.2015 im Bereich des Namensrechts von Ehegatten und Kindern sowie im Bereich des Kindschaftsrechts hinsichtlich Abstammung und elterlicher Sorge. Diese Neuerungen bedingten auch zahlreiche Änderungen im weiteren Normenbestand, so insbesondere im Bürgerrechtsgesetz, im Gesetz über das internationale Privatrecht und im Personen- und Gesellschaftsrecht.

Schweden

Die Aktualisierung umfasst im Staatsangehörigkeitsgesetz insbesondere die vollständige Gleichstellung von Kindern verheirateter und nicht verheirateter Eltern, im IPR-Gesetz die Anerkennung nach ausländischem Recht eingegangener Ehen in Schweden sowie im Ehe- und Kindschaftsrecht die ausnahmslose Aufhebung sämtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit der Eheschließung von Minderjährigen.

Turkmenistan

Die Neubearbeitung berücksichtigt das neue Familiengesetzbuch von 2012, das neben einer eingehenden Regelung des materiellen Ehe- und Kindschaftsrechts auch die diese Gebiete betreffenden Bestimmungen des internationalen Privatrechts und Namensrechts enthält sowie auch das Personenstandsrecht.

Venezuela

Die Aktualisierung betrifft Entscheidungen der Verfassungskammer des Obersten Gerichtshofs zum Scheidungsverfahren und zu Vater- und Mutterschaftsklagen, durch die zwei Vorschriften des Zivilgesetzbuchs modifiziert wurden.

Garbe/Oelkers/Diehl/Grabow **Praxishandbuch Familiensachen**. Handbuch zur effizienten Bearbeitung familienrechtlicher Mandate, 154. ErgL, Stand: 6/2015, Deubner Verlag, 99 EUR

Aus dem Inhalt:

Teil 7 Unterhaltssachen

- Kindesunterhalt
 - Unterhalt minderjähriger Kinder
- Besondere Verfahren
 - Vereinfachtes Verfahren zur Festsetzung von Unterhalt minderjähriger Kinder
 - Abänderungsverfahren nach § 240 FamFG

Teil 9 Sonstige Familiensachen gem. § 266 FamFG und Teilungsversteigerung

- Neu: Teilungsversteigerung

Online-Arbeitshilfen

- Viele neue Muster – Teilungsversteigerung und Kindesunterhalt

Hauck/Noftz **Sozialgesetzbuch SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung**. Kommentar, ErgL 5/15, Stand: 5/2015, Erich Schmidt Verlag, 48,80 EUR; ErgL 6/15, Stand: 6/2015, Erich Schmidt Verlag, 48,80 EUR

Aus dem Inhalt (ErgL 5/15): Diese Lieferung nimmt zwei im April dJ verkündete Gesetze in das Gesetzesänderungsregister (A 050) auf (Nr. 184 und 185). Soweit deren Änderungen des SGB V bereits in Kraft traten, sind diese in den Gesetzestext (C 100) eingegliedert.

Die Kommentierungen der §§ 73b und 95a sind vollständig überarbeitet. Teilweise aktualisiert sind die Erläuterungen der §§ 5, 171d, 240, 241, 241a, 242, 242a, 242b und 243.

Aus dem Inhalt (ErgL 6/15): Mit dieser Lieferung wird ein überarbeitetes und erweitertes Stichwortverzeichnis (A 040) vorgelegt.

Vollständig aktualisiert sind die Kommentierungen der §§ 25 und 210, in Teilen sind dies die K §§ 53, 247, 248, 249, 249a, 250, 251, 255, 256 und 296.

Krug/Riehle **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**. Kommentar und Rechtssammlung, 162. ErgL, Stand: 5/2015, Luchterhand Fachverlag, 134 EUR

Aus dem Inhalt: Mit dieser Lieferung werden §§ 20, 23 sowie 24 auf den aktuellen Stand gebracht; insbesondere wur-

de die aktuelle Rechtsprechung zum Umfang des Wunsch- und Wahlrechts bei §§ 23, 24 berücksichtigt und kommentiert.

Darüber hinaus wurden Vorschriften aus verschiedenen Bundesländern aktualisiert.

Wabnitz/Fieseler/Schleicher (Hrsg), **Kinder- und Jugendhilferecht – GK-SGB VIII**, 59. ErgL, Stand: 6/2015, Luchterhand Fachverlag, 106,08 EUR

Aus dem Inhalt: Die Lieferung enthält

- *Gerhard Fieseler* und *Reinhard Wabnitz*
Zweite Ausgabe von „GK-SGB VIII aktuell“; mit diesem neuen Dienst wird seit der letzten Lieferung regelmäßig über „brandaktuelle“ Neuerungen in der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und Literatur zum Kinder- und Jugendhilferecht und ggf aus benachbarten Rechtsgebieten berichtet, ergänzt um Mitteilungen aus Fachpolitik und Fachstatistik;
- *Gabriele Nellissen*
§§ 87d und 89d: Neubearbeitung unter Berücksichtigung neuer Rechtsprechung;
§§ 89g und 89h: Aktualisierung der Vorschriften;
- *Reinhard Wabnitz*
Einleitung zum Gesamtwerk: komplette Neufassung mit wesentlicher textlicher Erweiterung und ausführlicher Darstellung auch der historischen Entwicklung, wichtiger konzeptioneller Grundlagen und der Zukunftsperspektiven des SGB VIII;
Vor §§ 11 bis 15: Neufassung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsänderungen auf europäischer Ebene;
§ 14: grundlegende Überarbeitung, auch mit umfassender Darstellung der landesrechtlichen Vorschriften;
§ 15: umfassende Überarbeitung, mit umfassender Darstellung der landesrechtlichen Vorschriften;
§ 74a: erneute Überarbeitung, auch mit umfassender Darstellung der landesrechtlichen Vorschriften.

Wiegand (Hrsg) **SGB IX Teil 1 – Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen**. Handkommentar, ErgL 1/15, Stand: 6/2015, Erich Schmidt Verlag, 48,60 EUR

Aus dem Inhalt: Diese Lieferung enthält eine Fülle von aktualisierten Kommentierungen, die insbesondere das Kap. 1 „Allgemeine Regelungen“ betreffen. So wurden ua § 1 zur Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie § 2 zum Begriff der Behinderung grundlegend erneuert.

Erweitert wurden die Informationen zur Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV), so wurden insbesondere die Verordnungen zur Änderung der VersMedV neu in das Werk aufgenommen. Mit den Verordnungen zur Änderung der VersMedV werden die Versorgungsmedizinischen Grundsätze gemäß dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft durch den Ordnungsgeber fortentwickelt, allerdings selbst nicht in die VersMedV eingearbeitet. Ein chronologisches Ordnungsänderungsregister erleichtert den Überblick über die Änderungsverordnungen.

Pressemitteilung Nr. 11 des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs vom 18.6.2015

Bundeforschungsministerin *Johanna Wanka* und Missbrauchsbeauftragter *Johannes-Wilhelm Rörig* eröffnen Hearing „Forschung zu sexueller Gewalt – Vom Tabu zur gesamtgesellschaftlichen Aufgabe“

Laut Weltgesundheitsorganisation (WHO) sind in Europa rd 18 Mio Kinder von sexueller Gewalt betroffen. Die deutsche Traumafolgekostenstudie spricht von rd 11 Mrd EUR jährlich, die durch die Folgen von sexuellem Missbrauch und anderer belastender Kindheitserlebnisse in Deutschland entstehen. Angesichts dieser Größenordnung werden auf dem Hearing „Forschung zu sexueller Gewalt – Vom Tabu zur gesamtgesellschaftlichen Aufgabe“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, *Johannes-Wilhelm Rörig*, und seines Beirats rd 250 Expert/inn/en über die Verantwortung von Wissenschaft und Forschung im Themenfeld des sexuellen Missbrauchs diskutieren und den künftigen Handlungsbedarf erörtern.

Eröffnet wurde das Hearing durch Prof. *Johanna Wanka*, Bundesministerin für Bildung und Forschung. In ihrem Grußwort unterstrich sie die Bedeutung von Forschung zu sexuellem Missbrauch in Deutschland. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat rd 35 Mio EUR zur Forschungsförderung bereitgestellt zwecks Aufbau einer Wissenschafts- und Forschungslandschaft.

Prof. Dr. *Jörg M. Fegert*, Ärztlicher Direktor der Abteilung Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm und Sprecher der „Konzeptgruppe Forschung“ im Beirat des Unabhängigen Beauftragten betonte: „Kinderschutz und insbesondere der Schutz vor sexuellem Missbrauch gehören zu den größten Gesundheitsherausforderungen in der Welt und in Europa. Wenn wir Prävention und Intervention nachhaltig verbessern wollen, müssen wir die Forschung zu sexuellem Missbrauch künftig noch weiter im wissenschaftlichen Mainstream verorten. [...]“

Eine weitere zentrale Fragestellung des Hearings ist es, wie Akteur/inn/e/n der Praxis, bspw Fachberatungsstellen, Kitas, Schulen, aber auch Betroffene frühzeitig in Forschungsvorhaben eingebunden werden können und wie Forschung mit der Aus-, Fort- und Weiterbildung verknüpft werden sollte.

Im Herbst 2015 sollen die Ergebnisse in einem Forderungskatalog veröffentlicht werden.

Weitere Informationen: Die vollständige Pressemitteilung sowie weitere zum Hearing und zur Veranstaltungsreihe „Dialog Kindesmissbrauch“ sind abrufbar unter www.beauftragter-missbrauch.de/presse-service/pressemitteilungen/.

Heute im Bundestag (hib) Nr. 306 vom 15.6.2015

Kinderbeauftragter des Bundestags Petitionsausschuss am 15.6.2015

Bei den Fraktionen gibt es derzeit keine Einigkeit über die Einrichtung eines Kinderbeauftragten des Bundestags. Das

wurde während der öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses deutlich, bei der über die dahingehende Petition des Generalsekretärs der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendmedizin (DAKJ), *Manfred Gahr*, beraten wurde. Nach den Vorstellungen des DAKJ-Generalsekretärs soll der (oder die) Kinderbeauftragte „unabhängig und nicht weisungsgebunden sein“. Er/Sie solle Gesetze und Entscheidungen der Exekutive daraufhin überprüfen, „ob sie den Rechten unserer Kinder und Jugendlichen entsprechen“ und zugleich Ansprechpartner/in für die Kinder und Jugendlichen, deren Eltern und für Kinderrechtsvertreter/innen sein. Schließlich solle der Kinderbeauftragte auf eigene Initiative hin tätig werden, „wenn Kinderrechte verletzt sein könnten“, heißt es in der Petition. Der Kinderbeauftragte solle zudem dem Bundestag jährlich einen Bericht erstatten, was die Kinderrechte stärker in den Fokus von Politik und Öffentlichkeit rücken würde.

Trotz der Diskussionen und Uneinigkeit der Fraktionen waren sich deren Vertreter/innen der Fraktionen aber einig, dass die Kinderrechte in Deutschland gestärkt werden müssten.

Gerade im Hinblick auf die Tatsache, dass Deutschland die UN-Kinderrechtskonvention von 1992 noch immer nicht vollständig umgesetzt habe, sei die Petition sehr wichtig, sagte *Katja Dörner* (Bündnis 90/Die Grünen). Nach Ansicht ihrer Fraktion müsse das Amt des/der Kinderbeauftragten eine unabhängige Beschwerde- und Ansprechstelle sein, da es eine solche Position heute noch nicht gebe. Zugleich müsse ein/e Kinderbeauftragte/r darauf achten, dass „bei allen Entscheidungen von Regierung und Bundestag die Angelegenheiten der Kinder vorrangig berücksichtigt werden“. Genauso wie es in der UN-Kinderrechtskonvention formuliert sei, betonte *Dörner*.

Weitere Informationen: Die vollständige Mitteilung ist abrufbar unter www.bundestag.de ▶ Presse ▶ Aktuelle Meldungen (hib).

Pressemitteilung des Kooperationsverbands Jugendsozialarbeit vom 19.6.2015

„Ausbildung für junge Flüchtlinge in Deutschland!“

Anlässlich des Weltflüchtlingstags am 20.6. dJ fordert der Kooperationsverband Jugendsozialarbeit ausbildungsvorbereitende und ausbildungsunterstützende Maßnahmen auch für junge Flüchtlinge in Deutschland.

Für Jugendliche, die als Asylsuchende in Deutschland leben, sind Leistungen nach dem BAföG – so etwa die Ausbildungsbeihilfen/BAB – sowie der Ausbildungsförderung nach SGB III erst nach 15 Monaten zugänglich. Für diese jungen Menschen ist das ein zu langer Zeitraum. Hinzu kommt eine mögliche Abschiebung während der Ausbildung oder direkt danach. Diese Ungewissheit erschwert es auch Arbeitgebern, junge Flüchtlinge auszubilden. Ein hoher bürokratischer Aufwand und mangelnde Unterstützung belasten die Situation zusätzlich. Hochmotivierte junge Menschen werden so der Perspektivlosigkeit ausgesetzt, während andererseits der Fachkräftebedarf steigt.

„Wir fordern eine umgehende Sprachförderung, die Möglichkeit zur Teilnahme an Jugendintegrationskursen, einen sicheren Aufenthalt während der Ausbildung sowie den Zugang zu allen Unterstützungsleistungen während der Berufsausbildung“, fasst *Doris Beneke*, Sprecherin des Kooperationsverbands, zusammen. „Wichtig ist eine gute Begleitung während der Ausbildung für die Jugendlichen sowie für die Betriebe – die Jugendsozialarbeit ist hier ein wichtiger Partner.“ Sie will und muss auch junge Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus erreichen, verlässlich begleiten und gezielt fördern, damit diese in Deutschland ihre Chancen auf einen Schul- oder Berufsabschluss ergreifen und ihre Potenziale verwirklichen können.

Weitere Informationen: Die Aktivitäten des Kooperationsverbands sind abrufbar unter www.jugendsozialarbeit.de.

SOS-Kinderdorf eV/Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen eV (IGfH)/
Stiftung Universität Hildesheim

Von Care-Leavern lernen!

Übergänge junger Menschen aus stationären Erziehungshilfen Fachtagung vom 17. bis 18.9.2015 in Berlin

Care-Leaver sind junge Menschen, die einen Teil ihres Lebens in stationären Erziehungshilfen (Pflegefamilien, Heimen, Wohngruppen, Kinderdorffamilien) verbracht haben und von dort ihren Weg ins Erwachsenenleben beginnen. Sie sind im Hinblick auf ihre Bildungschancen, ihre ökonomische Absicherung, aber auch hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Situation benachteiligt. Sie müssen den Übergang in die Selbstständigkeit im Gegensatz zu Gleichaltrigen früher, schneller und idR ohne familiäre Unterstützung bewältigen. In vielen Kommunen ist das Ende der Erziehungshilfe eng an das Erreichen der Volljährigkeit gebunden. Der Weg ins Erwachsenenleben ist damit häufig mehr durch die Hilfeförderungspraxis vorgezeichnet als am Unterstützungsbedarf der jungen Erwachsenen ausgerichtet.

Mit der Gründung des Careleaver eV hat sich eine aktive Form der Selbstorganisation von Menschen mit Erfahrungen in stationären Erziehungshilfen entwickelt, die sich mehr und mehr zu Wort melden.

Die Fachtagung „Von Care-Leavern lernen!“ setzt an den Erfahrungen von jungen Menschen im Übergang aus der Erziehungshilfe an. Care-Leaver wirken als Expert/inn/en in eigener Sache im gesamten Programm mit. So entsteht Raum für einen Austausch über die aktuelle Fachdiskussion zu Übergängen aus der stationären Erziehungshilfe und zu den Erfahrungen von jungen Menschen, die diesen Übergang selbst erlebt haben.

Auf der Tagung werden Anforderungen an die Übergangsbegleitung sowie an eine nachhaltige Infrastruktur entwickelt. Hierzu werden auch Erfahrungen aus dem Ausland vorgestellt und diskutiert.

Weitere Informationen: Das Programm der Fachtagung ist abrufbar unter www.sos-fachportal.de ► Pädagogik. Dort besteht auch die Möglichkeit zur Anmeldung.

IMPRESSUM

Das Jugendamt (JAmt)

Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht

Mitgliederzeitschrift des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF), Heidelberg

Herausgeber

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF), Heidelberg
www.dijuf.de

Schriftleitung

Dr. Thomas Meysen, DIJuF, Heidelberg;
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt,
Lüneburg/Stuttgart

Redaktion

Maresa Tauchmann, DIJuF,
Postfach 10 20 20, 69010 Heidelberg
Telefon (0 62 21) 98 18-50
Telefax (0 62 21) 98 18-28
E-Mail: redaktion@dijuf.de

Bezugsbedingungen

Die Zeitschrift erscheint elfmal im Jahr und ist an die Mitgliedschaft beim DIJuF gebunden. Mitglieder erhalten ein Exemplar der Zeitschrift im Rahmen ihrer Mitgliedschaft kostenfrei. Zusätzliche Exemplare können von Mitgliedern des DIJuF und deren Mitarbeiter/innen zum Preis von 47,10 EUR/Jahr zzgl Versandkosten und MwSt bestellt werden. Die Bestellung von Exemplaren bzw Abonnements der Zeitschrift außerhalb einer Mitgliedschaft ist auf Anfrage möglich. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein Jahr, falls es nicht sechs Wochen vor Jahresende schriftlich gekündigt wird.

Abo-Service und Anzeigen

Redaktion, DIJuF,
Postfach 10 20 20, 69010 Heidelberg
Telefon (0 62 21) 98 18-20, -50
Telefax (0 62 21) 98 18-28
E-Mail: redaktion@dijuf.de
Zzt gilt Anzeigenpreisliste 4 vom 1.7.2012.

Umschlag

Barbara Nichtweiß, Klein-Gerau

Layoutkonzept

SRH Learnlife AG
Berufsförderungswerk Heidelberg gGmbH
Zentrum Business-Management, Mediengestalter
Nicole Eichner

Druckerei und Lieferanschrift für Bellagen

Atelier-Druck GmbH, Hauptstr. 37,
68535 Edingen-Neckarhausen

Copyright

Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung, insbesondere auch das Recht zur Einspeicherung und Ausgabe in Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen liegen beim Herausgeber und bedürfen seiner ausdrücklichen Einwilligung.

ISSN

1867-6723

Fortbildung zu den Aufgabengebieten der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

Workshop für erfahrene Mitarbeiter/innen

05. – 06.10.2015 in Heidelberg

Der Aufgabenbereich des Sachgebiets Wirtschaftliche Jugendhilfe ist sehr komplex und stellt die Mitarbeiter/innen häufig vor neue Herausforderungen. Die steigende Anzahl – insbesondere höchstrichterlicher – Rechtsprechung mit teilweise grundlegenden Änderungen der bisherigen Rechtsanwendung sowie regelmäßige Novellierungen des SGB VIII können die praktische Arbeit erleichtern oder erschweren. Das Seminar soll die Teilnehmer/innen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben unterstützen und durch praxisnahe Fallbesprechungen und -bearbeitungen angewandte Lösungswege reflektieren und im Austausch untereinander Lösungswege aufzeigen.

Schwerpunkte des Seminars sind:

Erster Tag:

- Leistungsgewährung
- Kostenbeiträge nach §§ 91 ff SGB VIII

Zweiter Tag:

- örtliche Zuständigkeit
- Kostenerstattung

Zielgruppe sind Mitarbeiter/innen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, die bereits mehrere Jahre in dem Sachgebiet tätig sind (max. 26 Teilnehmer/innen).

Fragestellungen und Fallkonstellationen können von den Teilnehmer/inne/n beim DIJuF bis zum 07.09.2015 eingereicht werden.

Referent/inn/en: *Andreas Jung*, Jugendamtsleiter Stadt Meckenheim/*Diana Eschelbach*, Doktorandin (Dr. jur.) am MPI, München, freie Referentin für Kinder- und Jugendhilfe-recht, Gutachterin für das DIJuF, Heidelberg

Informationen

Tagungs- und Übernachtungsort

Tagungszentrum der Jugendherberge Heidelberg, Tiergartenstr. 5, 69120 Heidelberg, Telefon 0 62 21/6 51 19-0, www.jugendherberge-heidelberg.de

Veranstaltungszeiten

Montag, 05.10.2015, 10.30 Uhr, bis Dienstag, 06.10.2015, 17.00 Uhr

Kosten

Tagungsbeitrag 198 EUR (für Nicht-Mitglieder 238 EUR);

Übernachtung und Verpflegung 94 EUR (bei Anreise am Vortag 133 EUR)/

Verpflegung für Tagesgäste (ohne Übernachtung, Frühstück, Abendessen) 53 EUR (jew. inkl. gesetzlicher USt)

Anmeldung/Weitere Informationen

Anmeldungen bitten wir, online unter www.dijuf.de > Online-Anmeldung vorzunehmen. Weitere Informationen erhalten Sie dort oder bei *Milad Bisso*, Telefon 0 62 21/98 18-39.

Anmeldeschluss ist der **01.09.2015**.

Arbeitsmittel

Es wird gebeten, den Text des SGB VIII, KostenbeitragsV, Empfehlungen zur Kostenbeteiligung mitzubringen.

Fortbildung zu den Aufgabengebieten der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

Einführung

16. – 17.09.2015 in Heidelberg

Der Aufgabenbereich des Sachgebiets Wirtschaftliche Jugendhilfe verlangt von den Mitarbeiter/innen Kenntnisse von Rechtsvorschriften, die nicht Teil der Ausbildung sind und spezifisch in diesem Arbeitsfeld Anwendung finden. Kernaufgaben aus dem SGB VIII sind hier die Prüfung der Zuständigkeit und einer möglichen Kostenerstattung, die finanzielle Seite der Hilfestellung durch Abrechnung mit den Leistungserbringern und Zahlung des Pflegegelds sowie die Kostenbeteiligung insbesondere der Eltern. Um die Rechtmäßigkeit von Jugendhilfeleistungen beurteilen zu können, ist ein Überblick über die wesentlichen Jugendhilfeleistungen und deren Voraussetzungen erforderlich. Das Seminar soll den Teilnehmer/innen eine grundlegende Einführung in die aktuellen rechtlichen Grundlagen ihrer Aufgaben bieten und sie zu einer fachgerechten und effektiven Fallbearbeitung und Aktenführung befähigen.

Schwerpunkte des Seminars sind:

- Überblick über die Leistungen nach §§ 27 ff SGB VIII und deren Voraussetzungen
- Zusammenarbeit mit dem Sozialen Dienst
- effektive Aktenführung
- Sicherstellung der Leistungsgewährung, insbesondere:
 - Pflegegeldgewährung nach § 39 SGB VIII
 - finanzielle Abwicklung mit den Einrichtungen
 - Krankenhilfe
- sachliche Zuständigkeit (§ 10 SGB VIII)
- Prüfung der örtlichen Zuständigkeit (§§ 86 ff SGB VIII)
- Abgabe und Übernahme von Jugendhilfefällen
- Kostenerstattungsansprüche (§§ 89 ff SGB VIII)
- Grundlagen der Kostenbeitragsberechnung nach §§ 91 ff SGB VIII

Fragestellungen und Fallkonstellationen können von den Teilnehmer/innen vorab beim DIJuF (bisso@dijuf.de) eingereicht werden.

Zielgruppe sind (insb. neue) Mitarbeiter/innen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, die sich gründliche Fachkenntnisse aneignen wollen (max. 25 Teilnehmer/innen).

Referentin: *Anna Sitner* (Assessorin/Volljuristin), Mitarbeiterin des StJA Meckenheim und Gutachterin für das DIJuF, Heidelberg

Informationen

Tagungsort

Tagungszentrum der Jugendherberge Heidelberg, Tiergartenstr. 5, 69120 Heidelberg, Telefon 0 62 21/6 51 19-0, www.jugendherberge-heidelberg.de

Veranstaltungszeiten

Mittwoch, 16.09.2015, 10.30 Uhr, bis Donnerstag, 17.09.2015, 16.00 Uhr

Kosten

Tagungsbeitrag 190 EUR (für Nicht-Mitglieder 228 EUR);

Übernachtung und Verpflegung 94 EUR (bei Anreise am Vortag 133 EUR)/Verpflegung für Tagesgäste (ohne Übernachtung, Frühstück, Abendessen) 53 EUR (jew. inkl. gesetzlicher USt)

Anmeldung/Weitere Informationen

Anmeldungen bitten wir, online unter www.dijuf.de > Online-Anmeldung vorzunehmen. Weitere Informationen erhalten Sie dort oder bei *Milad Bisso*, Telefon 0 62 21/98 18-39.

Anmeldeschluss ist der **17.08.2015**.

Arbeitsmittel

Es wird gebeten, den Text des SGB VIII, KostenbeitragsV, Empfehlungen zur Kostenbeteiligung und ggf vorhandene Aktenvorblätter oder im jeweiligen Jugendamt verwendete Prüfbögen mitzubringen.